



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432A

1971

Montag, den 15. März 1971

Nr. 11

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 2. 1971 bis 26. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern
Tarifvertrag vom 8. 12. 1970 betr. Normalvertrag-Solo nebst Hausordnung sowie Dienstordnungen für Inspizienten und für Souffleure

Anschlußtarifverträge
Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei

Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Schutzpolizei

Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften und Verkehrspolizeistationen

Beurkundung der Personenstandsfälle von Deutschen, die in den Flüchtlingslagern in Dänemark eingetreten sind, auf Grund des § 41 Abs 1 PStG; hier: Dänische Kirchenregister für deutsche Flüchtlinge und Soldaten

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Frankfurt/Main und der Stadt Bergen-Enkheim, Landkreis Hanau

Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen von Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei

Zustimmung zu Baumaßnahmen des Bundes und des Landes

Richtlinien zur Untersuchung der Baugrundstücke auf Bombenblindgänger

Der Hessische Minister der Finanzen
Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung für die Olympia-Lotterie

Erfassung der Englandaufträge

Der Hessische Kultusminister
Zulassung zu den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen für das Sommersemester 1971

Richtlinien für Ausleseverfahren an der Staatlichen Höheren Fachschule für Sozialarbeit

Aufnahmekapazität der Staatlichen Höheren Fachschule für Sozialarbeit in Frankfurt/Main

Aufhebung der Pfarrstelle Eppe, Landkreis Marburg

Anschluß der Evangelischen Kirchengemeinde der Versöhnungskirche zu Kassel an den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Flugleiter auf Flugplätzen

Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien) vom 20. 11. 1970

Ausbau und Verlegung der Kreisstraßen 64 und 70 zwischen Fleisbach und Sinn, Dillkreis, einschließlich Beseitigung eines schienengleichen Bahnüberganges von Bau-km 0,3 + 28,48 bis Bau-km 1,7 + 26,53 und Bau-km 0,0 + 71,42 bis Bau-km 0,6 + 18,02

Überlassung von Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters an a) Stellen nach § 8 Abs. 2 des Katastergesetzes, b) freischaffende graduierte Ingenieure

Der Hessische Sozialminister
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten

Versicherungsfreiheit der DO-Angestellten und sonstigen Beschäftigten der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung

Errichtung und Erweiterung von Verwaltungsgebäuden

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Landesprogramm zur Förderung der Höhenlandwirtschaft

Personalnachrichten
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Im Bereich des Hessischen Kultusministers

Im Bereich des Hessischen Sozialministers

Regierungspräsidenten
DARMSTADT

Zuteilung der Gemeinde Herbornseelbach zum gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Herborn

Auflösung des Sanitätsvereins Zellhausen Krs. Offenbach

Buchbesprechungen

Öffentlicher Anzeiger
Satzung des Hessischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren vom 21. August 1970

2 Stellenausschreibungen (MDI)

504

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 2. 1971 bis 26. 2. 1971

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße Nr. 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen
26. Jahrgang · Heft 1 · Januar 1971

Aus dem Inhalt:
Industriebeschäftigte in Hessen und in den anderen Ländern der Bundesrepublik 1961 bis 1969

Das Verhalten männlicher und weiblicher Wähler verschiedener Altersgruppen bei der Landtagswahl 1970

Gemeindezusammenschlüsse in Hessen 1970

Die planmäßigen Krankenbetten nach der Rechtsträgerschaft

Pro Person und Monat im Haushalt 1,9 Kilo Süßwaren und Zucker verbraucht

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Preis
DM
1,50

Statistische Berichte

B III 2 — 5/70
Das Verhalten männlicher und weiblicher Wähler verschiedener Altersgruppen bei der Landtagswahl 1970 in Hessen (Ergebnisse der repräsentativen Landtagswahlstatistik) 1,—

C III 1 — vj 4/70
Die Viehbestände am 3. Dezember 1970 in Hessen (Endgültiges Ergebnis) 1,—

E I 2 — m 12/70
Die industrielle Produktion in Hessen im Dezember 1970 und im Jahr 1970 1,—

F I 1 — m 12/70
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1970 und im Jahr 1970 1,—

G I 1 — m 12/70
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Dezember 1970 —,50

Preis
DM

	Preis DM	Preis DM
G IV 3 — m 12/70 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Dezember 1970	—,50	
H I 1 — m 11/70 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1970	1,—	
H I 4 — m 12/70 Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im Dezember 1970 und im Jahre 1970	—,50	
		L I 5 — j/70/1 Das Personal der hessischen Verwaltung am 2. Oktober 1970 (Vorläufige Ergebnisse)
		—,50
		L II 1 — m 12/70 Aufkommen an Landes- und Bundessteuern im Dezem- ber 1970 in Hessen
		—,50
		Wiesbaden, 26. 2. 1971
		Hessisches Statistisches Landesamt Z 213 a — 77 a 241/71 StAnz. 11/1971 S. 441

Der Hessische Minister des Innern

505

Tarifvertrag vom 8. Dezember 1970 betr. Normalvertrag-Solo nebst Hausordnung sowie Dienstordnungen für Inspizienten und für Souffleure

Bezug: Mein Rundschreiben vom 21. August 1970 — I A 61
— P 2122 A — 21/33/42 (StAnz. S. 1780)

Der Deutsche Bühnenverein hat am 8. Dezember 1970 mit der
Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen einen Tarif-
vertrag abgeschlossen, durch den u. a. die Vorschriften des
Normalvertrages-Solo nebst Hausordnung sowie der Dienst-
ordnungen für Inspizienten und für Souffleure, soweit sie
durch die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und
Sozialordnung vom 17. April 1968 (BAnz. Nr. 78 vom 24. April
1968) aufgehoben worden sind, mit Wirkung vom 1. Januar
1971 tarifvertraglich vereinbart werden. Damit sind der Nor-
malvertrag-Solo und die beiden genannten Dienstordnungen
nunmehr in vollem Umfange Tarifrecht. Auf die Protokoll-
notizen zu § 1 des Tarifvertrages mache ich besonders auf-
merksam. Ich gebe den Tarifvertrag hiermit bekannt.

Wiesbaden, 23. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2122 A — 21
StAnz. 11/1971 S. 442

*

Tarifvertrag vom 8. Dezember 1970

zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Köln, vertreten durch
den Vorstand, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Haupt-
vorstand, andererseits.

§ 1

Die Vorschriften

1. des Normalvertrages-Solo nebst der dazugehörigen Haus-
ordnung,
 2. des den Normalvertrag-Solo ergänzenden Wanderbühnen-
(Landesbühnen-)Abkommens nebst der Betriebsordnung
für die Wanderbühnen (Landesbühnen) und
 3. der Dienstordnungen für Inspizienten und Souffleure
- werden, soweit sie durch die Verordnung des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung vom 17. April 1968 (BAnz.
Nr. 78 vom 24. April 1968) aufgehoben worden sind, mit Wir-
kung ab 1. Januar 1971 tarifvertraglich vereinbart.

Protokollnotizen:

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß in-
folge der in § 1 Nr. 1 getroffenen Vereinbarung der Nor-
malvertrag-Solo in der am 31. Dezember 1970 geltenden
Fassung nunmehr in vollem Umfang tarifvertraglich ver-
einbart ist.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die
Tatsache der tarifvertraglichen Vereinbarung der aufgeho-
benen Vorschriften die Auslegung dieser Vorschriften nicht
berührt.

§ 2

Der Normalvertrag-Solo nebst Hausordnung und die nach § 1
Nrn. 2 und 3 tarifvertraglich vereinbarten Vorschriften kön-
nen nur im ganzen gekündigt werden. Die Kündigungsfrist
beträgt drei Monate zum Jahresende. Die Kündigung bedarf
der Schriftform.

Köln/Hamburg, 9. 12. 1970

(gez. Unterschriften)

506

Anschlußtarifverträge

I.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 16. Januar
1970 mit

1. der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirt-
schaft,
2. der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen
Beamtenbund,
3. der Gewerkschaft der Polizei,
4. der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen
Gewerkschaftsbund Deutschlands,
5. dem Verband Deutscher Straßenwärter

Anschlußtarifverträge zu folgenden Tarifverträgen abge-
schlossen:

- a) Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Januar 1970 zum
Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL
II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963,
- b) Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. Januar 1970 zum
Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über die
Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL vom 9. Oktober 1963
(nur für Hessen) —
beide gemeinsam bekanntgegeben mit Erlaß vom
4. März 1970 — I A 62 — P 2251 A — 45 — (StAnz.
S. 622).

II.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder haben die folgenden Anschlußtarifverträge
abgeschlossen:

1. Mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirt-
schaft am 7. Dezember 1970 (zu Buchst. a) bzw. am
9. Dezember 1970 zum
 - a) Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die
Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes
und der Länder vom 5. August 1970 — bekanntgegeben
mit Erlaß vom 9. September 1970 — I A 62 — P 2028 A
— 47 (StAnz. S. 1845),
 - b) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT
vom 27. Juli 1970 (Vergütungssystem Bund/TdL) —
bekanntgegeben mit Erlaß vom 19. August 1970 —
I A 61 — P 2102 A — 17 (StAnz. S. 1815),

- c) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 5. Mai 1970 (Errechner von Vergütungen und Löhnen) — bekanntgegeben mit Erlaß vom 11. Juni 1970 — I A 61 — P 2105 A — 303 (StAnz. S. 1357) und
 - d) zu den Tarifverträgen über die Gewährung einer Zulage bzw. eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. März 1970 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 30. Oktober 1970 — I A 62 — P 2152 A — 11 (StAnz. S. 2175).
2. Mit der Gewerkschaft der Polizei am 9. Dezember 1970 zu den Tarifverträgen über die Gewährung einer Zulage bzw. eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. März 1970.
 3. Mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter am 9. Dezember 1970 zum
 - a) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 27. Juli 1970 (Vergütungssystem Bund/TdL),
 - b) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 5. Mai 1970 (Errechner von Vergütungen und Löhnen),
 - c) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 25. Juni 1970 (Angestellte in der Versorgungsverwaltung der Länder) — bekanntgegeben mit Erlaß vom 20. Juli 1970 — I A 61 — P 2105 A — 311 (StAnz. S. 1502),
 - d) Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970.
 4. Mit dem Marburger Bund am 6. November 1970 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970.

III.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 27. November 1970 mit dem Verband der weiblichen Angestellten einen Anschließtarifvertrag zum Dreiundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 21. April 1970 — bekanntgegeben mit Erlaß vom 20. August 1970 — I A 63 — P 2100 A — 508 — (StAnz. S. 1774) — abgeschlossen.

IV.

Ich bitte um Kenntnisnahme. Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der genannten Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 23. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 63 — P 2048 A — 30
StAnz. 11/1971 S. 442

507

Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei

- (1) Die der Kriminalpolizei obliegenden Aufgaben (§ 6 Abs. 1 PolOrgVO) werden im Bereich der staatlichen Vollzugspolizei von den Dienststellen der staatlichen Kriminalpolizei wahrgenommen; § 3 Abs. 1 Satz 2 PolOrgVO bleibt unberührt.
- (2) Dienststellen der staatlichen Kriminalpolizei sind
 1. Das Hessische Landeskriminalamt (LKA) in Wiesbaden;
 2. Der Regierungspräsident in Darmstadt — Kriminalinspektion (KI) — mit den Kriminalkommissariaten (StKK)
Alsfeld, Bad Homburg, Darmstadt, Friedberg, Gelnhausen, Gießen, Groß-Gerau, Hanau, Heppenheim, Hofheim/Ts., Limburg/L., Offenbach, Wiesbaden und den Kriminalabteilungen (StKA)
Langen, Neu-Isenburg und Viernheim;
 3. Der Regierungspräsident in Kassel — Kriminalinspektion (KI) — mit den Kriminalkommissariaten (StKK)
Bad Hersfeld, Eschwege, Fritzlar, Fulda, Kassel, Korbach, Marburg/L.

- (3) Ihren Dienstsitz haben
 1. das Staatliche Kriminalkommissariat Gelnhausen in Bad Orb (Landkreis Gelnhausen),
 2. das Staatliche Kriminalkommissariat Groß-Gerau in Raunheim (Landkreis Groß-Gerau),
 3. das Staatliche Kriminalkommissariat Offenbach in Heusenstamm (Landkreis Offenbach).
- (4) Zum Amtsbereich im Sinne des § 77 HSOG bestimme ich auf Grund des § 92 HSOG
 1. für das Hessische Landeskriminalamt das Land Hessen,
 2. für den Regierungspräsidenten in Darmstadt — Kriminalinspektion — den Regierungsbezirk Darmstadt ausschließlich des Gebiets des Landkreises Biedenkopf,
 3. für den Regierungspräsidenten in Kassel — Kriminalinspektion — den Regierungsbezirk Kassel einschließlich des Gebiets des Landkreises Biedenkopf.
- (5) Der Amtsbereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt ist in zwei Aufsichtsbereiche (Kriminalpolizeibereiche) gegliedert.
Der Kriminalpolizeibereich I umfaßt die Dienstbezirke der Kriminalkommissariate Darmstadt, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau, Heppenheim und Offenbach;
Der Kriminalpolizeibereich II umfaßt die Dienstbezirke der Kriminalkommissariate Alsfeld, Bad Homburg, Friedberg, Gießen, Hofheim/Ts., Limburg/L. und Wiesbaden.
- (6) Für die Kriminalpolizeibereiche nach Abs. 5 ist jeweils eine Kriminalpolizeibereichsleitung zuständig.
Ihren Dienstsitz haben
 1. die Kriminalpolizeibereichsleitung I in Darmstadt,
 2. die Kriminalpolizeibereichsleitung II in Wiesbaden.
 Sie gehören zu der Kriminalinspektion und sind Teil der Behörde des Regierungspräsidenten.
- (7) Die Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht nehmen unmittelbar wahr
 1. das StKK Heppenheim gegenüber der StKA Viernheim,
 2. das StKK Offenbach gegenüber den StKA Langen und Neu-Isenburg.
- (8) Die Dienststellen der Kriminalpolizei führen folgende Bezeichnungen:
 1. die Kriminalkommissariate
„Der Regierungspräsident in“
Staatliches Kriminalkommissariat
.....
(Ortsbezeichnung nach Abs. 2)“;
 2. die Kriminalabteilungen
„Der Regierungspräsident in“
Staatliche Kriminalabteilung
.....
(Ortsbezeichnung nach Abs. 2)“.
- (9) Den in Abs. 2 bezeichneten Kriminalkommissariaten und Kriminalabteilungen werden die aus der Anlage ersichtlichen Dienstbezirke zugewiesen (§ 6 Abs. 2 PolOrgVO).
- (10) Die Regierungspräsidenten regeln im Einvernehmen mit dem Hessischen Landeskriminalamt
 1. den Dienstbetrieb der Dienststellen der Kriminalpolizei durch Dienstanweisung,
 2. die Gliederung der Kriminalkommissariate in Ermittlungsgruppen.
- (11) Geschäftsbedürfnisse, Ausstattungsgegenstände, Kraftfahrzeuge und sonstiges technisches Gerät werden den Dienststellen der Kriminalpolizei — soweit dies noch nicht geschehen ist — im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zugewiesen; § 83 Abs. 3 HSOG bleibt unberührt.

(12) Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt werden meine Erlasse vom

- 12. November 1969 (StAnz. S. 1966)
- 10. Dezember 1969 (StAnz. S. 2105)
- 24. März 1970 (StAnz. S. 743)
- 28. Oktober 1970 (StAnz. S. 2179) und
- 24. November 1970 (StAnz. S. 2338)

aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 51 — 21 b 02 05
StAnz. 11/1971 S. 443

*

Anlage

Bezirkspolizei- behörde	Kriminalpolizei- dienststelle	Dienstbezirk
Regierungs- präsident Darmstadt	Staatliches Kriminalkommissa- riat Darmstadt	Gebiet der Landkreise Darm- stadt und Dieburg
	Staatliches Kriminalkommissa- riat Groß-Gerau	Gebiet des Landkreises Groß- Gerau ausschließlich des Ge- biets der Stadt Rüsselsheim und des Flughafens Frankfurt a. M.
	Staatliches Kriminalkommissa- riat Gelnhausen	Gebiet der Landkreise Geln- hausen und Schlüchtern
	Staatliches Kriminalkommissa- riat Hanau	Gebiet der Landkreise Hanau und Büdingen
	Staatliches Kriminalkommissa- riat Heppenheim	Gebiet der Landkreise Berg- straße und Erbach/Odw.
	Staatliche Kriminal- abteilung Viernheim	Gebiet der Stadt Viernheim
	Staatliches Kriminalkommissa- riat Offenbach	Gebiet des Landkreises Offen- bach
	Staatliche Kriminal- abteilung Langen	Gebiet der Stadt Langen und der Gemeinde Egelsbach
	Staatliche Kriminal- abteilung Neu-Isenburg	Vom Landkreis Offenbach das Gebiet der Gemeinden Buch- schlag, Dreieichenhain, Götzen- hain, Neu-Isenburg, Offenthal, Sprendlingen, Zepelinheim (ausschließlich des Gebiets des Flughafens Frankfurt a. M.)
	Staatliches Kriminalkommissa- riat Wiesbaden	Gebiet der Landkreise Rhein- gau und Untertaunus
	Staatliches Kriminalkommissa- riat Alsfeld	Gebiet der Landkreise Alsfeld und Lauterbach
	Staatliches Kriminalkommissa- riat Friedberg	Gebiet des Landkreises Fried- berg
	Staatliches Kriminalkommissa- riat Gießen	Gebiet der Landkreise Gießen und Wetzlar ausschließlich des Gebiets der Stadt Wetzlar
	Staatliches Kriminalkommissa- riat Bad Homburg	Gebiet der Landkreise Ober- taunus und Usingen ausschließ- lich des Gebiets der Stadt Bad Homburg
	Regierungs- präsident Kassel	Staatliches Kriminalkommissa- riat Hofheim/Ts.
Staatliches Kriminalkommissa- riat Limburg/Lahn		Gebiet der Landkreise Dillen- burg, Limburg und Oberlahn
Staatliches Kriminalkommissa- riat Kassel		Gebiet der Landkreise Hofgels- mar, Kassel und Wolfhagen
Staatliches Kriminalkommissa- riat Eschwege		Gebiet der Landkreise Esch- wege und Witzenhausen
Staatliches Kriminalkommissa- riat Fritzlar		Gebiet der Landkreise Fritzlar- Homburg und Melsungen
Staatliches Kriminalkommissa- riat Fulda		Gebiet der Landkreise Fulda und Hünfeld
Staatliches Kriminalkommissa- riat Bad Hersfeld		Gebiet der Landkreise Hersfeld und Rotenburg/F.
Staatliches Kriminalkommissa- riat Korbach		Gebiet der Landkreise Fran- kenberg und Waldeck
Staatliches Kriminalkommissa- riat Marburg	Gebiet der Landkreise Bieden- kopf, Marburg und Ziegenhain	

508

Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Schutzpolizei

(1) Die der Schutzpolizei obliegenden Aufgaben (§§ 1 Abs. 2 HSOG, 3 Abs. 1 PolOrgVO) werden im Bereich der staatlichen Vollzugspolizei von den in Abs. 2 bezeichneten staatlichen Schutzpolizeidienststellen wahrgenommen.

- (2) Staatliche Schutzpolizeidienststellen sind
1. die Polizeiverkehrsbereitschaften und Verkehrspolizei-
stationen der Bezirkspolizeibehörden,
 2. die Polizeikommissariate und Polizeistationen der
Kreispolizeibehörden,
 3. die Flugbereitschaft der Hessischen Polizei.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Schutzpolizei-
dienststellen richtet sich nach den §§ 77 und 78 HSOG. Die
Dienstbezirke (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO) werden zugewiesen

1. den Polizeiverkehrsbereitschaften und Verkehrspolizei-
stationen durch meinen Erlaß vom heutigen Tage —
Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbe-
reitschaften und Verkehrspolizeistationen —,
2. den Polizeikommissariaten und Polizeistationen durch
die Anlage zu diesem Erlaß.
3. der Flugbereitschaft der Hessischen Polizei durch die
Anlage zu diesem Erlaß.

(4) Der Amtsbereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt
wird in zwei Aufsichtsbereiche gegliedert, und zwar in den
Schutzpolizeibereich I und den Schutzpolizeibereich II. Sie
sind Teil der Behörde des Regierungspräsidenten.

Der Schutzpolizeibereich I umfaßt die Dienstbezirke
der Polizeiverkehrsbereitschaften Darmstadt und Butz-
bach und der Verkehrspolizeistationen Offenbach/Main
und Lorsch (Hessen) sowie die der
Polizeikommissariate und Polizeistationen der Landräte
der Landkreise Bergstraße, Büdingen, Darmstadt, Die-
burg, Erbach, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau, Offen-
bach, Schlüchtern;

der Schutzpolizeibereich II umfaßt die Dienstbezirke der
Polizeiverkehrsbereitschaften Idstein und Wiesbaden
und die der

Polizeikommissariate und Polizeistationen der Landräte
der Landkreise Alsfeld, Biedenkopf, Dillkreis, Fried-
berg, Gießen, Lauterbach, Limburg, Main-Taunus-
Kreis, Oberlahnkreis, Obertaunuskreis, Rheingaukreis,
Untertaunuskreis, Usingen, Wetzlar.

(5) Die staatlichen Schutzpolizeidienststellen führen folgende
Bezeichnungen:

1. **die Polizeiverkehrsbereitschaften (PVB)**
„Der Regierungspräsident in
Polizeibereitschaft
(Ortsbezeichnung des Dienstsitzes)“
2. **die Verkehrspolizeistationen (VPS)**
„Der Regierungspräsident in
Verkehrspolizeistation
(Ortsbezeichnung)“
3. **die Polizeikommissariate (PK)**
„Der Landrat des
(Bezeichnung des Landkreises)
— Polizeikommissariat —“
4. **die Polizeistationen (PS)**
„Der Landrat des
(Bezeichnung des Landkreises)
Polizeistation
(Ortsbezeichnung des Dienstsitzes)“.
5. **die Flugbereitschaft (FluB)**
„Der Regierungspräsident in Darmstadt
Flugbereitschaft der Hessischen Polizei“

(6) Abweichend von der nach Abs. 5 Nr. 4 geltenden Regelung
führt die im Gemeindegebiet von Bischofshelm (Landkreis
Groß-Gerau) errichtete Schutzpolizeidienststelle die Bezeich-
nung „Polizeistation Mainspitze“ und die im Gemeindegebiet
von Flörsheim (Main-Taunus-Kreis) errichtete Schutzpolizei-
dienststelle die Bezeichnung „Polizeistation Main-Taunus-
West“.

(7) Geschäftsbedürfnisse, Ausstattungsgegenstände, Kraftfahrzeuge und sonstiges technisches Gerät werden den Schutzpolizeidienststellen — soweit dies noch nicht geschehen ist — im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zugewiesen; § 83 Abs. 3 HSOG bleibt unberührt.

(8) Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt werden meine Erlasse

- vom 29. Mai 1968 (StAnz. S. 971) i. d. F.
- vom 24. Februar 1969 (StAnz. S. 406),
- vom 2. Januar 1970 (StAnz. S. 84),
- vom 12. Februar 1970 (StAnz. S. 460),
- vom 31. März 1970 (StAnz. S. 782),
- vom 2. April 1970 (StAnz. S. 833),
- vom 15. Juli 1970 (StAnz. S. 1479),
- vom 16. Juli 1970 (StAnz. S. 1479),
- vom 28. Oktober 1970 (StAnz. S. 2179),
- vom 24. November 1970 (StAnz. S. 2338)

aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 51 — 21 b 02 03
StAnz. 11/1971 S. 444

*

Anlage

Kreispolizei-behörde	Schutzpolizei-dienststelle	Dienstbezirk
Regierungs-Bezirk Darmstadt		
Landrat des Landkreises Bergstraße	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Bensheim	Gemeindegebiet Bensheim, Gronau, Hochstädten, Zwingenberg
	Polizei-station Bürstadt	Gemeindegebiet Biblis, Bobstadt, Bürstadt, Hofheim, Riedrode, Rosengarten
	Polizei-station Lampertheim	Gemeindegebiet Lampertheim und das gemarkungsfreie Grundstück Wildbahn
	Polizei-station Lorsch	Gemeindegebiet Einhausen, Fehlheim, Langwaden, Lorsch, Schwanheim, das gemarkungsfreie Grundstück Seehof, Zwingenberg
	Polizei-station Viernheim	Gemeindegebiet Viernheim
Landrat des Landkreises Büdingen	Polizei-station Wald-Michelbach	Gemeindegebiet Affolterbach, Aschbach, Darsberg, Gras-Ellenbach, Grein, Hammelbach, Hirschhorn, Langenthal, Litzelbach, Mackenheim, Neckarhausen, Neckarsteinach, Ober-Abtsteinach, Ober-Schönmattenweg, Scharbach, Siedelsbrunn, Unter-Abtsteinach, Unter-Schönmattenweg, Wahlen, Wald-Michelbach
	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Griesheim	Gemeindegebiet Griesheim
	Polizei-station Ober-Ramstadt	Gemeindegebiet Allertshofen, Asbach, Brandau, Ernsthofen, Herchenrode, Hoxhohl, Klein-Bieberau, Lützelbach, Neunkirchen, Nieder-Modau, Ober-Modau, Ober-Ramstadt, Rohrbach, Wembach
Landrat des Landkreises Dieburg	Polizei-station Pfungstadt	Gemeindegebiet Eich, Eschollbrücken, Hahn, Pfungstadt
	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Erbach	Polizei-station Ober-Roden	Gemeindegebiet Eppertshausen, Nieder-Roden, Ober-Roden, Urberach
	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Höchst/Odw.	Polizei-station Höchst/Odw.	Gemeindegebiet Annelsbach, Breitenbrunn, Etzengesäss, Forstel, Fürstengrund, Haingrund, Hainstadt, Hassenroth, Hetschbach, Höchst, Höllerbach, Hummetroth, Lützel-Wiebelsbach, Mümling-Grumbach, Neustadt, Nieder-Kinzig, Ober-Kinzig, Pfirschnbach, Rimhorn, Sandbach, Seckmauern, Wald-Amorbach

Kreispolizei-behörde	Schutzpolizei-dienststelle	Dienstbezirk
Landrat des Landkreises Gelnhausen	Polizei-station Michelstadt	Gemeindegebiet Michelstadt
	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Groß-Gerau	Polizei-station Bad Orb	Gemeindegebiet Alsberg, Burgjoss, Flörsbach, Kempfenbrunn, Lettgenbrunn, Lohrhaupten, Mernes, Mosborn, Oberndorf, Bad Orb, Pfaffenhausen
	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Gebiets der Stadt Rüsselsheim
	Polizei-station Gernsheim	Gemeindegebiet Allmendfeld, Biebesheim, Gernsheim, Klein-Rohrheim
	Polizei-station Groß-Gerau	Gemeindegebiet Groß-Grau
Landrat des Landkreises Offenbach	Polizei-station Kelsterbach	Gemeindegebiet Kelsterbach ausschließlich des Industriegebiets zwischen der Bundesstraße 43 von km 11,850 bis km 12,520 und dem Main von Strom-km 15,380 bis Strom-km 16,100 und des Gebiets des Flughafens Frankfurt a. M.
	Polizei-station Mainspitze	Gemeindegebiet Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg
	Polizei-station Mörfelden	Gemeindegebiet Mörfelden
	Polizei-station Raunheim	Gemeindegebiet Raunheim einschließlich des im Gemeindegebiet von Kelsterbach gelegenen Industriegebiets zwischen der Bundesstraße 43 von km 11,850 bis km 12,520 und dem Main von Strom-km 15,380 bis Strom-km 16,100
Landrat des Landkreises Hanau	Polizei-station Walldorf	Gemeindegebiet Walldorf ausschließlich des Gebiets des Flughafens Frankfurt a. M.
	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Offenbach	Polizei-station Bergen-Enkheim	Gemeindegebiet Bergen-Enkheim, Bischofsheim, Gronau, Niederdorfelden
	Polizei-station Großauheim	Gemeindegebiet Großauheim, Großkrotzenburg, Wolfgang
	Polizei-station Langenselbold	Gemeindegebiet Langenselbold
	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Schlüchtern	Polizei-station Klein-Auheim	Gemeindegebiet Hainstadt, Klein-Auheim, Klein-Krotzenburg
	Polizei-station Langen	Gemeindegebiet Egelsbach, Langen
	Polizei-station Mühlheim	Gemeindegebiet Lämmerspiel und Mühlheim
	Polizei-station Neu-Isenburg	Gemeindegebiet Neu-Isenburg
Landrat des Landkreises Alsfeld	Polizei-station Seligenstadt	Gemeindegebiet Froschhausen, Klein-Welzheim, Mainflingen, Seligenstadt, Zellhausen
	Polizei-station Sprendlingen	Gemeindegebiet Buchschlag, Dreieichenhain, Sprendlingen, Zeppeleinheim (ausschließlich des Gebiets des Flughafens Frankfurt a. M.)
Landrat des Landkreises Alsfeld	Polizei-station Steinheim	Gemeindegebiet Steinheim
	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Biedenkopf	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Friedberg	Polizei-station Herboren	Gemeindegebiet Fleisbach, Gunterdsdorf, Herboren, Hirschberg, Hörbach, Merkenbach, Sinn
	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Friedberg	Polizei-station Butzbach	Gemeindegebiet Butzbach, Gamburg, Griedel, Hausen, Kirch-Göns, Oes
	Polizei-station Bad Vilbel	Gemeindegebiet Bad Nauheim
Landrat des Landkreises Friedberg	Polizei-station Bad Vilbel	Gemeindegebiet Dortelweil, Groß-Karben, Harheim, Klein-Karben, Kloppenheim, Massenheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Ober-Erlenbach, Ober-Eschbach, Okarben, Petterweil, Rendel, Bad Vilbel

Kreispolizei-behörde	Schutzpolizei-dienststelle	Dienstbezirk	Kreispolizei-behörde	Schutzpolizei-dienststelle	Dienstbezirk
Landrat des Landkreises Gießen	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet einschließlich der durch den Landkreis Wetzlar führenden Strecke der Bundesstraße 3 a		Polizeistation Eschwege	Gemeindegebiet Eschwege
	Polizeistation Grünberg	Gemeindegebiet Allendorf/Lda., Allertshausen, Bellersheim, Bersrod, Bettenhausen, Burkhardtsfelden, Climbach, Etlingshausen, Freienseen, Geilshausen, Grünberg, Harbach, Hungen, Inheiden, Langsdorf, Lardenbach, Laubach, Lindenstruth, Nonnenroth, Obbornhofen, Odenhausen, Rabenau, Reinhardshain, Reiskirchen, Rodheim, Rüdtingshausen, Villingen	Landrat des Landkreises Frankenberg	Polizei-kommissariat	Gemeindegebiet Aue, Altenbursch-la, Frieda, Heldra, Völkershäuser, Wanfried
Landrat des Landkreises Lauterbach	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet	Landrat des Landkreises Fritzlar-Homberg	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizeistation Schlitz	Gemeindegebiet Bernshausen, Fraurombach, Hartershausen, Hemmen, Hutzdorf, Nieder-Stoll, Ober-Wegfurth Pfordt, Queck, Rimbach, Sandlofs, Schlitz, Utzhausen, Unter-Schwarz, Unter-Wegfurth, Willofs		Polizeistation Homberg/Elze	Gemeindegebiet Allendorf, Allmuthshausen, Appenfeld, Berge, Berndshausen, Dickershausen, Eilingshausen, Cassdorf, Falkenberg, Freudenthal, Grebenhausen, Hebel, Hergetsfeld, Holzhausen b. Homberg, Homberg, Hombergshausen, Hülsa, Lembach, Lendorf, Leudero-de, Lützelwig, Mardorf, Mörs-hausen, Mosheim, Mühlbach, Mühl-hausen, Niederbeisheim, Oberbeis-heim, Raboldshausen, Reddings-hausen, Relbehäuser, Remsfeld, Rockshausen, Rodemann, Roppers-hahn, Saasen, Salzberg, Schellbach, Sippershausen, Sondheim, Steindorf, Unshausen, Völkershain, Wallenstein, Waßmuthshausen, Welferode, Wernswig
Landrat des Landkreises Limburg	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet	Landrat des Landkreises Fulda	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Main-Taunus-Kreises	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet		Polizeistation Hilders	Gemeindegebiet Abtsroda, Batten, Brand, Danzwiesen, Dietges, Dörrnbach a. d. M., Eckweisbach, Elters, Finkenrain, Günthers, Hab-el, Hilders, Hundsbach, Kleinsas-sen, Lahrbach, Liebards, Neu-schwambach, Neuwarts, Reulbach, Rödergrund-Egelmes, Rupsroth, Schiltzenhausen, Simmershausen, Steinwand, Tann, Thalden, Theo-baldshof, Wickers, Wittges, Wol-ferts
	Polizeistation Hattersheim	Gemeindegebiet Eddersheim, Hat-tersheim, Okriftel	Landrat des Landkreises Hersfeld	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Oberlahn-kreises	Polizeistation Kelkheim	Gemeindegebiet Eppenhain, Fisch-bach, Kelkheim, Niederhofheim, Oberliederbach, Ruppertshain		Polizeistation Bad Hersfeld	Gemeindegebiet Bad Hersfeld
	Polizeistation Main-Taunus-West	Gemeindegebiet Delkenheim, Flörsheim, Hochheim, Massenheim, Wicker	Landrat des Landkreises Hofgeismar	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Oberlaunus-kreises	Polizeistation Schwalbach a. Ts.	Gemeindegebiet Eschborn, Nieder-höchstadt, Schwalbach, Sulzbach	Landrat des Landkreises Hünfeld	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizeistation Bad Soden	Gemeindegebiet Altenhain, Bad Soden, Neuenhain	Landrat des Landkreises Kassel	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Oberlahn-kreises	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet		Polizeistation Baunatal	Gemeindegebiet Baunatal, Breiten-bach, Buchenhagen, Elgershausen, Elmshagen, Hertingshausen, Hoof
Landrat des Oberlaunus-kreises	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Ge-biets der Stadt Bad Homburg	Landrat des Landkreises Marburg	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizeistation Königstein	Gemeindegebiet Falkenstein, Kö-nigstein, Schneidhain/Ts.		Polizeistation Kirchhain	Gemeindegebiet Kirchhain, Lan-genstein, Niederwald, Stausbach
Landrat des Rheingau-kreises	Polizeistation Kronberg	Gemeindegebiet Kronberg, Mam-molshain, Schönberg		Polizeistation Stadt Allendorf	Gemeindegebiet Allendorf, Burg-holz, Emsdorf, Erksdorf, Hatzbach, Momburg, Neustadt, Niederklein, Speckswinkel, Wolfrode
	Polizeistation Oberursel	Gemeindegebiet Oberursel	Landrat des Landkreises Melsungen	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Untertaunus-kreises	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet		Polizeistation Spangenberg	Gemeindegebiet Bergheim, Elbers-dorf, Spangenberg
	Polizeistation Eltville	Gemeindegebiet Eltville, Erbach, Kiedrich, Martinsthal, Nieder-walluf, Oberwalluf, Rauenthal	Landrat des Landkreises Rotenburg	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Usingen	Polizeistation Lorch	Gemeindegebiet Espenschied, Lorch, Lorchhausen, Ransel, Woll-merschled		Polizeistation Bebra	Gemeindegebiet Bebra, Blanken-heim, Breitenbach, Lüdesdorf
	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet	Landrat des Landkreises Waldeck	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Wetzlar	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet		Polizeistation Sontra	Gemeindegebiet Blankenbach, Breitau, Krauthausen, Lindenau, Sontra, Ulfen, Weißenborn, Wei-ßenhasel, Wölterode
	Polizeistation Idstein	Gemeindegebiet Bernbach, Das-bach, Esch, Heftrich, Idstein, Kröf-tel, Lenzhahn, Nieder-Oberrad, Niederseelbach, Oberjosbach, Ober-seelbach, Walsdorf, Wörsdorf		Polizeistation Arolsen	Gemeindegebiet Arolsen, Diemel-stadt, Herbsen, Hesperinghausen, Hörle, Kohlgrund, Kulte, Landau, Lüttersheim, Massenhausen, Men-geringhausen, Neu-Berich, Orpe-thal, Wetterburg
Landrat des Landkreises Wetzlar	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Ge-biets der Stadt Wetzlar und der durch das Kreisgebiet führenden Strecke der Bundesstraße 3 a			
Landrat des Landkreises Wetzlar	Polizeistation Ehringshausen	Gemeindegebiet Ahrdt, Allendorf, Altenkirchen, Bechlingen, Bellers-dorf, Berghausen, Bermoll, Biskir-chen, Bissenberg, Breitenbach, Daubhausen, Dreisbach, Edingen, Ehringshausen, Greifenstein, Gref-fenthal, Großaltensäden, Holz-hausen, Katzenfurt, Kölschhausen, Mudersbach, Niederlemp, Ober-lemp, Ulm, Werdorf			
	— —	Flugbereit-schaft der Hessischen Polizei	Gebiet des Landes Hessen		
Regierungs-Bezirk Kassel					
Landrat des Landkreises Eschwege	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet			

Kreispolizei-behörde	Schutzpolizei-dienststelle	Dienstbezirk
	Polizeistation Bad Wildungen	Gemeindegebiet Affoldern, Albertshausen, Anraff, Armsfeld, Bergfreiheit, Bergheim, Braunau, Frebershausen, Gellershausen, Giflitz, Hüddingen, Hundsdorf, Klei- nern, Mandern, Mehlen, Odershausen, Wellen, Bad Wildungen, Zü- schen
Landrat des Landkreises Witzenhausen	Polizei- kommissariat	Kreisgebiet
	Polizeistation Hess. Lichtenau	Gemeindegebiet Friedrichsbrück, Fürstenhagen, Großalmerode, Har- muthsachsen, Hasselbach, Hausen, Hess. Lichtenau, Hollstein, Hopfel- de, Küchen, Quentel, Reichenbach, Retterode, Rommerode, Sankt Ot- tilien, Velmeden, Walburg, Wickersrode, Wollstein
	Polizeistation Bad Sooden- Allendorf	Gemeindegebiet Dudenrode, El- lershausen, Hilgershausen, Kam- merbach, Kleinvach, Oberrieden, Orferode, Bad Sooden-Allendorf, Weiden
Landrat des Landkreises Wolfhagen	Polizei- kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Ziegenhain	Polizei- kommissariat mit Dienst- stelle in Schwalmstadt/ Stadtteil Treysa	Kreisgebiet

(4) Den PVB und VPSt der Bezirkspolizeibehörden (§ 4 Nr. 1 PolOrgVO) werden die aus der Anlage ersichtlichen Dienst- bezirke zugewiesen (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO).

(5) Im Schrift- und Sprechfunkverkehr, in Darstellungen auf Karten usw. sind ausschließlich die in der Anlage zu diesem Erlaß festgelegten Bezeichnungen für die einzelnen Auto- bahnabschnitte zu gebrauchen. Dabei können, wenn dadurch die Deutlichkeit der Ortsangabe nicht leidet, als Kurzbezeich- nung verwendet werden für

- Autobahn 10 (Hamburg — Frankfurt — Basel) = A 10
- Autobahn 13 (Dortmund — Gießen) = A 13
- Autobahn 15 (Köln — Frankfurt a. M. — Nürnberg) = A 15
- Autobahn 16 (Unna — Kassel) = A 16
- Autobahn 20 (Saarbrücken — Mannheim — Viernheim — Weinheim) = A 20
- Autobahn 23 (Eisenach — Kirchheim — Fulda — Würzburg) = A 23
- Autobahn 80 (Frankfurt — Wiesbaden) = A 80
- Autobahn 81 (Mönchhof — Darmstadt — Hei- delberg) = A 81
- Autobahn 92 (Autobahndreieck Rüsselsheim — Wiesbaden) = A 92

(6) Unbeschadet der Befugnisse der örtlich zuständigen Schutzpolizeidienststellen nehmen die PVB und VPSt inner- halb ihrer Dienstbezirke folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung des Straßenverkehrs auf Einhaltung der Vorschriften des Verkehrs- und Verkehrsgewerberechts und die Einleitung der Verfolgung bei Zuwiderhand- lungen gegen diese Bestimmungen.
2. Verkehrswarnfunk nach meinen Richtlinien vom 13. März 1967 (StAnz. S. 426),
3. Unterrichtung der Straßenbaubehörden über den Stra- ßenzustand und die Durchführung eigener unaufschieb- arer Sicherungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 2 HSOG,
4. Begleitung von Transporten nach meinen Richtlinien vom 2. Mai 1969 (StAnz. S. 851),
5. Fahndung nach gestohlenen Kraftfahrzeugen,
6. laufende Überprüfung der Verkehrszeichen und -ein- richtungen sowie der Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadensstellen,
7. Abgabe verkehrspolizeilicher Stellungnahmen an an- dere Dienststellen und Behörden,
8. Mitwirkung bei der Verkehrsschau,
9. Verkehrserziehung und -aufklärung.

(7) Zusätzlich zu den in Abs. 6 bezeichneten Aufgaben oblie- gen auf den Autobahnen den PVB und VPSt ausschließlich:

1. Verkehrsregelung durch Polizeivollzugsbeamte, durch Bedienung von Lichtzeitanlagen oder durch Aufstel- lung von Verkehrszeichen und -einrichtungen, soweit die zuständigen Behörden hierzu nicht oder nicht recht- zeitig in der Lage sind,
2. die Aufnahme von Verkehrsunfällen einschließlich al- ler notwendigen polizeilichen Maßnahmen für die Ver- folgung von Zuwiderhandlungen (Straftaten und Ord- nungswidrigkeiten) sowie Maßnahmen zur Versorgung von Verletzten und Sicherung von Sachgütern,
3. die Führung der Straßenverkehrsunfallstatistik.

(8) Abweichend von der nach Abs. 7 geltenden Regelung sind jedoch zuständig

1. für die Verkehrsregelung nach Abs. 7 Nr. 1 auf dem durch das Gebiet der Stadt Frankfurt a. M. führenden Abschnitt der Autobahn 80 (Frankfurt a. M. — Wies- baden) im Einvernehmen mit der PVB Wiesbaden bei besonderen Anlässen auch die Schutzpolizei der Stadt Frankfurt a. M.,
2. bei Verkehrsunfällen für die Maßnahmen nach Abs. 7 Nr. 2 auf dem durch den Landkreis Alsfeld führenden Abschnitt der Autobahn 10 (Hamburg — Frankfurt a. M. — Basel) das Polizeikommissariat des Landrats

509

Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsberei- schaften und Verkehrspolizeistationen

I. Allgemeines

Die überörtlichen verkehrspolizeilichen Aufgaben (Verkehrs- überwachung, Verkehrsunfallaufnahme, Verkehrsregelung und Verkehrserziehung) obliegen grundsätzlich den Polizeiver- kehrsbereitschaften (PVB) und den Verkehrspolizeistationen (VPSt). Sie führen die in Abs. 5 Nr. 1 und 2 meines Erlasses vom heutigen Tage — Organisation und örtliche Zuständig- keit der staatlichen Schutzpolizei — festgelegten Bezeichnun- gen.

II. Dienstsitz und innerer Dienstbetrieb

Es sind errichtet

bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt die PVB Darmstadt mit den VPSt Offenbach/Main (Dienstsitz in Neu-Isenburg) und Lorsch (Hessen)

sowie die PVB Butzbach, Idstein und Wiesbaden; bei dem Regierungspräsidenten in Kassel die PVB Bad Hersfeld mit der VPSt Fulda (Dienstsitz in Steinau, Landkreis Fulda) sowie die PVB Kassel.

III. Örtliche und sachliche Zuständigkeit

(1) Amtsbereich der PVB und der VPSt im Sinne des § 77 HSOG ist das Landesgebiet mit Ausnahme der Gemeinden, die innerhalb ihrer Schutzpolizeiabteilung einen Sonder- dienstzweig Verkehrspolizei unterhalten; diese Einschränkung gilt nicht für Autobahnen. Zu den Autobahnen gehören nach § 1 Abs. 3 und 4 Bundesfernstraßengesetz auch die Anschluß- stellen, Nebenanlagen und Nebenbetriebe.

(2) Für Amtshandlungen der Beamten der PVB und der VPSt außerhalb ihres Amtsbereichs gelten die Bestimmungen des § 167 Gerichtsverfassungsgesetz und des § 78 HSOG.

(3) Anzeigen, die von Beamten der kommunalen Verkehrs- polizei oder der Verkehrspolizei eines anderen Landes im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit auf Autobahnen im Ge- biet des Landes Hessen erstattet werden (§ 79 Abs. 2 HSOG), sind von der örtlich zuständigen PVB oder VPSt anzunehmen; das gleiche gilt für die Aufnahme und die statistische Erfas- sung von Verkehrsunfällen.

des Landkreises Alsfeld. Die notwendigen Angaben zur Straßenverkehrsunfallstatistik für diese Autobahnabschnitte sind jeweils der nach der Anlage zu diesem Erlaß zuständigen PVB mitzuteilen.

(9) Die in Abs. 6 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie die in Abs. 7 Nr. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben werden auf der Autobahn 13 (Dortmund — Gießen) von km 124,5 (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen) bis km 156,4 (Anschlußstelle Ehringshausen) anstatt von der Polizeiverkehrsbereitschaft Butzbach von dem Polizeikommissariat des Landrats des Dillkreises wahrgenommen. Abs. 8 letzter Satz gilt entsprechend.

IV. Anderweitige Dienstverrichtungen

(1) Die Pflichten und Befugnisse der Beamten der PVB und der VPSt auf anderem als dem verkehrspolizeilichen Gebiet, insbesondere bei Gefahr im Verzug oder beim Betreffen auf frischer Tat, bleiben unberührt. Die Beamten der PVB und der VPSt dürfen jedoch nur vorläufige Maßnahmen treffen; die örtlich und sachlich zuständige Vollzugspolizeidienststelle ist unverzüglich hiervon zu unterrichten. Dieser sind festgenommene und verhaftete Personen zu überstellen und in Verwahrung genommene oder sichergestellte Gegenstände zu übergeben.

(2) Die Regierungspräsidenten sind befugt, die Beamten der PVB und der VPSt auch außerhalb der zugewiesenen Dienstbezirke oder zu anderen Dienstverrichtungen, insbesondere zur Unterstützung der örtlich zuständigen Vollzugspolizeidienststellen, einzusetzen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

(3) Die für die Vollzugspolizei des Landes geltenden Alarmvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Erlasses nicht berührt.

V. Schlußvorschriften

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden meine Erlasse vom

14. Juni 1969 (StAnz. S. 1119) i. d. F. vom 20. Januar 1970 (StAnz. S. 239),

9. Dezember 1969 (StAnz. S. 2105) und

10. November 1970 (StAnz. S. 2252)

aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 51 — 21 b 02 03
StAnz. 11/1971 S. 447

*

Anlage

Bezirkspolizeibehörde	Schutzpolizeidienststelle	Dienstbezirk
Regierungspräsident Darmstadt	Polizeiverkehrsbereitschaft Butzbach	Autobahn 10 (Hamburg—Frankfurt a. M.—Basel) von Anschlußstelle Alsfeld-Ost ausschließlich bis Anschlußstelle Frankfurt a. M.—West ausschließlich Autobahn 13 (Dortmund—Gießen) von Anschlußstelle Wetzlar einschließlich bis Autobahndreieck Gambach und von Landesgrenze Nordrhein-Westfalen bis Anschlußstelle Ehringshausen einschließlich Gebiet der Landkreise Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gelnhausen, Gießen, Hanau, Lauterbach, Schlüchtern, Wetzlar
	Polizeiverkehrsbereitschaft Darmstadt	Autobahn 10 (Hamburg—Frankfurt a. M.—Basel) von Frankfurter Kreuz einschließlich bis Anschlußstelle Gernsheim ausschließlich Autobahn 81 (Mönchhof—Darmstadt—Heidelberg) von Autobahndreieck Mönchhof einschließlich bis Anschlußstelle Zwingenberg ausschließlich Gebiet der Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Offenbach

Bezirkspolizeibehörde	Schutzpolizeidienststelle	Dienstbezirk
Regierungspräsident Darmstadt	Verkehrspolizeistation Lorsch	Autobahn 10 (Hamburg—Frankfurt a. M.—Basel) von Anschlußstelle Gernsheim einschließlich bis Landesgrenze Baden-Württemberg Autobahn 20 (Saarbrücken—Mannheim—Viernheim) von Autobahndreieck Viernheim bis Landesgrenze Baden-Württemberg Autobahn 20 (B 38 alt) (Mannheim—Weinheim) von Landesgrenze Baden-Württemberg bis Landesgrenze Baden-Württemberg Autobahn 81 (Mönchhof—Darmstadt—Heidelberg) von Anschlußstelle Zwingenberg einschließlich bis Landesgrenze Baden-Württemberg
	Verkehrspolizeistation Offenbach	Autobahn 10 (Hamburg—Frankfurt a. M.—Basel) von Anschlußstelle Frankfurt a. M.—West einschließlich bis Frankfurter Kreuz ausschließlich Autobahn 15 (Köln—Frankfurt am Main—Nürnberg) von Anschlußstelle Raunheim ausschließlich bis Landesgrenze Bayern
	Polizeiverkehrsbereitschaft Idstein	Autobahn 15 (Köln—Frankfurt am Main—Nürnberg) von Landesgrenze Rheinland-Pfalz bis Anschlußstelle Niederrnhausen einschließlich Gebiet der Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Limburg, Oberlahn, Untertaunus
	Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden	Autobahn 15 (Köln—Frankfurt am Main—Nürnberg) von Anschlußstelle Niederrnhausen einschließlich bis Anschlußstelle Raunheim einschließlich Autobahn 80 (Frankfurt a. M.—Wiesbaden) von km 0,0 (A 10) bis Anschlußstelle Wiesbaden-Frauenstein einschließlich Autobahn 92 (Rüsselsheim—Wiesbaden) von Autobahndreieck Rüsselsheim ausschließlich bis Anschlußstelle Wiesbaden, Mainzer Straße, einschließlich der Strecke bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz (B 41) Gebiet der Landkreise Main-Taunus, Obertaunus, Rheingau, Usinger
Regierungspräsident Kassel	Polizeiverkehrsbereitschaft Bad Hersfeld	Autobahn 10 (Hamburg—Frankfurt a. M.—Basel) von Anschlußstelle Homberg, Bez. Kassel, einschließlich bis Anschlußstelle Alsfeld-Ost einschließlich Autobahn 23 (Kirchheim-Eisenach) von Autobahndreieck Kirchheim bis DL/DDR Autobahn 23 (Kirchheim—Fulda—Würzburg) von Autobahndreieck Hattenbach bis Anschlußstelle Niederjossa ausschließlich Gebiet der Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Marburg, Rotenburg, Ziegenhain
	Verkehrspolizeistation Fulda	Autobahn 23 (Kirchheim—Fulda—Würzburg) von Anschlußstelle Niederjossa einschließlich bis Landesgrenze Bayern
	Polizeiverkehrsbereitschaft Kassel	Autobahn 10 (Hamburg—Frankfurt a. M.—Basel) von Landesgrenze Niedersachsen bis Anschlußstelle Homberg, Bez. Kassel, ausschließlich — Für den zwischen dem Landkreis Münden und Göttingen auf hessischem Gebiet liegenden Streckenabschnitt der Autobahn 10 ist gemäß Zuständigkeitsvereinbarung zwischen dem Regierungspräsidenten in Hildesheim und dem Landrat des Landkreises Witzenhausen vom 28. Juni 1957 die Polizei des Landes Niedersachsen zuständig (§ 79 Abs. 1 HSOG) — Autobahn 16 (Unna—Kassel) von Autobahnkreuz Kassel bis Landesgrenze (soweit freigegeben) Gebiet der Landkreise Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Hofgeismar, Kassel, Melsungen, Waldeck, Witzenhausen, Wolfhagen

510

An die
Herrn Standesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden

Beurkundung der Personenstandsfälle von Deutschen, die in den Flüchtlingslagern in Dänemark eingetreten sind, auf Grund des § 41 Abs. 1 PStG;

hier: Dänische Kirchenregister für deutsche Flüchtlinge und Soldaten

Bezug: Runderlaß vom 23. 4. 1969 — II A 4 — 25 h 04/19 — 1/69 — 4 — (StAnz. S. 770)

Nach Mitteilung des Senators für Inneres in Berlin hat die Evangelische Kirche der Union, Kirchenkanzlei, 1 Berlin 12, Jebensstraße 3, kürzlich Materialien über Sterbefälle Deutscher in dänischen Flüchtlingslagern übernommen. Nachdem bereits früher Materialien über Geburten und Eheschließungen übernommen worden waren, kann jetzt davon ausgegangen werden, daß von der Kirchenkanzlei Unterlagen über alle Personenstandsfälle Deutscher, die sich in dänischen Flüchtlingslagern ereignet haben, zur Verfügung gestellt werden können.

Ich gebe hiervon Kenntnis und stelle anheim, im Bedarfsfalle von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

Der Erlaß wird in den Zeitschriften „Das Standesamt“ und „Der Hessische Standesbeamte“ veröffentlicht.

Wiesbaden, 24. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern
II 41 — 25 h 04/19 — 1/71 — 4
StAnz. 11/1971 S. 449

511

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Frankfurt am Main und der Stadt Bergen-Enkheim, Landkreis Hanau

Die Hessische Landesregierung hat am 9. Februar 1971 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und des § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. April 1971 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Stadt Bergen-Enkheim werden ausgeemeindet und in das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main eingemeindet:

Flur 45, Flurstück 182/1 1 qm, Flur 46, Flurstück 32 2600 qm, insgesamt: 2601 qm.

2. Aus dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main werden ausgeemeindet und in das Gebiet der Stadt Bergen-Enkheim eingemeindet:

Gemarkung Seckbach, Flur 22, Flurstücke 1046 169 qm, 1047 169 qm, 1048 169 qm, 1049 169 qm, 1050 169 qm, 1051 169 qm, 1052/1 168 qm, 1052/2 1 qm, 1053/1 169 qm, 1053/2 0 qm, 1054 169 qm, 1055/1 53 qm, 1055/2 4 qm, 1056 87 qm, 1057 151 qm, 1058 207 qm, 1059 104 qm, 1060 102 qm, 1061 44 qm, 1127/22 6 qm, 1127/23 0 qm, 1127/24 111 qm, insgesamt: 2390 qm.“

Wiesbaden, 25. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 58/70
StAnz. 11/1971 S. 449

512

Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen von Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei

Der am 10. 8. 1970 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei für den Polizeiwachtmeister Klaus Rohmann ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 7166 ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 24. 2. 1971

**Direktion der
Hessischen Bereitschaftspolizei**
StAnz. 11/1971 S. 449

513

Zustimmung zu Baumaßnahmen des Bundes und des Landes

Baumaßnahmen des Bundes und des Landes bedürfen nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) an Stelle der Baugenehmigung einer Zustimmung, sofern sie unter Leitung von Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes oder ihnen nach näherer Bestimmung meiner Behörde gleichgestellter Personen mit entsprechender Vorbildung vorbereitet und ausgeführt werden.

Für das Zustimmungsverfahren gilt folgendes:

1. **Zuständigkeit**

Für die Erteilung der Zustimmung einschließlich der zugehörigen Ausnahmen, Befreiungen und Anordnungen ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Bauaufsichtsgesetzes meine Behörde als oberste Bauaufsichtsbehörde zuständig. Diese Zuständigkeit habe ich mit Anordnung vom 10. 4. 1970 (GVBl. I S. 289) teilweise auf die oberen Bauaufsichtsbehörden übertragen. Obere Bauaufsichtsbehörden sind nach § 3 Abs. 2 Bauaufsichtsgesetz die Regierungspräsidenten, für die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden meine Behörde.

Nach der getroffenen Regelung ist meine Behörde zuständig

- a) für Bauvorhaben, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken des Bundesgrenzschutzes oder dem Zivilschutz dienen, für Schießstandanlagen und für Munitionsniederlagen ohne Rücksicht auf die Höhe der Baukosten,
- b) für Bauvorhaben, deren Baukosten 5 000 000,— DM überschreiten, außer für Universitäts- und Hochschulbauten,
- c) in vollem Umfang für Bauvorhaben innerhalb der Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden, dort auch für Universitäts- und Hochschulbauten.

Im übrigen sind die Regierungspräsidenten zuständig.

Soweit die Zuständigkeit von der Höhe der Baukosten abhängt, ist die vom öffentlichen Bauherren veranschlagte Kostensumme maßgebend. Sie umfaßt nach DIN 276 die Kosten der Gebäude, die Kosten der Außenanlagen, die Baunebenkosten, die Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen sowie die Kosten des Gerätes und sonstiger Wirtschaftsausstattungen. Nach § 1 Nr. 2, 2. Satzteil der Anordnung vom 10. 4. 1970 sind bei Bauvorhaben, die aus mehreren Einzelbauten bestehen, die Baukosten des Gesamtvorhabens maßgebend. Das gilt auch für den Fall, daß ein Gesamtvorhaben in mehreren zeitlichen Abschnitten verwirklicht wird. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten sind nur die durch sie neu entstehenden Baukosten, nicht jedoch auch die früheren Kosten des bestehenden Bauwerks maßgebend.

2. **Anzeigen**

- 2.1 Die zustimmungspflichtigen Baumaßnahmen sind nach § 73 Abs. 1 Satz 1 HBO schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigen sind unabhängig von der Zuständigkeitsverteilung beim Regierungspräsidenten einzureichen. Lediglich die Anzeigen für Baumaßnahmen in den Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden gehen mir unmittelbar zu.

- 2.2 In der Anzeige sind die für die Leitung der Entwurfs- und Ausführungsarbeiten verantwortlichen Bediensteten zu benennen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 HBO) und, soweit zur Prüfung der Zuständigkeit notwendig, die veranschlagten Baukosten, ggf. auch das Gesamtvorhaben mit seinen Baukosten, anzugeben.

- 2.3 Der Anzeige sind nach § 73 Abs. 4 i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 2 HBO die für die Beurteilung der Maßnahme und zur Bearbeitung der Anzeige erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) beizufügen. Erforderlich sind die Bauvorlagen des Bauantrags mit Ausnahme der statischen

Berechnungen. § 25 Abs. 1 bis 9 und 11 bis 13 der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung (DVO HBO) findet entsprechende Anwendung (§ 26 Satz 2 DVO HBO). Besonders wird auf § 25 Abs. 9 DVO HBO hingewiesen, wonach der Maßstab der Bauzeichnungen in der Regel nicht kleiner als 1:100 sein darf. Ein kleinerer Maßstab bis 1:200 kann zugestanden werden, wenn er eine einwandfreie Beurteilung der Maßnahme zuläßt und die Darstellungen und Angaben, die in § 25 Abs. 8 DVO HBO angeführt sind, eindeutig enthält.

Die Bauvorlagen sind dreifach beizufügen (§ 26 Satz 1 DVO HBO).

- 2.4 Befreiungen von den Vorschriften der Hessischen Bauordnung und der auf ihr beruhenden Verordnungen und Bausatzungen sind in der Anzeige oder gesondert schriftlich zu beantragen (§ 75 Abs. 2 HBO). Dabei sind nach § 28 DVO HBO die Vorschriften anzugeben, von denen abgewichen wird; in der Begründung des Antrags ist insbesondere auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung einzugehen.

Das gleiche gilt, auch wenn dies nicht ausdrücklich gesetzlich gefordert ist, für Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG).

3. Beteiligung anderer Behörden

- 3.1 Nach § 73 Abs. 4 i. V. m. § 68 HBO werden wie im Baugenehmigungsverfahren auch im Zustimmungsverfahren die Behörden gehört, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Darüber hinaus ist in anderen Rechtsvorschriften, wie in den §§ 14 Abs. 2, 31, 36 und 37 BBauG, § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz, § 24 Hessisches Straßengesetz und § 12 Luftverkehrsgesetz, das Einvernehmen oder die Zustimmung anderer Behörden mit im bauaufsichtlichen Verfahren zu treffenden Entscheidungen gefordert. Ferner sind in weiteren Fällen besondere Verwaltungsakte anderer Behörden Voraussetzung der bauaufsichtlichen Entscheidung, wie nach §§ 19 und 32 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 25, 41 und 71 Hessisches Wassergesetz, § 34 Flurbereinigungsgesetz, § 51 BBauG, §§ 9 Abs. 8 und 9a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz und § 23 Hessisches Straßengesetz.
- 3.2 Soweit besondere selbständige Entscheidungen anderer Behörden notwendig sind, hat der öffentliche Bauherr diese unabhängig vom Zustimmungsverfahren herbeizuführen. Aber auch die sonstigen Stellungnahmen, Einvernehmenserklärungen und Zustimmungen sollte er, zumal er ohnehin in Vorbereitung seines Bauvorhabens die zu beteiligenden Behörden anzusprechen haben wird, zur Beschleunigung des Verfahrens selbst einholen und der Anzeige beifügen (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 3 HBO). Vermag er die Einvernehmenserklärungen und Zustimmungen nicht zu erhalten, so sind die entsprechenden Behörden im bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahren zu beteiligen; das gilt auch, wenn die Behörden Einvernehmen oder Zustimmung versagt haben.
- 3.3 Besondere Bedeutung kommt der Beteiligung der Gemeinde, in deren Bereich das Bauvorhaben ausgeführt werden soll, zu. Allgemein ist der Gemeinde nach § 8 Abs. 2 Bauaufsichtsgesetz rechtzeitig vor Baubeginn Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Wahrung ihrer städtebaulichen Planungshoheit ist gemäß §§ 14 Abs. 2, 31 und 36 Abs. 1 BBauG ihr Einvernehmen mit Ausnahmen von einer Veränderungssperre, mit Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes und mit Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 33 bis 35 BBauG gefordert. Im Sinne dieser Vorschriften ist für Vorhaben, die der bauaufsichtlichen Zustimmung bedürfen, die Zustimmungsbehörde als Baugenehmigungsbehörde anzusehen.

Das Einvernehmen der Gemeinde kann, sofern es nicht erreicht zu werden vermag, nach § 37 Abs. 1 BBauG durch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde ersetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung des Bauvorhabens erforderlich macht, von den Vorschriften des Bundesbaugesetzes

oder den auf Grund des Bundesbaugesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere der Baunutzungsverordnung und den Bebauungsplänen, abzuweichen. Handelt es sich dabei um Vorhaben, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken des Bundesgrenzschutzes oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, so entfällt das Erfordernis des Einvernehmens und ist nur die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BBauG). Die Gemeinde ist jedoch zuvor zu hören. Dabei kann sie dem Vorhaben widersprechen mit der Folge, daß der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern und im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über die Abweichung zu entscheiden hat. Dieser ist auch zur Entscheidung berufen, wenn die höhere Verwaltungsbehörde ihre Zustimmung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 BBauG versagt.

Ohne Einvernehmen der Gemeinde bzw. in den Fällen des § 37 BBauG ohne positive Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde oder des zuständigen Bundesministers kann die bauaufsichtliche Zustimmung nicht erteilt werden. Dies gilt nicht, wenn Vorhaben nach § 37 Abs. 2 BBauG auf Grundstücken verwirklicht werden sollen, für deren Beschaffung ein Verfahren nach § 1 Abs. 2 Landbeschaffungsgesetz durchgeführt wurde, in dem die Einwendungen der Gemeinde oder der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 37 Abs. 4 BBauG abschließend erörtert worden sind. Unter dieser Voraussetzung entfällt das Verfahren nach § 37 Abs. 2 BBauG; die Gemeinde wird somit vor der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nicht gehört; ein von ihr gleichwohl erhobener Widerspruch steht der bauaufsichtlichen Zustimmung nicht entgegen; einer Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf es nicht.

Die notwendige Einvernehmenserklärung oder Stellungnahme der Gemeinde sollte der öffentliche Bauherr vorweg einholen und der Anzeige beifügen. Soweit § 37 Abs. 4 BBauG zum Zuge kommt, ist der Nachweis der abschließenden Erörterung im Landbeschaffungsverfahren, z. B. durch Vorlage eines Auszuges aus der Terminiederschrift, zu erbringen.

Die Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde nach § 31 Abs. 2, § 36 Abs. 1 Satz 2, § 37 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BBauG bzw. des zuständigen Bundesministers sind im Rahmen des bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahrens zu treffen bzw. einzuholen. Im übrigen wird wegen der Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes auf meinen Erlaß vom 23. 12. 1970 (StAnz. 1971 S. 252) hingewiesen.

- 3.4 Zu hören ist auch die untere Bauaufsichtsbehörde. Sie hat das öffentliche Bauvorhaben vorzuprüfen. In ihrer Stellungnahme hat sie insbesondere auf seine Übereinstimmung mit den in § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO genannten Vorschriften sowie auf Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften und Abweichungen von bauaufsichtlichen Richtlinien für Bauten besonderer Art und Nutzung einzugehen. Für notwendig gehaltene Auflagen und Bedingungen sind vorzuschlagen; auf erforderliche anderweitige behördliche Stellungnahmen, Zustimmungen, Einvernehmenserklärungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen ist hinzuweisen. Die Bauaufsichtsbehörden von Städten mit eigener Berufsfeuerwehr haben eine Überprüfung des Vorhabens durch ihre Berufsfeuerwehr zu veranlassen und deren Ergebnis ihrer Stellungnahme beizufügen.

Auch die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde sollte vor Erstattung der Anzeige vom öffentlichen Bauherren selbst eingeholt werden. Sie bietet einen ersten Anhalt für die bauaufsichtliche Beurteilung im Zustimmungsverfahren und gibt ihm ggf. Gelegenheit zur Überarbeitung seiner Planung bzw. zur besonderen Begründung einer Befreiung oder sonstigen Abweichung.

- 3.5 Wegen der Beteiligung der Straßenbauverwaltung, soweit sie sich auf Schießstandanlagen und Munitionsniederlagen bezieht, verweise ich auf meinen Erlaß vom 21. 11. 1969 (StAnz. S. 2071).

4. Beteiligung der Nachbarn

Nach § 73 Abs. 4 i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 2 HBO sollen wie im Baugenehmigungsverfahren auch im Zustimmungsverfahren die Nachbarn gehört werden, bevor von Vorschriften, die ihrem Schutz dienen, Ausnahmen zugelassen oder Befreiungen — auch Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BBauG wegen der dort geforderten Würdigung nachbarlicher Interessen — gewährt werden. Wie bei der Beteiligung der Behörden erscheint es auch hier zur Beschleunigung des Verfahrens zweckdienlich, daß der öffentliche Bauherr selbst vor Erstattung der Anzeige mit den Nachbarn Verbindung aufnimmt und ihr Einverständnis herbeiführt. Insoweit brauchen die Nachbarn nicht nochmals im Zustimmungsverfahren gehört zu werden (§ 68 Abs. 1 Satz 3 HBO). War ein Einverständnis nicht zu erreichen, so soll der Anzeige der Schriftverkehr mit dem Nachbarn beigelegt werden. Die Nachbarn sind in diesem Falle nochmals von der Zustimmungsbehörde zu hören.

5. Prüfung der Bauvorhaben

- 5.1 Die Prüfung der Bauvorhaben an Hand der Anzeige und der Bauvorlagen ist beschleunigt durchzuführen. Etwaige Zweifelsfragen sind schnellstmöglich zu klären, fehlende Unterlagen oder Angaben in den Bauvorlagen sofort festzustellen und nachzufordern, die Behörden und Nachbarn, die noch im Verfahren zu beteiligen sind, unverzüglich, ggf. über die untere Bauaufsichtsbehörde, zu hören und etwa erforderliche Entscheidungen nach § 31 Abs. 2, § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 und 2 BBauG zu treffen bzw. über mich die Entscheidung des zuständigen Bundesministers herbeizuführen.

An der Prüfung ist der brandschutztechnische Dezerent zu beteiligen, wenn Ausnahmen oder Befreiungen von dem Brandschutz dienenden Vorschriften begehrt werden oder es sich um Bauten besonderer Art und Nutzung im Sinne des § 55 HBO handelt.

- 5.2 Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO brauchen im Zustimmungsverfahren die Baumaßnahmen nur stichprobenartig überprüft zu werden. Stets sind sie aber auf ihre Übereinstimmung mit den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, mit den Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 29 bis 38 BBauG und mit Vorschriften, die dem Schutz Dritter dienen, zu überprüfen (§ 73 Abs. 2 Satz 2 HBO). Auch bedarf es in jedem Falle einer Entscheidung über etwaige Ausnahmen und Befreiungen, so daß auch insoweit auf eine Prüfung nicht verzichtet werden kann. Im übrigen sollte sich die Prüfung auf die Hauptgefahrenpunkte des Vorhabens mit Schwergewicht auf den Brandschutz beschränken. Die Standsicherheit ist nicht zu prüfen.
- 5.3 Der Regierungspräsident prüft auch die meiner Entscheidung unterliegenden Bauvorhaben vor, soweit nach Nr. 2.1 die Anzeigen bei ihm einzureichen sind. Die Anzeige ist mir alsdann mit einem Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Wird vorgeschlagen, den Forderungen einer Behörde oder den Einwendungen oder Anregungen eines Nachbarn nicht zu entsprechen, so ist dies im Vorlagebericht näher zu begründen. Dem Regierungspräsidenten als höherer Verwaltungsbehörde nach dem Bundesbaugesetz obliegende Entscheidungen sind vorab zu treffen und mir mit der Anzeige zu übermitteln. Sie sind, soweit erforderlich, näher zu erläutern. Das Einholen der Entscheidung des zuständigen Bundesministers nach § 37 Abs. 2 BBauG bleibt mir überlassen.
- 5.4 Sind Behörden und Nachbarn nicht mehr zu hören, die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen vollständig und Rückfragen beim öffentlichen Bauherren nicht mehr erforderlich und stehen auch keine selbständigen Entscheidungen anderer Behörden aus, die für die Erteilung der Zustimmung notwendig sind, so sollte innerhalb eines Monats über die Zustimmung entschieden bzw. mir die Anzeige vorgelegt werden können.

514

Richtlinien zur Untersuchung der Baugrundstücke auf Bombenblindgänger

Bezug: Bekanntmachung vom 1. 7. 1970 (StAnz. S. 1480)

Zu den Richtlinien zur Untersuchung der Baugrundstücke auf Bombenblindgänger wird folgendes festgestellt:

1. Nach Nr. 1 der Richtlinien werden von der Sprengaktion Hessen beim Regierungspräsidenten in Darmstadt folgende Grundstücke vor ihrer Bebauung auf Bombenblindgänger untersucht:

- a) Grundstücke, die innerhalb eines Bombenabwurfgebietes liegen,
- b) Grundstücke außerhalb der Bombenabwurfgebiete, wenn der Bauherr im Bauantrag ausdrücklich erklärt, daß sich nach eigener Kenntnis oder nach Aussagen Dritter mit großer Wahrscheinlichkeit ein Sprengbombenblindgänger auf dem Grundstück befindet.

Zu a) Bombenabwurfgebiete sind nach Nr. 2.1 der Richtlinien Bereiche, in denen während des Krieges in größerer Zahl (z. B. durch einen Bomberverband) Sprengbomben abgeworfen worden sind. Handelt es sich dabei um seinerzeit bebaute Bereiche, so sind nur Bombenabwürfe in den Jahren 1944 und 1945 maßgebend; bei Bombenabwürfen vor 1944 kann davon ausgegangen werden, daß die Bereiche auf Blindgänger untersucht sind und daß diese beseitigt oder unschädlich gemacht wurden.

Die Bombenabwurfgebiete sind gemäß Nr. 2.2 der Richtlinien von den Gemeinden zu ermitteln, z. B. durch Befragen der Grundeigentümer in zur Bebauung anstehenden Gebieten. Nur konkrete Feststellungen können Anlaß sein, einen Bereich als Bombenabwurfgebiet zu bestimmen; bloße Vermutungen genügen nicht. Die Sprengaktion Hessen soll die Gemeinden über etwa bei ihr vorhandene Unterlagen oder bei ihrer Tätigkeit gewonnene Kenntnisse, die auf Bombenabwurfgebiete hinweisen, unterrichten.

Zu b) In der Erklärung des Bauherrn sind die Tatsachen anzugeben, die mit großer Wahrscheinlichkeit auf das Vorhandensein eines Sprengbombenblindgängers schließen lassen. Die Bauaufsichtsbehörde hat nur zu prüfen, ob die angegebenen Tatsachen den gezogenen Schluß rechtfertigen; den mitgeteilten Tatsachen selbst ist nicht nachzugehen. Es genügt, wenn die Tatsachen auf einen Sprengbombenblindgänger im engeren Bereich des Grundstücks deuten.

Ist der Bauaufsichtsbehörde auf andere Weise bekanntgeworden, daß sich im näheren Bereich des Baugrundstücks mit großer Wahrscheinlichkeit ein Sprengbombenblindgänger befindet, so hat sie den Bauantrag auch dann der Sprengaktion Hessen gemäß Nr. 4.1 der Richtlinien zu melden, wenn der Bauherr keine Erklärungen nach Nr. 1.1 Buchst. b) der Richtlinien abgibt.

2. Die Untersuchung der Grundstücke setzt den Abwurf von Sprengbomben voraus. Sind lediglich Brandbomben gefallen, so ist nicht nach den Richtlinien zu verfahren.

3. Liegen die Voraussetzungen der Nr. 3.2 der Richtlinien vor, so ist der Sprengaktion Hessen keine Meldung zu erstatten. Die Bauaufsichtsbehörde hat sich, wenn die Bauvorlagen und etwaige sonstige bei der Bauaufsicht vorhandene Unterlagen für eine Beurteilung nicht ausreichen, an Ort und Stelle über die Beschaffenheit des Grundstücks und seiner Umgebung Gewißheit zu verschaffen. Auf dieselbe Weise hat sie sich über eine Verseuchung des Grundstücks mit Eisen zu vergewissern, um die Erteilung der in Nr. 3.3 der Richtlinien geforderten Auflage nicht zu versäumen.

4. Mein unveröffentlichter Erlaß vom 11. 6. 1968 — V A 4 — 64 a 02/07 — 23/68 — ist im Zuge der Erlaßbereinigung untergegangen.

Wiesbaden, 22. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 64 a 02/07 — 23/71
StAnz. 11/1971 S. 451

Wiesbaden, 16. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern
V A 4/V A 3 — 64 a 02/09 — 4/71
StAnz. 11/1971 S. 449

Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung für die Olympia-Lotterie

Art. 1 Allgemeines

1. Das Land Hessen veranstaltet eine Olympia-Lotterie (Ziehungslotterie).
2. Die Olympia-Lotterie wird durch die Hessische Lotterieverwaltung in Wiesbaden, Rosenstraße 5, betrieben.
3. Die technische Durchführung der Olympia-Lotterie wird der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen in Wiesbaden, Rosenstraße 5, übertragen.
4. Die Ziehungen der Olympia-Lotterie sowie die Ermittlung der Gewinner erfolgen gemeinsam mit den anderen deutschen Lotto- und Toto-Unternehmen.
5. Die Ziehungen finden in der Regel wöchentlich statt.
6. Die Teilnahmebedingungen sind für die Teilnehmer an der Olympia-Lotterie verbindlich.

Art. 2 Teilnahme am Spiel

1. Die Teilnahme an der Olympia-Lotterie erfolgt in Verbindung mit den Spielscheinen für Lotto und Toto und den Losscheinen der Ziehungslotterie „Glücksspirale“ des Komitees für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 e. V. in der Weise, daß jeder an einer Veranstaltung des Lotto oder Toto teilnehmende Spielschein bzw. an der Ziehungslotterie „Glücksspirale“ teilnehmende Losschein ein Los der Olympia-Lotterie darstellt.
2. Die auf dem Spielschein bzw. Losschein von der Annahmestelle angebrachte Kontrollnummer ist die Losnummer für die Olympia-Lotterie. Wenn ein Schein mehrere Kontrollnummern aufweist, gilt die niedrigste Nummer als Losnummer.
3. Der Einsatz für die Olympia-Lotterie beträgt 0,10 DM je Los und ist gleichzeitig mit dem Einsatz und der Bearbeitungsgebühr für die Lotto- oder Totospiele bzw. für die Losscheine der „Glücksspirale“ zu entrichten.
4. Der Vierwochenschein nimmt an der Olympia-Lotterie nur bei der ersten der vier Veranstaltungen teil. Für ihn ist deshalb auch nur einmal der Einsatz von 0,10 DM zu zahlen. Die Losscheine der „Glücksspirale“ gelten für den Spieltag als Los der Olympia-Lotterie, der dem rechtzeitigen Eingang des Loses bis zum festgesetzten Annahmeschlußtermin bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen in Wiesbaden folgt.

Art. 3 Ziehung der Gewinnzahlen

1. Für jede Veranstaltung wird eine vierstellige Zahl gezogen, die jeweils die Olympia-Gewinnzahl darstellt.
2. Die Ziehung ist öffentlich und erfolgt unter amtlicher Aufsicht.
3. Art, Zeitpunkt und Ort der Ziehung wird von der Hessischen Lotterieverwaltung im Einvernehmen mit den deutschen Lotto- und Totounternehmen bestimmt.
4. Das Ziehungsergebnis wird öffentlich und durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgegeben.

Art. 4 Gewinnplan

1. Von dem wöchentlichen Gesamtaufkommen in der Olympia-Lotterie werden grundsätzlich 25% an die Gewinner ausgeschüttet.
2. Die Gewinnsumme wird verteilt
 - a) in zwei Gewinnklassen, und zwar
 - in Gewinnklasse I mit Einzelgewinnen von 50,— DM,
 - in Gewinnklasse II mit Einzelgewinnen von 5,— DM,
 - b) in Prämien
 - zu 50 000,— DM,
 - zu 5 000,— DM,
 - zu 500,— DM.

Art. 5 Gewinn- und Prämienermittlung

1. Die Gewinner der beiden Gewinnklassen werden wie folgt ermittelt:

Gewinnklasse I

Alle Teilnehmer, auf deren Spiel- bzw. Losscheinen die Kontrollnummer in den 4 Endziffern mit der gezogenen Olympia-Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen 50,— Deutsche Mark.

Gewinnklasse II

Alle Teilnehmer, auf deren Spiel- bzw. Losscheinen die Kontrollnummer in 3 Endziffern mit 3 Endziffern der gezogenen Olympia-Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen 5,— DM.

2. Die Prämien werden in der Regel am 10. Tag nach der Ziehung der Olympia-Gewinnzahl ausgelost. An der Prämienziehung nehmen nur die Gewinner der Gewinnklasse I teil.
3. Bei jeder Veranstaltung werden ausgelost:
 - 1 Prämie zu 50 000,— DM,
 - 15 Prämien zu 5 000,— DM
 und aus der restlichen Gewinnsumme Prämien zu 500,— Deutsche Mark.
4. Ein verbleibender Spitzenbetrag wird der Gewinnsumme der nächsten Veranstaltung zugeschlagen.
5. Die Ziehung der Prämien erfolgt öffentlich und unter amtlicher Aufsicht.

Art. 6 Gewinnanmeldung

1. Alle Gewinner der Gewinnklasse I werden von der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen schriftlich benachrichtigt.
2. Alle Gewinner der Gewinnklasse I müssen ihren Gewinnanspruch schriftlich, persönlich oder telegrafisch bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen in Wiesbaden, Rosenstraße 5, anmelden, sofern sie am 4. Tag nach der Veranstaltung keine Gewinnbenachrichtigung erhalten haben. Die Anmeldung muß innerhalb von 8 Tagen nach dem Tag der Veranstaltung bei der Gesellschaft eingegangen sein.
3. Gewinner, die diese Frist versäumen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an der Prämienauslosung.

Art. 7 Auszahlung der Gewinne und Prämien

1. Gewinne der Gewinnklasse I sowie alle Prämien werden nach Ablauf von 10 Tagen nach der Veranstaltung an die auf den Spielscheinen bzw. Losscheinen angegebenen Anschriften überwiesen. Es bleibt vorbehalten, den Teilnehmerabschnitt zur Kontrolle anzufordern.
2. Gewinne der Gewinnklasse II werden durch die Annahmestellen der Hessischen Lotterieverwaltung vom 5. Tag nach der Veranstaltung an in bar ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Abgabe des Teilnehmerabschnittes an die Annahmestellen.
3. Gewinne der Gewinnklasse II, die auf Vierwochenscheine oder auf Losscheine der „Glücksspirale“ entfallen, werden ebenfalls durch die Annahmestellen in bar ausgezahlt. Die Rückgabe des Teilnehmerabschnittes kann hierbei durch eine Quittung des Teilnehmers und entsprechende Kennzeichnung des Teilnehmerabschnittes durch die Annahmestelle ersetzt werden.

Art. 8 Ergänzende Bestimmungen

Im übrigen gelten, soweit in den vorstehenden Teilnahmebedingungen nichts anderes bestimmt ist, insbesondere für das Zustandekommen des Lotterievertrages, für die Haftung und hinsichtlich der Verfall- und Verjährungsfristen, die Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung für die Fußballwette und das Zahlenlotto.

Art. 9 Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen treten am 1. März 1971 an die Stelle der Teilnahmebedingungen vom 15. August 1967 (StAnz. S. 1209).

Wiesbaden, 25. 2. 1971

Hessische Lotterieverwaltung

StAnz. 11/1971 S. 452

516

Erfassung der Engländeraufträge

Bezug: Rundschreiben der Landesbeschaffungsstelle Hessen vom 9. 1. 1970 (StAnz. S. 148)

Das Devisenhilfeausgleichsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien für die Jahre 1969—1970 endet am 31. 3. 1971. Alle noch nicht erfaßten Aufträge sind umgehend in rote bzw. grüne Meldelisten zu übertragen und bis spätestens zum 7. 4. 1971 an die Landesbeschaffungsstelle zu senden. Die staatlichen und die kommunalen Behörden verwenden rote Meldelisten, für alle übrigen Körperschaften usw. sind die grünen Meldelisten bestimmt. Für später eintreffende Auftragswerte besteht keine Aufrechnungsmöglichkeit mehr seitens des Bundesministers der Finanzen gegenüber Großbritannien. Sofern die Sollquote bis dahin nicht erreicht wird, müßten Steuergerichte in Anspruch genommen werden. Das ist unter allen Umständen zur Entlastung des Bundeshaushaltes und im Interesse der Steuerzahler zu vermeiden. Es wird deshalb ge-

beten, sämtliche an Großbritannien vergebenen Aufträge restlos zu erfassen und die Listen termingerecht der Landesbeschaffungsstelle zu übersenden.

Sofern das Abkommen verlängert wird, folgt zur gegebenen Zeit ein entsprechendes Rundschreiben der Landesbeschaffungsstelle an dieser Stelle.

Bezüglich der Firma Rank Xerox hat die britische Regierung sich inzwischen damit einverstanden erklärt, daß diese Firma ihre Mieteinnahmen und ihren Umsatz für Verbrauchsstoffe ab 1. 10. 1970 unmittelbar dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft bekanntgibt. Eine Erfassung dieser Beträge erübrigt sich daher ab sofort für alle Mieter von Rank-Xerox-Kopierautomaten.

Das gleiche gilt für den Bezug von Bitumen von den Firmen Shell und BP. Weitergehende Vereinfachungen im Erfassungsverfahren ließen sich bisher nicht erzielen.

Wiesbaden, 1. 3. 1971

Landesbeschaffungsstelle Hessen
L — 106

StAnz. 11/1971 S. 453

517

Der Hessische Kultusminister**Zulassung zu den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen für das Sommersemester 1971**

Auf Grund des § 44 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 415), wird verordnet:

1. Sofern die Zahl der Studienbewerber für das Sommersemester 1971 an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen größer ist als die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, ist für die Zulassung ein Ausleseverfahren durchzuführen.
2. Für das Ausleseverfahren an Ingenieurschulen gelten die im Amtsblatt 1964 S. 785 bekanntgegebenen Bestimmungen.
3. Für das Ausleseverfahren an Höheren Wirtschaftsfachschulen sind zu berücksichtigen:
 - a) die Noten in Deutsch, Englisch, Mathematik sowie der Notendurchschnitt der übrigen Fächer des Zeugnisses, das einen mittleren Bildungsabschluß vermittelt;
 - b) die Noten in Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrechnen und Buchführung des letzten Berufsschulzeugnisses;
 - c) die Note der kaufmännischen Lehrabschlußprüfung;
 - d) die Dauer der Berufspraxis;
 - e) der abgeleistete Wehr- oder Ersatzdienst;
 - f) in besonderen Fällen die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers.

Die Durchführung des Ausleseverfahrens, die eine gleiche Behandlung aller Bewerber sicherstellen muß, regeln die Leiter der Höheren Wirtschaftsfachschulen.

Wiesbaden, 26. 2. 1971

Der Hessische Kultusminister
E V 4 — 820/230

StAnz. 11/1971 S. 453

518

Richtlinien für Ausleseverfahren an der Staatlichen Höheren Fachschule für Sozialarbeit

Bezug: § 4 Abs. 3 des Erlasses vom 9. 7. 1968 (ABl. S. 637)

Auf Grund des § 44 Abs. 3 SchVG i. d. F. vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 88) wird verordnet:

Das Ausleseverfahren gemäß Bezugserlaß gelten folgende Bestimmungen:

Das Ausleseverfahren wird von der Staatlichen Höheren Fachschule für Sozialarbeit in eigener Verantwortung durch-

Es umfaßt:

1. zwei genormte Testverfahren — eines davon soll ein Intelligenztestverfahren sein — und
2. ein Gruppengespräch. Das Thema für das Gespräch wählt die Gruppe aus dem allgemeinen Lebensbereich. An diesem Teil des Ausleseverfahrens nehmen nur die Bewerber teil, bei denen die Testverfahren gemäß Nr. 1 kein eindeutiges Ergebnis brachten.

Der Ausleseausschuß bestimmt und bewertet die Aufgaben, regelt den Ablauf des Verfahrens, bestimmt, welche Bewerber am zweiten Teil des Ausleseverfahrens teilzunehmen haben und entscheidet über die Aufnahme. Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind die für die Ausbildung relevanten Zeugnisnoten der allgemeinbildenden Schulen und weitere Unterlagen, besonders die über die bisherige berufspraktische Tätigkeit und ggf. auch die Teilnahme an einem Ausleseverfahren des Vorjahres, angemessen zu berücksichtigen.

Dem Ausleseausschuß gehören an:

- a) der Schulleiter als Vorsitzender,
- b) die von ihm bestimmten Lehrkräfte der Schule.

Für alle Beschlüsse ist Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Diese Regelung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 24. 2. 1971

Der Hessische Kultusminister
E III 4 — 264/00

StAnz. 11/1971 S. 453

519

Herrn Direktor der
Staatl. Höheren Fachschule für Sozialarbeit
6000 Frankfurt am Main
Herrn Regierungspräsidenten
6100 Darmstadt

Aufnahmekapazität der Staatlichen Höheren Fachschule für Sozialarbeit in Frankfurt am Main

Auf Grund des § 54 SchVG i. d. F. vom 30. 5. 1969 (GVBl. I Seite 88) wird verordnet:

Die Aufnahmekapazität der Staatlichen Höheren Fachschule für Sozialarbeit in Frankfurt (Main) wird für das Sommersemester 1971 auf 60 Studierende festgesetzt.

Diese Regelung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 24. 2. 1971

Der Hessische Kultusminister
E III 4 — 264/00

StAnz. 11/1971 S. 453

520

Aufhebung der Pfarrstelle Eppe, Landkreis Marburg**Aufhebungs- und Umpfarrungsurkunde**

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA 1967 S. 19) nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Nachdem mit Urkunde vom 26. August 1970 (KA 1970 S. 72) die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Alleringhausen und Wellinghausen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Eppe, Kirchenkreis des Eisenbergs, gelöst worden ist, wird die Pfarrei Eppe nunmehr aufgehoben. Die Evangelische Kirchengemeinde Eppe wird damit zur Vikariatsgemeinde.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Eppe wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Goddelsheim, Kirchenkreis des Eisenbergs, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit genehmigt.

Wiesbaden, 24. 2. 1971

Der Hessische Kultusminister
H III 5 — 881/11

StAnz. 11/1971 S. 454

521

Anschluß der Evangelischen Kirchengemeinde der Versöhnungskirche zu Kassel an den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel**Anordnung**

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf Grund des § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA 1969 S. 25) und unter Bezugnahme auf Artikel 12 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA 1967 S. 19) auf Antrag der Beteiligten folgendes angeordnet:

§ 1

Die durch Urkunde vom 19. November 1970 (KA 1970 S. 129) errichtete Evangelische Kirchengemeinde der Versöhnungskirche zu Kassel, Kirchenkreis Kassel-Ost, wird dem durch die Anordnung vom 4. November 1971 (KA 1971 S. 153) gebildeten Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel angeschlossen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 24. 2. 1971

Der Hessische Kultusminister
H III 5 — 881/11

StAnz. 11/1971 S. 454

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

522

Flugleiter auf Flugplätzen

Nachstehende „Anweisung für Flugleiter“ mache ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 26. 2. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III a 3 — 66 m 06

StAnz. 11/1971 S. 454

*

Anweisung für Flugleiter**1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Anweisung gilt für Flugleiter auf Landeplätzen und Segelfluggeländen.
- 1.2 Als Flugleiter darf nur tätig werden, wer vom Platzhalter bestellt und von der Genehmigungsbehörde bestätigt worden ist (§§ 53 Abs. 3, 58 Abs. 1 LuftVZO).
- 1.3 Mit der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde ist eine Übertragung von Aufgaben der Luftaufsicht gemäß § 29 Abs. 2 LuftVG nicht verbunden.

2. Allgemeine Aufgaben und Befugnisse

- 2.1 Der Flugleiter hat als Vertreter des Platzhalters für einen betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und für einen ordnungsmäßigen Betrieb auf dem Flugplatz zu sorgen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihm nicht zu.
- 2.2 Auf Landeplätzen hat der Flugleiter für die Einhaltung der Benutzungsordnung, auf Segelfluggeländen für die Einhaltung der Segelfluggeländeordnung zu sorgen.
- 2.3 Der Flugleiter ist befugt, Luftfahrzeugführern Anweisungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO zu erteilen.
- 2.4 Wird eine Weisung des Flugleiters nicht befolgt, so bittet er die Luftfahrtbehörde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ist Gefahr im Verzug und sind die erbetenen Maßnahmen der Luftfahrtbehörde nicht

rechtzeitig zu erwarten, so bittet er die Polizei um Hilfe. Steht eine Gefahr unmittelbar bevor oder ist eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen, so kann der Flugleiter seine Weisung in Ausübung des Hausrechts zwangsweise durchsetzen. Dabei müssen die Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu der Gefahr oder Störung stehen und so eingesetzt werden, daß sie den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

- 2.5 Der Flugleiter kann insbesondere nicht berechtigte Personen am Betreten der nicht allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes mit Gewalt hindern. Er kann Personen, die den Flugbetrieb stören, auffordern, den Flugplatz zu verlassen, notfalls sie mit Gewalt vom Flugplatz entfernen.
- 2.6 Der Flugleiter ist befugt, Personen vorläufig festzunehmen, wenn
 - a) die Person eine strafbare Handlung begangen hat (z. B. Vergehen nach §§ 59, 60 oder 62 LuftVG; Ordnungswidrigkeiten z. B. nach §§ 58 oder 61 LuftVG genügen nicht!) und
 - b) der Täter auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und
 - c) der Täter der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.
- 2.7 Festgenommene Personen sind unverzüglich der Polizei zu übergeben. Andernfalls sind sie freizulassen.
3. **Pflichten bei Flugbetrieb**
- 3.1 Der Flugleiter hat Beginn und Ende seiner Tätigkeit unter Angabe der Uhrzeit im Hauptflugbuch oder Dienstbuch zu vermerken und den Vermerk zu unterschreiben. Er darf während seiner Tätigkeit als Flugleiter den Flugplatz nicht verlassen, insbesondere nicht selbst fliegen.
- 3.2 Der Flugleiter hat sich laufend über etwaige Änderungen von Vorschriften und anderen Arbeitsurteilen zu unterrichten und die für den Flugplatz vorgesehenen Unterlagen auf dem neuesten Stand zu halten.

Für
Regelung
des Aus-
schusses für
Schule für
Beruf

- 3.3 Vor Aufnahme des Flugbetriebes hat sich der Flugleiter von dem betriebs sicheren Zustand des Flugplatzes und der Betriebsbereitschaft der für den Flugbetrieb erforderlichen Anlagen und Geräte, z. B. Funkgerät, Feuerlösch- und Rettungsgerät, Befehls- und der sonstigen Einrichtungen zu überzeugen.
- 3.4 Er hat unter Berücksichtigung des Windes die in Betrieb zu nehmenden Start- und Landebahnen zu bestimmen und die erforderlichen Signale und Zeichen auszulegen.
- 3.5 Bei Gemischtflugbetrieb hat er die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen und Auflagen zu beachten.
- 3.6 Der Flugleiter hat sämtliche Starts und Landungen in der für den Flugplatz vorgeschriebenen Form aufzuzeichnen.
- 3.7 Der Flugleiter hat auf Verlangen Eintragungen in den Bordbüchern oder Flugbüchern zu bestätigen.
- 3.8 Der Flugleiter führt für die vorbezeichneten Bestätigungen einen Langstempel, dessen Aufdruck das Wort Flugleitung und die Bezeichnung des Flugplatzes enthält. Die Stempel sind bei Nichtbenutzung unter Verschluss zu halten.
- 3.9 Ist die Mitnahme eines plombierten Barographen angeordnet, so hat der Flugleiter den Barographen vor dem Start zu plombieren und die Plombe nach dem Flug zu entfernen.
- 3.10 Der Flugleiter hat die ihm zugänglichen Informationen für die Flugvorbereitung und die Durchführung des Fluges an die Luftfahrzeugführer weiterzugeben.
- 3.11 Der Flugleiter soll, soweit möglich, Luftfahrzeugführern navigatorische Unterstützung geben. Hierzu können optische Mittel oder Funkhilfen, z. B. Leuchtpistole, Signalscheinwerfer, Platzbefeuerung, Funksprechgeräte, UKW-Sichtpeiler, verwendet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Flugfunkzeugnisse etc. bleiben unberührt.
- 3.12 Der Flugleiter kann Flugpläne an die zuständige FS-Dienststelle weitergeben, Flugverkehrsfreigaben einholen sowie Start- und Landemeldungen übermitteln.
- 3.13 Auf Ersuchen der zuständigen FS-Dienststelle hat der Flugleiter Anweisungen und Informationen an die Luftfahrzeugführer zu übermitteln.
- 3.14 Der Flugleiter hat darauf zu achten, daß nur die zugelassenen Start- und Landebahnen benutzt werden und auf dem Flugplatz nur Luftfahrzeuge verkehren, für die der Flugplatz zugelassen ist.
- 3.15 Ist die Benutzbarkeit des Flugplatzes eingeschränkt, so hat der Flugleiter unverzüglich die zuständige FS-Dienststelle und die Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Ist die Luftfahrtbehörde nicht erreichbar, so ist der Flugbetrieb einzustellen, sofern die Sicherheit des Luftverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.16 Der Flugleiter hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu verbieten, daß Besatzungsmitglieder, die unter Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, am Luftverkehr teilnehmen (§§ 315 a Abs. 1 Nr. 1, 316 StGB, § 1 Abs. 3 LuftVO).
- 3.17 Der Flugleiter hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht einen Start zu verhindern oder eine Landung zu verbieten, wenn die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird oder die Gefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) die Wetterbedingungen am Flugplatz für den beabsichtigten Start offensichtlich nicht erfüllt sind (in zweifelhaften Fällen ist der Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, daß ein Start auf eigene Verantwortung erfolgt; der Hinweis ist aktenkundig zu machen),
 - b) auf Grund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz ein sicherer Start nicht gewährleistet ist,
 - c) der dringende Verdacht besteht, daß der Flug mit einer strafbaren Handlung in unmittelbarem Zusammenhang steht,
 - d) unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über den Einflug der dringende Verdacht besteht, daß das Luftfahrzeug ohne Erlaubnis in das Bundesgebiet eingeflogen ist (§§ 94 ff. LuftVZO),
 - e) das Luftfahrzeug offensichtlich überladen ist,
 - f) die Landefläche nicht frei ist oder
 - g) der Flugplatz für die Art oder das Gewicht des Luftfahrzeuges nicht zugelassen ist.
- 3.18 Wenn sich ein Luftfahrzeug in Luftnot befindet, hat der Flugleiter unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere hat er
- a) den Luftfahrzeugführer durch Funk, Signale oder Zeichen auf die Gefahr hinzuweisen,
 - b) andere Luftverkehrsteilnehmer zu warnen,
 - c) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen (z. B. sofortiges Freimachen der Landefläche, Bereitstellung von Feuerwehr und Krankenwagen, Benachrichtigung des Unfallarztes).
- #### 4. Sonstige Pflichten des Flugleiters
- 4.1 Der Flugleiter unterrichtet die Luftfahrtbehörde und den Platzhalter unverzüglich über
- a) Verstöße gegen luftrechtliche Vorschriften, Auflagen und Verfügungen,
 - b) vorläufige Festnahmen,
 - c) erhebliche Einschränkungen und Behinderungen des Flugbetriebes,
 - d) Unfälle und sonstige Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen,
 - e) Veränderungen in der Umgebung des Flugplatzes, die die Flugsicherheit beeinträchtigen können,
 - f) sonstige wichtige Vorkommnisse.
- 4.2 Störungen in den Betriebseinrichtungen, durch die der Luftverkehr gefährdet wird oder gefährdet werden kann, sind umgehend zu beheben oder unverzüglich dem Flugplatzhalter mitzuteilen.
- 4.3 Der Flugleiter hat darüber zu wachen, daß durch den Verkehr von Fahrzeugen und Personen auf dem Flugplatz eine Gefährdung des Luftverkehrs vermieden wird und daß keine Personen und Fahrzeuge auf dem Flugplatz durch den Luftverkehr gefährdet werden.
- 4.4 Der Flugleiter hat bei Unfällen sowie bei Feuer auf dem Flugplatz oder in dessen Nähe den Unfalldienst und die Feuerwehr zu alarmieren. Bestehende Flugplatzalarmpläne sind zu beachten.
- 4.5 Er hat für die Absperrung einer Luftfahrzeugunfallstelle sowie die Sicherstellung von Beweismitteln zu sorgen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen oder mit den zuständigen Personen und Stellen zu koordinieren.
- 4.6 Bei Sabotagewarnmeldungen hat der Flugleiter unverzüglich zu verständigen
- a) den Luftfahrzeugführer,
 - b) die nächste Flugverkehrskontrollstelle,
 - c) den Halter des Flugplatzes,
 - d) die nächste Polizeidienststelle,
 - e) die zuständige Luftfahrtbehörde.
- 4.7 Der Flugleiter führt Aufgaben für den Wetterdienst durch, soweit ihm solche übertragen sind.
- 4.8 Sind dem Flugleiter weitere Aufgaben, insbesondere Aufgaben der Zoll- und Grenzabfertigung und die Ausstellung von Streckenflugausweisen übertragen, hat er die hierfür erlassenen Anweisungen zu beachten.
- 4.9 Bei der Durchführung von Aufgaben des Flugleiters ist die „Mittlere Greenwich-Zeit“ (GMT) zu benutzen.
- 4.10 Die von dem Flugleiter während des Flugbetriebes verwendete Uhr muß stets die richtige Zeit anzeigen. Hierzu ist mindestens einmal täglich ein Uhrenvergleich mit der zuständigen BFS-Dienststelle, der Funkzeit oder der Telefonzeit vorzunehmen.

523

Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien) vom 20. November 1970 (VKBl. S. 877) — StVZO — 1/71

Die Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien) vom 20. November 1970 sind im Verkehrsblatt 1970 Seite 877 ff. veröffentlicht.

Sie werden mit Fragenkatalog hiermit verbindlich für das Land Hessen eingeführt und sind ab 1. März 1971 anzuwenden.

Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn nicht mehr als 10% der möglichen Fehlerpunkte erreicht wurden.

Wiesbaden, 18. 2. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV b 3 — 66 I 14.43
StAnz. 11/1971 S. 456

begonnen werden. Die Bauarbeiten für das Bauvorhaben waren bereits ausgeschrieben worden. Wegen überhöhter Preise gegenüber der Veranschlagung wurde die öffentliche Ausschreibung aufgehoben. Die Maßnahme soll zu einem späteren Zeitpunkt erneut ausgeschrieben werden.

Gegen eine Verlängerung der Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses um weitere fünf Jahre bestehen keine Bedenken. Dem Antrag des Straßenbauamtes Dillenburg war daher stattzugeben.

Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 19. 2. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 61 k 10 (44)
StAnz. 11/1971 S. 456

525

Überlassung von Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters an

- a) Stellen nach § 8 Abs. 2 des Katastergesetzes,
- b) freischaffende graduierte Ingenieure

Der Nr. 20 des KatBenutzErl. vom 1. 8. 1969 (StAnz. S. 1440) werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Stellen, die gemäß § 8 Abs. 2 des Katastergesetzes zur Mitwirkung bei Katastervermessungen zugelassen sind, können Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters überlassen werden, soweit derartige Angaben zur Ausführung der Vermessungen benötigt werden.“

(4) Freischaffenden graduierten Ingenieuren der Fachrichtung Vermessung können Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters überlassen werden, wenn sie darlegen, für welchen Zweck die Zahlenangaben benötigt werden, und wenn gewährleistet ist, daß die Angaben nicht für die Ausführung von Vermessungen verwendet werden, die den Stellen nach § 8 des Katastergesetzes vorbehalten sind.“

Wiesbaden, 15. 2. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV c 3 — K 4200 A — 61
StAnz. 11/1971 S. 456

524

Ausbau und Verlegung der Kreisstraßen 64 und 70 zwischen Fleisbach und Sinn, Dillkreis, einschließlich Beseitigung eines schienengleichen Bahnüberganges von Bau-km 0,3 + 28,48 bis Bau-km 1,7 + 26,53 und von Bau-km 0,0 + 71,42 bis Bau-km 0,6 + 18,02

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird die Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 21. Februar 1966 — III b 2 — 61 k 10 (44) — um fünf Jahre, das ist bis zum 10. März 1976, verlängert.

Begründung

Das Hessische Straßengesetz beschränkt zeitlich die Rechtswirkungen eines nicht durchgeführten Planfeststellungsbeschlusses auf fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen alle Wirkungen des Beschlusses, wenn er nicht vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft um höchstens fünf Jahre verlängert wird.

Nach einem Bericht des Hessischen Straßenbauamtes in Dillenburg sollte mit der Durchführung des Planes im Jahre 1970

526

Der Hessische Sozialminister

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 441 312 Monat: Januar 1971 (3. 1.—31. 1. 1971)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis in- festiosa		Übertr. Kinder- lähmung	Ornithose	Ruhr		Brucellose	Übertr. Hirnhautentzündung	Leptospirose			Verletzung durch tollwutkranke oder verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Malaria	Trachom	Wundstarrkrampf	Todesfall an									
		Salmonellose	übrige Formen			insgesamt	davon paralytisch			Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B							bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Ban'sche Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	31 —	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 (5)	3	1	—	—	—	—	1	
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	2 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 (5)	3	—	—	—	—	—	—
Land HESSEN	E T	33 1	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 (10)	6	1	—	—	—	1	

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 24. 2. 1971

Der Hessische Sozialminister
— III A 6 —
StAnz. 11/1971 S. 456

527

Versicherungsfreiheit der DO-Angestellten und sonstigen Beschäftigten der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung

Auf Grund der §§ 169 Abs. 2, 1229 Abs. 2 RVO und des § 6 Abs. 2 AVG entscheide ich:

I.

Eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung i. S. der §§ 169 Abs. 1, 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG ist bei Beschäftigten der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung sowie deren Verbände gewährleistet, wenn sie

1. dienstordnungsmäßig angestellt sind und eine vertraglich zugesicherte Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben oder
 2. a) als Dienstanwärter oder als DO-Angestellte auf Probe oder als technische Aufsichtsbeamte auf Probe beschäftigt sind oder
 - b) die für die vorgesehene Laufbahn vorgeschriebene oder eine gleichwertige Prüfung mit Erfolg abgelegt haben oder von der Prüfung befreit worden sind
- und der Versicherungsträger
- entweder schriftlich zugesichert hat, die unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Personen nach Erfüllung aller Voraussetzungen unverzüglich dienstordnungsmäßig auf Lebenszeit anzustellen oder schriftlich bestätigt hat, daß die unter Buchstaben a und b bezeichneten Personen nach Erfüllung aller Voraussetzungen von einem bestimmten Zeitpunkt an auf einer bestimmten, näher bezeichneten, verfügbaren, mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung ausgestatteten Stelle des Stellenplans geführt werden und eine Tätigkeit ausüben, die nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse regelmäßig nach einiger Zeit zu einer dienstordnungsmäßigen Anstellung führt.

II.

Die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung ist gewährleistet

in den Fällen der Ziffer I 1

- a) in der Krankenversicherung vom Tage des Abschlusses des schriftlichen Vertrages über die dienstordnungsmäßige Anstellung an,

b) in der Rentenversicherung von dem in dem Dienstvertrag angegebenen Anstellungstage an,
in den Fällen der Ziffer I 2

in der Krankenversicherung und Rentenversicherung von dem Tage an, an dem die schriftliche Zusicherung oder Bestätigung ausgehändigt wird, frühestens aber vom Tage der Einstellung an.

Meine sämtlichen in dieser Angelegenheit ergangenen bisherigen Erlasse hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 9. 2. 1971

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 54 f 3212 — 1027/70
StAnz. 11/1971 S. 457

528

An die Herren Regierungspräsidenten
61 Darmstadt — 35 Kassel

Errichtung und Erweiterung von Verwaltungsgebäuden

Die beabsichtigte Gemeinde- und Kreisreform wird sich möglicherweise auch auf die örtlichen Bezirke der Ortskrankenkassen auswirken und dazu zwingen zu prüfen, ob Standort, Größe und Ausnutzung der Verwaltungsstellen bzw. Verwaltungsnebenstellen noch den künftigen Gegebenheiten entsprechen.

Unter diesem Gesichtspunkt sollten m. E. im gegenwärtigen Zeitpunkt nur solche Baumaßnahmen, die aus der Sache heraus absolut unumgänglich und zwingend sind und deshalb keinen zeitlichen Aufschub gestatten, in Angriff genommen werden. Die übrigen Bauvorhaben sollten bis zum Abschluß der Verwaltungsreform und zur Abklärung der sich aus ihr für den Organisationsaufbau der Ortskrankenkassen ergebenden Konsequenzen zurückgestellt werden.

Ich bitte deshalb, vor der Vorlage von Genehmigungsanträgen von Bauvorhaben, für die ich mir die Genehmigung nach § 27 e RVO vorbehalten habe, die Äußerung der Ortskrankenkassen einzuholen, warum das Bauvorhaben einen zeitlichen Aufschub nicht gestattet und inwieweit bei der Planung etwaige Auswirkungen der Verwaltungsreform berücksichtigt wurden. Die Äußerung bitte ich mit Ihrer Stellungnahme dem Antrag beizufügen.

Wiesbaden, 12. 2. 1971

Der Hessische Sozialminister
M — I B 54 a 216 — 228/71
StAnz. 11/1971 S. 457

529

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Landesprogramm zur Förderung der Höhenlandwirtschaft

Bezug: Meine Richtlinien vom 1. 7. 1967 — I A 4 — 38 d 08 — 1335/67 (StAnz. 1969 S. 458)

Unter Ziffer III B 1 (e) meiner Richtlinien für die Förderung der Höhenlandwirtschaft war als Teilmaßnahme die „Förderung der bäuerlichen Geflügelhaltung“ aufgeführt. Auf Grund der veränderten Produktionsbedingungen und im Sinne einer Erzeugungsschwerpunktbildung hat sich gezeigt, daß die För-

derung der bäuerlichen Geflügelhaltung im Landesprogramm eingestellt werden kann. Mit Wirkung vom 1. 1. 1971 werden für dieses Teilprogramm keine Förderungsmittel mehr zur Verfügung gestellt.

Wiesbaden, 18. 2. 1971

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
I A 4 — 85 d 04 — 303/71
StAnz. 11/1971 S. 457

530

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Ministerium

ernannt:

- zum **Staatssekretär (BaL)** Landrat a. D. Heinrich Kohl (18. 12. 1970);
- zum **Branddirektor** Oberbrandrat (BaL) Bernhard Puf (28. 1. 1971);
- zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Gerhard Schneider (20. 11. 1970);

zum **Regierungsrat** Amtsrat (BaL) Robert Krekel (28. 1. 1971);

zum **Regierungsassessor (BaP)** Richter auf Probe Wolfgang Hofmann (1. 3. 1971);

in den **Ruhestand** versetzt (auf eigenen Antrag):
Oberamtsrat Heinrich Werner (Ende Februar 1971).

Wiesbaden, 25. 2. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I B 33 — 8 b

StAnz. 11/1971 S. 457

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

b) Oberfinanzdirektion

ernannt:

- zum **Oberregierungsrat zur Anstellung (BaP)** Verwaltungsangestellter Dr. Christian-Ludwig Wüstenhagen (1. 1. 71);
- zum **Obersteuerrat (BaL)** Steuerrat Siegmund Heinz (21. 12. 1970);
- zum **Steuerrat (BaL)** Steueramtmann Günter Wolf (21. 12. 1970);
- zum **Steueroberinspektor (BaL)** Steuerinspektor Herbert Wittrock (22. 1. 1971);
- zum **Steueroberinspektor (BaP)** Steuerinspektor Herbert Riemann (22. 1. 1971);
- zu **Hauptamtsgehilfen (BaL)** die Hauptamtsgehilfen zur Anstellung (BaP) Egon Ackermann (18. 12. 1970); Alfred Drescher (18. 12. 1970);
- zum **Hauptamtsgehilfen zur Anstellung (BaP)** Verwaltungsarbeiter Artur Rex (29. 1. 1971);

in den Ruhestand getreten:

- Baudirektor (A 16) Werner Weyhmann (30. 9. 1970);

Steuerverwaltung

ernannt:

- zum **Regierungsdirektor (BaL)** Oberregierungsrat Dr. Hans-Joachim Müller-Planitz, FA Groß-Gerau (17. 12. 1970);
- zum **Oberregierungsrat (BaL)** Regierungsrat Gerhard Gücker, FA Kassel, Goethestraße (21. 12. 1970);
- zum **Obersteuerrat (BaL)** Steuerrat Siegfried Scheibner, FA Wetzlar (29. 12. 1970);
- zum **Steuerrat (BaL)** Steueramtmann Edmund Schittenhelm, FA Darmstadt (24. 12. 1970);
- zu **Steueramtmännern (BaL)** die Steueroberinspektoren Heinz Becker, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (23. 12. 1970); Waldemar Döll, FA Ffm., Stiftstr. (23. 12. 1970); Gustav Hemberger, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (23. 12. 1970); Adolf Herber, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (17. 12. 1970); Walter Kraft, FA Fulda (24. 12. 1970); Dieter Loburg, FA Gießen (14. 1. 1971); Eugen Magel, FA Gießen (24. 12. 1970); Willi Ott, FA Offenbach-Stadt (23. 12. 1970); Johann Trumpfheller, FA Darmstadt (23. 12. 1970); Emil Walther, FA Alsfeld (24. 12. 1970);
- zu **Steueroberinspektoren (BaL)** die Steuerinspektoren Lucia Abend, FA Ffm., Stiftstr. (22. 1. 1971); Rudi Eiselt, FA Offenbach-Stadt (22. 12. 1970); Peter Fuhr, FA Bensheim, Außenstelle Fürth (26. 1. 1971); Hans-Eberhard Geis, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (25. 1. 1971); Volker Greipel, FA Bcnshelm (26. 1. 1971); Wolfgang Hoyer, FA Ffm., Taunustor (21. 12. 1970); Rudolf Jahn, FA Ffm., Taunustor (22. 1. 1971); Philipp Jakobi, FA Marburg (26. 1. 1971); Rudolf Menges, FA Limburg (25. 1. 1971); Herbert Rauchfuß, FA Michelstadt (25. 1. 1971); Helmut Wengenroth, FA Limburg (25. 1. 1971);
- zu **Steueroberinspektoren (BaP)** die Steuerinspektoren Lieselotte Kastell, FA Ffm., Taunustor (22. 1. 1971); Herbert Thon, FA Bad Hersfeld (24. 12. 1970);
- zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerinspektor z. A. (BaP) Siegfried Pieczkowski, FA Fulda (26. 1. 1971);
- zu **Steuerinspektoren (BaP)** die Steuerinspektoren z. A. Kurt Dechert, FA Alsfeld (25. 1. 1971); Bernd Farnung, FA Alsfeld (25. 1. 1971); Wolfgang Frera, FA Ffm., Taunustor (22. 1. 1971); Wolfgang Odenwald, FA Ffm., Taunustor (22. 1. 1971); Horst Reichel, FA Bad Schwalbach (25. 1. 1971); Martin Secker, FA Ffm., Taunustor (22. 1. 1971); Hartmut Scheide, FA Ffm., Börse (22. 1. 1971); Heribert Stamm, FA Ffm., Taunustor (22. 1. 1971); Rolf Venske, FA Dieburg (25. 1. 1971);
- zum **Amtsinspektor (BaL)** Steuerhauptsekretär Jakob Mayer, FA Rüdeshelm (22. 12. 1970);
- zu **Steuerhauptsekretären (BaL)** die Steuerobersekretäre Adam Apel, FA Bad Hersfeld (25. 1. 1971); Richard Ochs, FA Alsfeld (7. 1. 1971); Heinrich Tschunt, FA Langen (22. 12. 1970); Wolfgang Scholz, FA Ffm.-Höchst (21. 12. 1970); Friedrich Zarges, FA Frankenberg (22. 12. 1970);
- zu **Steuerobersekretären (BaL)** die Steuersekretäre Günther Betz, FA Nidda (22. 12. 1970); Alfred Czubek, FA Ffm., Börse (18. 12. 1970); Andreas Franke, FA Offenbach-Land (22. 12. 1970); Volker Freitag, FA Gießen (22. 12.

1970); Albert Hoch, FA Dieburg (22. 12. 1970); Günter Kehrel, FA Kassel, Goethestr. (22. 12. 1970); Hans-Dieter Mauer, FA Ffm., Taunustor (21. 12. 1970); Horst Rehn, FA Rotenburg (22. 12. 1970); Hans-Georg Runge, FA Kassel, Goethestraße (22. 12. 1970); Karlheinz Richter, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (22. 12. 1970); Konrad Schneider, FA Marburg (22. 12. 1970); Helmut Ulrich, FA Darmstadt (22. 12. 1970);

zu **Steuerobersekretären (BaP)** die Steuersekretäre Hans-Dieter Angermaier, FA Ffm.-Höchst (22. 12. 1970); Karin Baldauf, FA Gießen (22. 12. 1970); Joachim Becker, FA Limburg (22. 12. 1970); Lothar Blättel, FA Limburg (22. 12. 1970); Rainer Boronowski, FA Ffm., Hamburger Allee (21. 12. 1970); Karl Breitung, FA Ffm.-Höchst (21. 12. 1970); Manfred Braun, FA Langen (23. 12. 1970); Werner Büchel, FA Ffm., Taunustor (21. 12. 1970); Gertraud Ehmke, FA Darmstadt (22. 12. 1970); Helmut Gotscher, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (22. 12. 1970); Reinhard Hammerl, FA Weilburg (22. 12. 1970); Monika Hollmann, FA Bad Hersfeld (22. 12. 1970); Doris Klotz, FA Wetzlar (22. 12. 1970); Bernd Kreckel, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (22. 12. 1970); Jens Künkel, FA Gelnhausen (22. 12. 1970); Renate Künzel, FA Ffm., Börse (18. 12. 1970); Wolfgang Künzel, FA Bad Homburg (22. 12. 1970); Klaus Kuhlmann, FA Ffm., Stiftstraße (21. 12. 1970); Norbert Lang, FA Ffm., Börse (18. 12. 1970); Horst Linn, FA Friedberg (22. 12. 1970); Herwig Lorenz, FA Ffm., Hamburger Allee (21. 12. 1970); Rosmarie Meyer, FA Gießen (22. 12. 1970); Rüdiger Paukstat, FA Ffm., Stiftstraße (24. 12. 1970); Norbert Petry, FA Rüdeshelm (22. 12. 1970); Lothar Reuhl, FA Ffm., Taunustor (22. 12. 1970); Gertraud Roos, FA Ffm.-Höchst (21. 12. 1970); Rainer Schäfer, FA Limburg (22. 12. 1970); Klaus Schulze, FA Frankenberg (22. 12. 1970); Rita Schumann, FA Wetzlar (22. 12. 1970); Dieter Trocha, FA Ffm., Taunustor (21. 12. 1970); Helga Vaupel, FA Schwalmstadt (23. 12. 1970); Tilbert Vey, FA Hanau (22. 12. 1970); Norbert Werner, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (22. 12. 1970);

zu **Steuersekretären (BaL)** die Steuersekretäre z. A. (BaP) Ernst Cella, FA Nidda (22. 12. 1970); Horst-Werner Swinarski, FA Ffm., Taunustor (21. 12. 1970);

zu **Steuersekretären (BaP)** die Steuersekretäre z. A. Hiltrud Blankenberg, FA Kassel, Spohrstr. (22. 12. 1970); Veronika Faust, FA Michelstadt (22. 12. 1970); Gerhard Harbusch, FA Frankenberg (22. 12. 1970); Hans Heilmann, FA Ffm.-Höchst (21. 12. 1970); Karl-Heinz Imke, FA Groß-Gerau (22. 12. 1970); Raimund Kropp, FA Hanau (22. 12. 1970); Brigitte Laux, FA Ffm.-Höchst (21. 12. 1970); Christel Lotz, FA Bad Hersfeld (22. 12. 1970); Joachim Marek, FA Bad Homburg (22. 12. 1970); Ingrid Neusüss, FA Ffm., Hamburger Allee (22. 12. 1970); Richard Penndorf, FA Ffm., Hamburger Allee (21. 12. 1970); Siegfried Settele, FA Hanau (22. 12. 1970); Ernst-Walter Schweinsberg, FA Gießen (22. 12. 1970);

zu **Oberamtsmeistern (BaL)** die Amtsmeister Heinz Hahnenstein, FA Dillenburg (21. 12. 1970); Otto Mader, FA Gelnhausen (17. 2. 1971); Günter Mandalka, FA Kassel, Spohrstraße (14. 1. 1971); Heinrich Russ, FA Bad Schwalbach (21. 12. 1970);

zu **Amtsmeistern (BaL)** die Hauptamtsgehilfen Günter Bindbeutel, FA Kassel, Goethestraße (21. 12. 1970); Ludwig Keidel, FA Fulda (8. 2. 1971); Gerhard Larem, FA Dieburg (8. 2. 1971);

zum **Hauptamtsgehilfen z. A. (BaP)** Verwaltungsarbeiter Willi Pfaffenbach, FA Kassel, Spohrstraße (8. 2. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Steueroberinspektoren Jakob Braun, FA Darmstadt (21. 1. 1971); Horst Hessler, FA Offenbach-Land (23. 12. 1970); Ferdi Jacobi, FA Gelnhausen (7. 12. 1970); Karin Ruschmeier, FA Ffm., Stiftstraße (11. 1. 1971); Klaus Waitz, FA Darmstadt (7. 12. 1970); Steuerinspektorin Heide-Marie Werner, FA Ffm., Börse (31. 12. 1970); Steuerinspektor Alfred Ruppel, FA Langen (6. 1. 1971); Steuersekretärin Johanna Bock, FA Kassel, Goethestraße (13. 1. 1971); Steuersekretär Günther Röhrig, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (14. 1. 1971);

in den Ruhestand getreten bzw. versetzt:

Steuerrat Fritz Berges, FA Bad Homburg (31. 10. 1970); die Steueramtmänner Kurt Bernet, FA Gelnhausen (31. 10. 1970); Otto Schöninger, FA Ffm.-Höchst (30. 11. 1970); Steueroberinspektor Hermann Ritter, FA Darmstadt (31. 12. 1970); die Steuerhauptsekretäre Karl Deeg, FA Schwalm-

stadt (30. 11. 1970); Friedrich Schulmeyer, FA Groß-Gerau (31. 12. 1970) Steuerobersekretär Hermann Farr, FA Ffm., Taunustor (31. 12. 1970); Oberamtsmeister Ernst Emmert, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (31. 12. 1970);

entlassen auf eigenes Verlangen:

die Steuerobersekretäre Ulrich Schelkle, FA Offenbach-Stadt (30. 11. 1970); Tilbert Vey, FA Hanau (31. 1. 1971); die Steuersekretäre Harald Jendrusch, FA Groß-Gerau (31. 12. 1970); Wolfgang Steuer, FA Darmstadt (31. 12. 1970); Steuersekretär z. A. Heinz-Otto Kappauf, FA Kassel, Spohrstraße (30. 11. 1970).

Frankfurt (Main), 26. 2. 1971

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 11/1971 S. 458

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.

ernannt:

zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Alfred Schaarschmidt (22. 12. 1970);

zur **Oberstudienrätin im Hochschuldienst** Studienrätin im Hochschuldienst (BaL) Dr. Hildegard Feidel-Mertz (15. 1. 1971);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Helmut Müller (8. 2. 1971);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Dr. Karl Hainer (6. 1. 1971); Dr. Alfred Steiger (13. 1. 1971);

zu **Studienräten im Hochschuldienst** Pädagogischer Mitarbeiter (BaL) Joachim Blank (22. 12. 1970); Lehrer (BaL) Dietrich Haarmann (22. 12. 1970); Pädagogischer Mitarbeiter (BaL) Klaus Sochatzy (9. 2. 1971); Studienassessor Dr. Joachim Jahn (29. 1. 1971);

zu **Studienräten im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Dr. Manfred Clemens (19. 1. 1971); Dr. Günter Stein (22. 12. 1970); Wissenschaftlicher Assistent Dr. Valentin Merkelbach (4. 1. 1971);

zum **Dozenten (BaW)** Privatdozent Dr. Helga Grebing (31. 12. 1970);

zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Ruth Sommer (29. 1. 1971);

zum **Inspektor** Obersekretär (BaL) Wolfhard Kallweit (30. 12. 1970);

entlassen auf Verlangen:

ordentlicher Professor Dr. Hans-Joachim Queisser (mit Ablauf des Monats Februar 1971);

b) Philipps-Universität Marburg a. d. L.

ernannt:

zu **ordentlichen Professoren (BaL)** Dozent Dr. Karl Hermann Tjaden (23. 12. 1970); Dr. Werner Luck (14. 12. 1970); bisheriger Universitätsdozent der Universität Tübingen Dr. Volker Beuthien (15. 12. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher (BaL)** bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität München Dr. Wilfried Lorenz (30. 12. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Münster Dr. Martin Warnke (30. 12. 1970);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Dr. Franz Kitzka (30. 12. 1970); Wissenschaftlicher Assistent Dr. Karlheinz Stäcker (29. 12. 1970); Wissenschaftlicher Assistent Dr. Gerhard Iben (27. 1. 1971);

zu **Dozenten (BaW)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Joachim Göschel (17. 12. 1970); Oberassistent Privatdozent Dr. Armin Berndt (29. 12. 1970); Dr. Akos Paulinyi (31. 12. 1970); Privatdozent Dr. Rainer Volp (29. 12. 1970); Privatdozent Dr. Werner Link (29. 12. 1970); Oberassistent Privatdozent Dr. Heinz Kosok (23. 12. 1970); Privatdozent Dr. Herbert Wolf (23. 12. 1970); Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Hans Schulze (30. 12. 1970);

zur **Medizinalrätin (BaL)** Medizinalrätin z. A. Dr. Ingrid Barthelmai (30. 12. 1970);

zu **Lektoren (BaW)** Trevor James Durbin (21. 1. 1971); David William Debney (21. 1. 1971);

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Günther Watschke (27. 1. 1971);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Gisbert Grundei (31. 12. 1970);

c) Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zum **ordentlichen Professor** Wissenschaftlicher Rat und Professor als Abteilungsvorsteher (BaL) Dr. Kurt Brück (17. 12. 1970);

zum **ordentlichen Professor (BaL)** bisheriger Professor an einer Wissenschaftlichen Hochschule des Landes Schleswig-Holstein Dr. Wolfhart Seidel (23. 12. 1970);

zum **außerordentlichen Professor** Wissenschaftlicher Rat und Professor als -Abteilungsvorsteher (BaL) Dr. Horst Pantke (31. 12. 1970);

zur **Oberstudienrätin im Hochschuldienst** Studienrätin im Hochschuldienst (BaL) Dr. Frieda Kriechbaum (26. 1. 1971);

zu **Studienräten im Hochschuldienst** Pädagogische Mitarbeiterin (BaL) Gertrud Beck (8. 1. 1971); Pädagogischer Mitarbeiter (BaL) Friedrich Jäger (19. 1. 1971);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Bernhard Kromschröder (11. 2. 1971); Wissenschaftlicher Assistent Dr. Sebastian Goepfert (11. 2. 1971); zum **Oberarzt** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Friedrich Hehrlein (28. 12. 1970);

zu **Dozenten (BaW)** Oberassistent Privatdozent Dr. Hermann Becht (30. 12. 1970); Oberassistent Dr. Günter Strübel (30. 12. 1970); Oberassistent Privatdozent Dr. Eberhard Schinke (30. 12. 1970); Oberassistent Privatdozent Dr. Hans-Ulrich Preusse (4. 1. 1971); Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Jürgen Kiefer (31. 12. 1970); Oberassistent Privatdozent Dr. Karl-Hermann Neumann (30. 12. 1970); Oberassistent Privatdozent Dr. Bodo Senft (6. 1. 1971);

d) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** Dozent Dr. Ulrich Lüttge (17. 12. 1970);

zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Peter Köhler (6. 1. 1971);

zum **Akademischen Oberrat z. A. (BaP)** Dr. Gerhard Paulmann (15. 1. 1971);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr.-Ing. Gerhard Mehlhorn (23. 12. 1970); Wissenschaftlicher Assistent Dr. Siegmund Braun (6. 1. 1971);

zum **Dozenten (BaW)** apl. Professor Dr. Dietrich Braun (17. 12. 1970);

zum **Hauptwerkmeister z. A. (BaP)** Karl Hartmann (30. 12. 1970);

e) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Rüsselsheim

ernannt:

zu **Oberbauräten i. t. S.** die Bauräte i. t. S. (BaL) Dr. Bertold Wissebach (5. 2. 1971); Dipl.-Ing. Karl Claus Müller (5. 2. 1971); Dipl.-Ing. Claus Herzog (5. 2. 1971);

zu **Bauräten i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. August Hipp (11. 12. 1970); Dipl.-Ing. Gustav Daase (5. 2. 1971);

f) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Kassel

ernannt:

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Roland Ernst (12. 1. 1971);

g) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Idstein

ernannt:

zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dipl.-Ing. Claus Leven (4. 2. 1971);

h) Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen Frankfurt (Main)

ernannt:

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Erhard Dehne (12. 1. 1971);

in den Ruhestand versetzt:

Oberbaurat i. t. S. Dipl.-Ing. Wilhelm Junggeburth (mit Ablauf des Monats März 1971);

i) Pädagogisches Fachinstitut Kassel

ernannt:

zu Oberstudienräten die Studienräte (BaL) Roland Hedewig (8. 1. 1971); Friedrich Ludwig Salzmann (11. 1. 1971).

Wiesbaden, 25. 2. 1971

Der Hessische Kultusminister

P II 1 — 050/35 (108)

StAnz. 11/1971 S. 459

H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers

d) Dienststellen der Kriegsoferversorgung

ernannt:

zu Obermedizinalräten die Medizinalräte Dr. Dr. Klaus Scheffler (5. 11. 1970 — BaL); Dr. Günter Chrusasik (29. 10. 1970 — BaL);

zum Regierungsrat Regierungsassessor Fritz Wössner (2. 10. 1970 — BaL);

zur Medizinalrätin zur Anstellung Dr. Rosemarie Bargheer (1. 1. 1971 — BaP);

zum Amtsrat Amtmann Paul Pforr (1. 10. 1970 — BaL);

zum Amtmann Oberinspektor Paul Gissel (1. 10. 1970 — BaL);

zu Oberinspektoren die Inspektoren Paul Hylla (26. 10. 1970 — BaL); Bernhard Dengler (30. 10. 1970 — BaL); Wilhelm Hanika (10. 11. 1970 — BaL);

zur Oberinspektorin Inspektorin Christel Schebaum (30. 10. 1970 — BaL);

zu Inspektoren die Inspektoren z. A. Dietrich Berndt (28. 10. 1970 — BaL); Winfried Deinlein (1. 10. 1970 — BaL); Alfred Herzog (15. 12. 1970 — BaL); Hauptsekretär Johann Muth (1. 1. 1971 — BaP);

zu Amtsinpektoren die Hauptsekretäre Gottfried Raddatz (9. 10. 1970 — BaL); Karl Fuhrmann (4. 12. 1970 — BaL);

zu Hauptsekretären die Obersekretäre Wilhelm Fries (1. 10. 1970 — BaL); Walter Graf (10. 12. 1970 — BaL);

zum Sekretär Sekretär zur Anstellung Klaus Schüttler (4. 1. 1971 — BaL);

zu Sekretärinnen zur Anstellung die Sekretärinnen Ilona Trautmann (29. 9. 1970 — BaP); Marion Müller (26. 10. 1970 — BaP);

zum Hausmeister zur Anstellung Walter Müller (1. 1. 1971 — BaP);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Hauptsekretär Jürgen Klein (11. 2. 1971);

in den Ruhestand versetzt:

Reg.-Dir. Dr. Ernst-Moritz Schmid-Burgk (31. 1. 1971); Ober-Med.-Rat Dr. Ernst Kisse (30. 9. 1970); Amtmann Heinrich Feldmann (31. 12. 1970); Amtmann Otto Riese (31. 12. 1970);

entlassen aus dem Beamtenverhältnis:

Hauptsekretär Axel Dries (31. 12. 1970); Obersekretär Werner Nies (31. 8. 1970).

Frankfurt (Main), 25. 2. 1971

Landesversorgungsamt Hessen

I/1 — Pers.

StAnz. 11/1971 S. 460

531 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Zuteilung der Gemeinde Herbhornseelbach zum gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Herbhorn, bestehend aus der Stadt Herbhorn und den Gemeinden Amdorf, Burg, Hirschberg, Hörberg und Uckersdorf, mit dem Sitz in Herbhorn

Der bisherige Standesamtsbezirk Herbhornseelbach wird mit Ablauf des 28. Februar 1971 aufgelöst und ab 1. März 1971 dem gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Herbhorn, bestehend aus der Stadt Herbhorn und den Gemeinden Amdorf, Burg, Hirschberg, Hörbach und Uckersdorf, mit dem Sitz in Herbhorn zugeteilt.

Darmstadt, 22. 2. 1971

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 h 04/09 — 7 — 1

StAnz. 11/1971 S. 460

532

Auflösung des Sanitätsvereins Zellhausen, Kreis Offenbach

Der Sanitätsverein Zellhausen, Kreis Offenbach, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 24. 1. 1971 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 19. 2. 1971

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 f 16/01

StAnz. 11/1971 S. 460

Buchbesprechungen

Sanierung von Mietskasernen. Form und wirtschaftliche Entwicklung Berliner Miethäuser — Möglichkeiten zur Modernisierung von Manfred Semmer. In der Reihe Stadt- und Regionalplanung, herausgegeben von P. Koller und I. Diederich. 1970, 128 S., 19 Abbildungen und 17 Tabellen, Leinen, 38,— DM. Verlag Walter de Gruyter und Co., Berlin.

Die Erneuerung von Gebäuden sollte ein kontinuierlicher Prozeß sein, der von den Eigentümern selbst in Gang gehalten wird. Doch seit mehr als fünfzig Jahren funktioniert dieses Spiel zwischen Eigentümern, Finanziers, Unternehmern und Mietern nicht mehr. Heute kommt aus den verschiedensten Richtungen je nach Interessenlage der Ruf nach staatlicher Hilfe. In Anbetracht des ungeheuren Finanzbedarfs wird der Staat wenig mehr tun können, als Anstoß zu geben, den Prozeß natürlicher Erneuerung wieder in Gang zu setzen. Angesichts der hohen Kosten und der knappen Mittel ist es notwendig, daß die von der öffentlichen Hand einzusetzenden Mittel so klein wie möglich gehalten werden. Daher ist es in volkswirtschaftlicher Hinsicht wie im Interesse der Hauseigentümer wichtig, daß bei jeder einzelnen Sanierungsmaßnahme die gebäudewirtschaftlichen Gesichtspunkte stark beachtet werden. Die Beachtung gebäudewirtschaftlicher Aspekte fördert nicht nur den Anreiz zur Modernisierung des Gebäudebestandes durch den Eigentümer, sondern ermöglicht vor allem die Sanierung durch den Eigentümer, für den Rentabilität und Sicherheit seiner finanziellen Anlage das größte Gewicht haben.

Kostenentwicklung, Finanzierung und Mietpreisentwicklung im Mietneubau von etwa 1888 bis 1970 werden in Text und Tabellen vor dem Hintergrund der Einkommensentwicklung ausführlich dargestellt. Aus der Sicht damaliger Zeit und historischer Entwicklung werden die

Umstände, die den Bau von Mietskasernen begünstigten, verständlich. Dabei wird zugleich deutlich, wie diese Häuser heute zu bewerten sind und was diese Wohnhäuser erneuerungsbedürftig macht. Schließlich wird an instruktiven Beispielen vorgerechnet, wie sich Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung verschiedener Intensitätsstufen auf die Miethöhe auswirken. Was im Rahmen dieser Schrift über Stadterneuerung gesagt wird, kann nicht befriedigen, dafür ist es zu lückenhaft. Was über die Erneuerung des einzelnen Gebäudes, und zwar des Miethauses, ausgeführt wird, verdient Aufmerksamkeit. Gewiß ist es auf die örtlichen Verhältnisse in Berlin bezogen, doch dürfte es im Grundsatz allgemein zutreffen.

In Deutschland steht die Stadtaufbauforschung noch am Anfang. Einzelpersonen und institutionelle Einrichtungen befassen sich mit aktuellen Einzelfragen. Es gibt noch keine Stelle, die die Einzelbeiträge sammelt, zusammenstellt und in ein System bringt, es gibt auch noch keine Dokumentation. Jetzt gerade setzen Bemühungen um eine Koordination städtebaulicher Forschungen verstärkt ein. Im Hinblick auf die umfangreichen Investitionen, die durch notwendige städtebauliche Maßnahmen ausgelöst werden, wird die wissenschaftliche Durchdringung städtebaulicher Problematik immer dringender. In dieser Situation ist den Herausgebern einer Schriftenreihe über Stadt- und Regionalplanung zu danken, daß sie die Überlegungen von Dr.-Ing. Semmer in diese Folge aufgenommen und veröffentlicht haben. Was hier vorgelegt wird, ist im Zusammenhang mit Forschungsergebnissen weiterer Teilaspekte für den Planer ein wertvoller Meilenstein im Rahmen städtebaulicher Vorstellungen. Aber auch auf die Gedankengänge von Haus- und Grundstücksbesitzern können diese nüchternen Betrachtungen von Semmer befruchtend wirken.

Oberbaurat S adoni

Landschaftsplanung. BDGA — Heft 9, 56 S., zahlreiche Abbildungen und Karten, brosch. 12,— DM. Verlag Callwey, München.

Mit dem vorliegenden Seminarberichtsheft sollen der Fachwelt Ergebnisse der nachschulischen Ausbildung, die der Bund Deutsche Garten- und Landschaftsarchitekten betreibt, erstmals in einer neuen Form zugänglich gemacht werden. Das Seminar über das aktuelle Thema „Landschaftsplanung“ wurde vom 2. 10. bis 4. 10. 1969 in Hildesheim unter der Leitung von Dr. H. F. Werkmeister durchgeführt. Von den drei einführenden grundsätzlichen Referaten behandeln Adolf Schmidt („Landschaftsplanung eingefügt in den Kreis anderer Planungsdisziplinen“) und Wolfgang Rauchbach („Landschaftsplanung aus der Sicht des Landesplaners“) die Landschaftsplanung als integrierten Bestandteil der Raumordnung. Von da leitet Jürgen H. Weber („Landschaftsplanung aus der Sicht der Regionalplanung“) über zur Darstellung des Regionalplanes Hildesheim (Kreis Hildesheim-Marlenburg), der Rahmen und Ansatzpunkt für die beiden im Seminar erarbeiteten skizzenhaften Landschaftspläne bildet. Von ihnen behandelt der „Landschaftsplan Leine/Innerste“ ein Gebiet zwischen Hildesheim und Hannover um den Schwerpunkt Sarstedt, dessen landschaftliche Entwicklung nicht allein durch Siedlungstätigkeit und industrielle Expansion, sondern vor allem durch sehr intensive Kiesabbau geprägt wird und daher im besonders hohen Maße der Ordnung durch einen Landschaftsplan bedarf. Die von 6 Gruppen des Seminars erarbeiteten Vorschläge werden dargestellt und mit dem von Dr. Werkmeister und Wiegand bereits aufgestellten Landschaftsplan verglichen. Die von 6 anderen Gruppen entwickelten Vorschläge zur „Regionalplanung Ambergau“ (ein knapp 180 ha umfassendes, mehr landwirtschaftlich strukturiertes Gebiet zwischen Hildesheim und Harz) gehen bereits über den Inhalt eines Landschaftsplanes hinaus, wenn auch bei ihnen die Gestaltung der Landschaft im Vordergrund steht. Sie werden zum Schluß dem bereits vorliegenden Entwurf des Planerteams Dr.-Ing. Hoffmann, Dipl.-Ing. H. Schmidt und Dr. Werkmeister zum Regionalplan Ambergau kritisch gegenübergestellt.
Regierungsdirektor Dipl.-Ing. Breiter

Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrs-Ordnung mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Dienstausweisung, Straßenverkehrsgesetz, Fahrerregesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Ordnungswidrigkeitengesetz, Internationale Verkehrsvorschriften, Kraftfahrzeugsteuergesetz und andere Bestimmungen Textausgabe mit Verweisungen, Sachverzeichnis, Mustern und farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen. 653.—672. Tausend. Rupp 770 S., kart. 7,80 DM. Staffelpreise: 50—99 Expl. je 7,30 DM. ab 100 Expl. je 6,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

In der Reihe seiner bekannten roten Textausgabe legt der Verlag nunmehr eine neue Auflage vor. Allein die Tatsache, daß bisher über 600 000 Exemplare dieser Gesetzessammlung benutzt werden, spricht für die Beliebtheit dieser Broschüre in der Praxis. Anlaß für die Neuauflage war ersichtlich das Inkrafttreten der neuen Straßenverkehrs-Ordnung am 1. März 1971. Dies ist in einem Vorwort ausgedrückt, das im einzelnen auf die Amtliche Begründung sowie die Neuerungen und die Hauptregeln der neuen Straßenverkehrs-Ordnung einght. In wenigen Worten werden hier die wesentlichen neuen Vorschriften kurz zitiert. Die Straßenverkehrs-Ordnung wird ergänzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift, deren Kenntnis insbesondere für die Arbeit der Verwaltungs- und Polizeibehörden unerlässlich ist. Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, die ebenfalls zum 1. März d. J. eine umfangreiche Novellierung erfahren hat, ist in der Neufassung abgedruckt. Auch Fahrerregesetz und Durchführungs-Verordnung haben erneut Änderungen erfahren. Im übrigen enthält die Sammlung in bewährter Weise sämtliche mit dem Straßenverkehrswesen zusammenhängenden Bestimmungen, wie z. B. Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Versicherungsgesetz, das Ordnungswidrigkeitengesetz und Auszüge aus dem Strafbuch und der Strafprozeß-Ordnung. Bewußt hat der Verlag auf den Abdruck der sog. Verwarnungs- und Bußgeldkataloge verzichtet, die infolge der Neufassung der StVO und StVZO am 1. März 1971 ebenfalls neu herauskommen werden. Sicherlich wird der Verlag in den folgenden Auflagen diese Kataloge, die für die Praxis sehr bedeutsam sind, erneut in die Sammlung aufnehmen.
Regierungsdirektor Bayer

Lastenausgleich. Kommentar von Rudolf Harmening †, fortgeführt von Dr. Werner Schubert. 45. Lieferung, rd. 430 S., 24,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Neue tatsächliche Erkenntnisse, wirtschaftliche Veränderungen, die Regulierung der Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone und der Reparationsschäden halten die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Lastenausgleichs immer noch im Fluß. Die nicht abreißen Nachträge zu den LA-Kommentaren befassen sich daher keineswegs etwa mit Schönheitsreparaturen und Ausnahmefällen, sondern enthalten Arbeitsmaterial für den Alltag.

Die vorliegende Lieferung bringt den Kommentar auf den Stand, wie er sich nach dem 20., 21. und 22. Änderungsgesetz zum LAG ergibt. Außer Betracht geblieben sind dabei nur die Bestimmungen, deren Änderung im Rahmen der inzwischen in Kraft getretenen 23. Novelle z. Z. bereits zu erwarten war. Es handelt sich dabei z. B. um die Abstimmung des Begriffs Zonenschäden (§ 15a LAG) mit dem der nach dem BFG feststellungsfähigen Schäden, die Begrenzung des Zonenschadensgrundbetrages auf 50 000 DM, den Fortfall von Kürzungen u. m. Eine Anzahl von Rechtsprechungsblättern vervollständigt die Lieferung.
Ministerialrat Loch

Tabellen zum Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag (BAT) (Bund, Länder und Gemeinden). 33. Auflage, Stand der Gesetzgebung 1. Januar 1971, Umfang 304 S. DIN A 5, kart. 18,60 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, 8000 München 80, Vogelweideplatz 10.

In der vorliegenden 33. Auflage sind die neuen, ab 1. 1. 1971 gültigen Tarifverträge für Bund, Länder und Gemeinden eingearbeitet.

Müheles können aus dieser Tabelle die neuen Angestelltenbezüge abgelesen werden. Das gesamte ausgerechnete Ziffernmateriale steht übersichtlich geordnet zur Verfügung. Darüber hinaus findet der Benutzer dieser Ausgabe ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen tarifrechtlichen Bestimmungen, wobei schwierige Probleme durch anschauliche Beispiele verständlich gemacht sind. Alles in allem, eine Arbeitsunterlage, bei der jede Seite spürbare Arbeitsvereinfachung bringt.
Oberregierungsrat Mahlmann

Deutsche Sozialgesetze — Sammlung des Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik von Dr. Franz L u b e r, Landessozialgerichtsrat a. D. Loseblatt-Ausgabe, 31. und 32. Ergänzungslieferungen, 38,40 DM und 36,80 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15, Goethestraße 3 und Percha am Starnberger See.

Mit diesen über 700 Seiten umfassenden Ergänzungslieferungen wurden inzwischen erfolgte Änderungen und Ergänzungen von Rechtsvorschriften einschließlich der Neufassungen berücksichtigt. Gleichzeitig wurde die Sammlung durch Einfügung neuer Gesetze bzw. Verordnungen erweitert.

Zu nennen sind insbesondere: Die Durchführungsverordnungen zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG und § 2 Abs. 2 Ausbildungsförderungsgesetz; die Verordnung über die Höhe des Beitrages zur Bundesanstalt für Arbeit vom 3. 11. 1970; die KVdR-Beitragsbemessungsverordnung 1969 vom 12. 10. 1970; das Zweite Wohngeldgesetz und die Neubaumietenverordnung, beide vom 14. 12. 1970; die Änderung des Soldatengesetzes vom 21. 12. 1970; die Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 18. 12. 1970; das Zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz vom 21. 12. 1970.

Weiterhin wurden die Hinweise in den Fußnoten entsprechend geändert bzw. ergänzt.

Damit erhielt die Sammlung den Stand vom 20. 12. 1970.
Ministerialrat Stenzel

Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Kommentar von Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D., 6. Ergänzungslieferung, 20,80 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See. Diese Lieferung bringt zahlreiche Änderungen und Ergänzungen bei den Kommentierungen der einzelnen Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes. Daneben wurden im Anhang im Bundes- und Landesrecht einige Stellen entsprechend überarbeitet und Neueinfügungen vorgesehen.

Der Loseblatt-Kommentar erhält hiermit den Stand vom 1. 1. 1971.
Ministerialrat Stenzel

Arbeitsförderungsgesetz (AFG), Ausbildungsförderungsgesetz, Berufsbildungsgesetz von Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsident a. D., 5. und 6. Ergänzungslieferungen, 28,50 DM und 24,80 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See.

Die Ergänzungslieferungen erweitern den Umfang des Werkes wiederum erheblich, das deshalb nunmehr in 3 Bände aufgeteilt wurde (s. auch vorhergehende Besprechung in StAnz. 1970 S. 2223). Die Änderungen, Ergänzungen und Neueinfügungen beziehen sich vor allem auf ergänzendes Bundes- und Landesrecht zu den „drei neuen Sozialpolitischen Gesetzen“ sowie auf Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Loseblattausgabe erreicht damit den Stand vom 1. 11. 1970.
Ministerialrat Stenzel

SOEBEN ERSCHIENEN:

RVO-Gesamtkommentar

3. Auflage — Loseblattwerk

Herausgeber: Dr. Aye, Geschäftsführer der Betriebskrankenkasse der Kruppwerke a. D., Essen; Göbelsmann, Präsident des Sozialgerichts, Dortmund; Müller, Bundesrichter beim Bundessozialgericht, Kassel; Dr. Schickel, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., München; Schroeter, Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes a. D., Berlin.

In 4 Plastikordnern enthält das Loseblatt-Werk das I., II., III., IV., V. und VI. Buch der RVO und das FANG; ferner haben wir den Teil „Internationales Sozialversicherungsrecht“ — Zwischenstaatliche Abkommen, EWG-Recht und internationale Übereinkommen — begonnen.

Nach den Abkommen Deutschland-Schweiz und Deutschland-Österreich wird das „Internationale Sozialversicherungsrecht“ mit dem Abkommen Deutschland-Jugoslawien fortgesetzt.

Bitte, fordern Sie Sonderprospekt an

Druck- und Verlagshaus Chmielorz
62 Wiesbaden

Die große Wende im Naturschutz. Von H. Weinzierl. 1970, Taschenbuchformat, 109 S., 22 Abb., broschiert, 7,- DM. Bayerischer Landwirtschafts-Verlag, München.

Das Europäische Naturschutzjahr 1970 mit seinen vielfältigen Initiativen in den 18 Mitgliedsländern des Europarates hat zumindest in der Bundesrepublik tatsächlich eine Wende in der allgemeinen Wertschätzung des Naturschutzes gebracht. Er wurde inzwischen zu Umweltschutz und Landespflege weiterentwickelt. Die Öffentlichkeit ist hellwach geworden. Die seit langen Jahren warnenden Ökologen und Fachleute der Umweltforschung sehen sich plötzlich aus der Rolle der angeblich „ewig Gestrigen“ in das Rampenlicht der Öffentlichkeit gestellt.

Die Wende herbeizuführen, bedurfte es der Öffentlichkeitsarbeit durch die Massenmedien. Um aber deren Interesse zu wecken, bedarf es wiederum kurzgefaßter, einprägsamer Schriften wie des vorliegenden Heftes. Weinzierl hat die außerordentlich gestiegene Umweltgefährdung in überzeugende Slogans gefaßt wie: Die Belastbarkeit der Biosphäre neigt sich dem Ende entgegen; Frischluft gegen Bargeld; Wir ersticken im Müll; Was kommt nach dem DDT? Jährlich stirbt eine Tierart aus; Die unbewährte Großstadt; Die dunkle Stunde der Kultusminister; Keine Formel gegen den Landschaftswind; Freiheit für die Freizeit; Wer soll das bezahlen? Niemand will die Zukunft wahrhaben!

Wenn auch bewußt abschreckende Beispiele zusammengestellt und manche Zahlenangaben hypothetisch sind, auch nicht jede Folgerung einer wissenschaftlichen Überprüfung standhalten kann, so ist das Gesamtbild doch durchaus zutreffend, die Schrift lesenswert und nützlich. Der Verschwendung, Verschandelung, Vergiftung und Zerstörung ihres Lebensraumes muß die Menschheit endlich ein Ende setzen, wenn sie überleben will. Landforstmeister Dr. Wentzel

Straßenverkehrsrecht. Loseblatt-Textsammlung. Straßenverkehrs-Ordnung mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Dienstanweisung, Straßenverkehrsgesetz, Fahrerlaubnisgesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrern in Personentransport, Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Internationale Verkehrsvorschriften, Bundesfernstraßengesetz, Kraftfahrzeugsteuergesetz, Ordnungswidrigkeitengesetz, Verkehrszeichen in farbiger Wiedergabe und andere Bestimmungen. Loseblattausgabe. 12. Auflage. Stand November 1970. Rund 1000 S., in Plastikordner 13,80 DM. Stapelpreise. Verlag C. H. Beck, München.

Die zuletzt in StAnz. 1970 S. 1538 besprochene Sammlung legt der Verlag in neuer (12.) Auflage vor. Die am 1. März d. J. in Kraft tretende neue Straßenverkehrsordnung hat der Verlag zum Anlaß genommen, das Werk in einem größeren, handlichen Format herauszubringen; diese Umstellung war um so mehr gerechtfertigt, da am 1. März 1971 auch die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eine umfangreiche Novellierung erfährt. Diese Änderungen sind vielfach durch den Umstand bedingt, daß die neue Straßenverkehrs-Ordnung nur noch Verhaltensvorschriften umfaßt, so daß die bisher in der StVO ent-

haltenen Vorschriften über Zulassung oder Betrieb von Fahrzeugen in die StVO verwiesen werden mußten.

Der neuen StVO vom 16. Nov. 1970 (BGBl. I S. 1565) ist eine Einführung von Regierungsdirektor Dr. Seidenstecher vorangestellt, der seit Jahren an der Gestaltung der neuen StVO im Bundesministerium für Verkehr mitgewirkt hat. Seidenstecher erläutert die Vorgeschichte der neuen StVO, geht auf die Darstellung der Gesetzesmaterie ein und gibt einen Abriss der geänderten Regeln des Straßenverkehrs. In den Gesetzestext der neuen StVO ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV) des Bundesverkehrsministeriums vom 24. Nov. 1970 (BAnz. Nr. 228) eingearbeitet, die für die Arbeit von Verkehrsbehörden, Polizeidienststellen, Straßenbaubehörden usw. unentbehrlich ist. In dem Bemühen des Gesetzgebers, die neue StVO zu einer volkstümlichen, auch für den Laien lesbaren Rechtsvorschrift zu gestalten, mußten viele Bestimmungen, die nur die Behördenarbeit betreffen, in eine Zusatzvorschrift übernommen werden. Die VwV-StVO wird im Anschluß an die einzelnen Paragraphen gebracht, was die Arbeit wesentlich erleichtert. Bei der Verwaltungsvorschrift zu den §§ 49 bis 43 hätte sich ein Hinweis auf die vor § 39 abgedruckten Bestimmungen empfohlen, die für die §§ 39 bis 43 gemeinsam gelten. Es ist zu begrüßen, daß der Verlag im Anschluß an die StVO eine (nicht amtliche) Übersicht über die alten, bis zum 1. Jan. 1973 noch teilweise weitergeltenden Verkehrszeichen beigegeben hat. Die Gegenüberstellung enthält auch die Bedeutung der alten Bilder und der neuen Zeichen.

Das Straßenverkehrsgesetz und das Fahrerlaubnisgesetz mit der Durchführungsvorschrift wurden der derzeitigen Rechtslage angepaßt. Auch im Personenbeförderungsgesetz sind durch die Novelle vom 27. Juni 1970 Änderungen eingetreten.

Neu aufgenommen in die Sammlung wurde die Verordnung EWG Nr. 543/69 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, die weitgehend Einfluß hat auf die Arbeitszeit des Fahrpersonals im grenzüberschreitenden Verkehr. Sie stellt eine wesentliche Ergänzung der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer dar. Hinzu kommt die Durchführungsvorschrift zu der vorgenannten VO EWG Nr. 543/69, die besondere Vorschriften bringt hinsichtlich der Gestaltung der persönlichen Kontrollbücher. Im Gegensatz zu den früheren Auflagen hat der Verlag bisher darauf verzichtet, im Anschluß an das Ordnungswidrigkeitengesetz die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesverkehrsministers über die Erteilung von Verwarnungen sowie die Bußgeldkataloge (ländereinheitlich bzw. für das Land Bayern) zum Abdruck zu bringen. Dies wird sicherlich in der nächsten Ergänzungslieferung nachgeholt werden, da diese Katalogwerke erst nach dem Inkrafttreten der neuen Straßenverkehrs-Ordnung in geänderter Fassung bekanntgegeben werden.

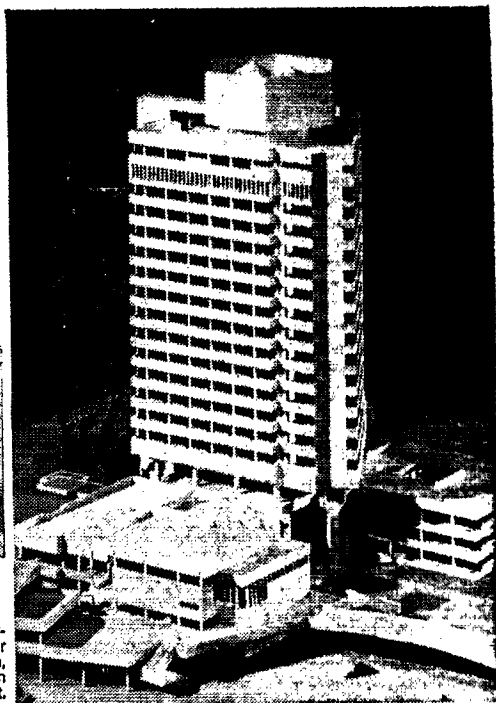
Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die 12. Auflage dieser Gesetzessammlung auch in Zukunft das bewährte Handwerkszeug des Praktikers im Verkehrswesen darstellen wird. Hier findet er sämtliche Vorschriften, mit denen die tägliche Praxis des Verkehrswesens umzugehen hat. Regierungsdirektor Bayer

Vom Reißbrett bis zum letzten Hammerschlag...



Wir schaffen Bauten, und zwar vom Kindergarten bis zum modernen Rathaus, von der Turnhalle bis zum großen Sportzentrum, vom Kurhaus bis zur kompletten Klinik, von der Mittelpunktschule bis zur neuen Universität. Wir prägen das Gesicht der Städte von morgen. Mit Bauten, die ihren Zweck erfüllen: zeitlos, modern, funktional. Vom Reißbrett bis zum letzten Hammerschlag ist bei uns alles in einer Hand.

Bitte schreiben Sie uns, oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.



NEUE HEIMAT STÄDTEBAU SÜDWEST

Gesellschaft mit beschränkter Haftung • 6 Frankfurt am Main
Wilhelm-Leuschner-Straße 90-92 Telefon (06 11) 2 60 41

...wir helfen beim Bau der Städte von morgen.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1971

Montag, den 15. März 1971

Nr. 11

Gerichtsangelegenheiten

855

Erlaubnisurkunde

VIII 99: Dem Rechtsbeistand Günter Hermann Ernst Burow, geboren am 14. Februar 1915 in Stettin, wohnhaft in Höchst (Odw.), Mühlweg 9, wurde das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor dem Amtsgericht Michelstadt gestattet.

61 Darmstadt, 2. 3. 1971

Der Präsident des Landgerichts

856

Erlaubnisurkunde

371 E 3 — 779/70: Herr Hans-Gerd Diodon, geb. am 19. Januar 1926 in Clausen (Kreis Pirmasens), wohnhaft in 6072 Dreieichenhain, Taunusstraße 4a, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt.

Die Erlaubnis gilt nur für den Amtsgerichtsbezirk Langen.

Der Geschäftssitz ist Dreieichenhain.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor dem Amtsgericht Langen ist nicht gestattet.

61 Darmstadt, 5. 3. 1971

Der Präsident des Landgerichts

857

Erlaubnisurkunde

371 E a — 9 — 3: Herr Erich Marschall, wohnhaft in 6375 Oberstedten/Taunus, Zum Gleichen 5 a, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung — Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten — für den Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. H. erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht. Geschäftssitz ist Oberstedten (Taunus).

6 Frankfurt (Main), 23. 2. 1971

Der Präsident des Landgerichts

858 Güterrechtsregister

GR 344 — Neueintragung: Heinz Hasenpflug und Ehefrau Elsbeth geb. Decher, Romrod, Kreis Alsfeld, Zeller Straße.

Durch Vertrag vom 7. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Alsfeld, 26. 2. 1971

Amtsgericht

859

GR 1934 — 14. Januar 1971: Die Eheleute Klaus Zimmer, Baukaufmann, und Renate geb. Holdenreuter, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 14. Dezember 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1935 — 14. Januar 1971: Die Eheleute Werner Rühl, Transportunternehmer in Schneppenhausen, und Irmgard Margot geb. Freymadl, in Frankfurt a. M., haben durch Vertrag vom 18. September 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1936 — 15. Januar 1971: Die Eheleute Gerd Henning Soluch, Maschinenschlosser, Griesheim, und Ursula Margarete Soluch,

geb. Schupp, haben durch Vertrag vom 23. November 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1937 — 18. Januar 1971: Die Eheleute Heinrich Karl Grimm, Dipl.-Kaufmann, und Erna Katharina geb. Petri, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 31. Dezember 1970 Gütertrennung vereinbart.

GR 1938 — 20. Januar 1971: Die Eheleute Karl Kappes, Bauingenieur, und Katharina Giesela geb. Knörr, beide in Nieder-Beerbach, haben durch Vertrag vom 29. Dezember 1970 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 24. 2. 1971

Amtsgericht

860

73 GR 12 273: Kaufmännischer Angestellter Axel Roos und Ursula, geb. Dieter, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 274: Bodenleger Walter Haas und Hedwig Gertrud geb. Berthold, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 275: Kaufmann Martin Müllverstedt und Brunhild, geb. Fassauer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 276: Kaufmann Rudolf Jopp und Renate, geb. Schweighöfer, Frankfurt (M.).

Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 277: Bauingenieur Dr. Albert Gutfleisch und Eva Maria Theresia, geb. Daus, Hofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 5. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 278: Kaufmann Andreas Weiherer und Sabine, geb. Steltner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 279: Student Georg von Aderkass und Dr. Margarete, geb. Biedermann, Frankfurt (Main)

Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 280: Kaufmann Karl Kolmar und Ellengard, geb. Lämpert, Sulzbach (Ts.).

Durch Ehevertrag vom 7. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 281: Gastwirt Wilhelm Abt und Christa Katharina, geb. Kiewel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 282: Kaufmann Werner Rahe und Christa, geb. Kron, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Januar 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 12 283: Elektromeister Anton Josef Suchant und Erna, geb. Krtschal, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 284: Architekt Karl-Heinz Ottokar Friedrich Hesse und Erika Elisabeth, geb. Weigelt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 285: Schreiner Karlheinz Göbel und Brigitte Johanna, geb. Senft, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Dezember

1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 286: Chomiker Günther Bernhard und Georgeta Michaela, geb. Ionescu, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 31. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 287: Fotokaufmann Uwe Fiedler und Hildegunde, geb. Schüler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. Januar 1971 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 12 289: Kaufmann Heinrich Wilhelm Dehnert und Ute Emma Milda, geb. Obst, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 290: Metzgermeister Uwe Lepin und Christine, geb. Mahlein, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 291: Schriftsetzer Hans Günter Stapf und Gertrud, geb. Karschkes, Hofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 292: Kaufmann Heinz Günter Linder und Rosa, geb. Groll, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5370A: Ingenieur Johann Krämer und Berta, geb. Gunkel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 8335A: Kaufmann Hans Wagner und Wilma, geb. Glock, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Dezember 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 2. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 73

861

GR 332 — 6. Jan. 1971: Die Eheleute Hugo Adolf Leis, Installateurmeister in Mackenheim, und Margarete Luise geb. Brehm, haben durch Vertrag vom 24. Sept. 1970 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 4. 3. 1971

Amtsgericht

862

GR 333 — 27. Jan. 1971: Die Eheleute Otto Seile, Regierungsbaumeister a. D., und Apollonia Seile geb. Distelkamp verw. Barz, wohnhaft in Birkenau/Odw., Dornweg 22, haben durch Vertrag vom 13. April 1970 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 4. 3. 1971

Amtsgericht

863

GR 311: Landwirt Karl Dietz, Unterreichenbach, Lindenstr. 4, und Hausfrau Elli Elisabetha Margaretha geb. Siebenlist.

Durch Vertrag vom 2. Februar 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

646 Gelnhausen, 26. 2. 1971

Amtsgericht

864

GR 268 — Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Bernhard Eduard Mikulski und Christa Luise geb. Huss, beide wohnhaft in Hangenmeilingen, Gestüt Anita.

Durch Vertrag vom 12. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 3. 3. 1971

Amtsgericht

865

8 GR 604 — 8. Februar 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Bäckermeister Matthias Dietrich Breidenbach und Edith Breidenbach geb. Hartmannshenn, beide wohnhaft in Schloßborn (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 30. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein (Ts.), 24. 2. 1971

Amtsgericht

866

8 GR 605 — 18. Februar 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Student rer. oec. Ferdoun Yachmi und Ulla Renate Yachmi geb. Malz, beide wohnhaft in Neuenhain (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 25. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein (Ts.), 24. 2. 1971

Amtsgericht

867

8 GR 606 — 23. Februar 1971 — **Neueintragung:** Eheleute Diplom-Kaufmann Gerhard Hans Georg Seidenberg und Dr. med. Ursula Maria Luzia Seidenberg geb. Alberts, beide wohnhaft in Falkenstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 23. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein (Ts.), 26. 2. 1971

Amtsgericht

868

GR 409 — 2. 3. 1971: Friedrich Deininger, Werkmeister in Würges, und Hildegard Katharina gen. Hildegunde geb. Schütz.

Durch Ehevertrag vom 29. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
625 Limburg, 2. 3. 1971

Amtsgericht

869

GR 183 — **Neueintragung:** Malermeister Hans Dieter Bässe und Barbara Elisabeth Helene Bässe geb. Knaust, wohnhaft in Gensungen, Breslauer Straße 2.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
3508 Melsungen, 17. 2. 1971

Amtsgericht

870

GR IV Nr. 98: Detlef Hanf, Techniker, und Gudrun Hanf, geb. Germann, techn. Holzkaufmann, beide Beerfelden (Odw.).

Durch Vertrag vom 24. 11. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.
612 Michelstadt, 5. 3. 1971

Amtsgericht

871

GR 163 — **Neueintragung:** Fernmelde-mechaniker Dieter Spreng und dessen Ehefrau Christl Spreng geborene Kraus, beide wohnhaft in Salmünster, Fuldaer Straße Nr. 16.

Durch Vertrag vom 3. Februar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
649 Schlüchtern, 2. 3. 1971

Amtsgericht

872

GR 490 — 5. März 1971: Eheleute Richard Rudolf Sprey, Maurermeister, Seligenstadt (H.), Jean-Hofmann-Straße 24, und Marita Luzie, geb. Wagenhaus, daselbst.

Durch Erklärung vom 11. Februar 1971 besteht Gütertrennung.
6453 Seligenstadt (H.), 5. 3. 1971

Amtsgericht

873

GR 140/71: Die Eheleute Maurer Werner Röhre und Frau Rosemarie Röhre geborene Horn, beide wohnhaft in Volkmarsen, Scheidfeldstraße 14, haben durch Vertrag vom 9. Februar 1971 Gütertrennung vereinbart.

3547 Wolfhagen, 12. 2. 1971

Amtsgericht

874 Handelsregister

HRA 1081 — **Neueintragung:** George Brake OHG, Zierenberg, (Oberelsunger Straße 10). Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1970.

Gesellschafter: Kraftfahrzeugmechaniker George Brake, Zierenberg; Kraftfahrzeugmechaniker Walter Brake, Zierenberg; Kraftfahrzeugmeister Lothar Brake, Zierenberg.

George Brake ist nicht zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

3549 Wolfhagen, 19. 2. 1971

Amtsgericht

875

HRA 1083 — **Neueintragung:** TEAFO-SPEZIAL Rudolf Gesslauer, Martinhagen (Waldstr. 6). Geschäftsinhaber: Kaufmann Rudolf Gesslauer, Martinhagen.

3547 Wolfhagen, 3. 3. 1971

Amtsgericht

876 Vereinsregister

VR 280 — **Neueintragung:** Angelsportverein „Antriff“ 1968 e. V., Zell, Kreis Alsfeld.

632 Alsfeld, 10. 2. 1971

Amtsgericht

877

VR 348 — 2. 3. 1971 — **Neueintragung:** Fußballclub Sportfreunde Heppenheim. Sitz: Heppenheim.

614 Bensheim, 3. 3. 1971

Amtsgericht

878

VR 1254 — 9. Februar 1971: Reiterverein Alte Bergstraße in Alsbach a. d. B.

VR 1255 — 17. Februar 1971: Förderungsgesellschaft die moderne Küche in Darmstadt.

61 Darmstadt, 24. 2. 1971

Amtsgericht

879

Neueintragungen

mit dem Sitz in Frankfurt am Main

73 VR 5943 — 4. Feb. 1971: Gesellschaft zur Förderung berufsspezifischer Ausbildung (GFBA).

73 VR 5942 — 4. Feb. 1971: Verband Deutscher Privatschulen.

73 VR 5944 — 4. Feb. 1971: Verein Studentenwohnheim Königstein-Wratisslavia.

73 VR 5945 — 9. Feb. 1971: Müller & Nemecek — Unterstützungsverein.

73 VR 5946 — 9. Feb. 1971: Motorsportfreunde Nordwest.

73 VR 5948 — 11. Feb. 1971: Deutsch-Ungarische Gesellschaft 1970.

73 VR 5950 — 11. Feb. 1971: Bildungs- und Förderungswerk der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB.

73 VR 5951 — 11. Feb. 1971: Deutscher Fleischer-Verband.

73 VR 5952 — 15. Feb. 1971: Verein für Leibesübungen Schwarz-Weiß Frankfurt (Main)-Griesheim.

73 VR 5953 — 15. Feb. 1971: Unterstützungsverein der Eisenbahnparkassen.

73 VR 5954 — 15. Feb. 1971: Verein zur Förderung der Vollblutzucht (durch Gemeinschaftsauktionen).

73 VR 5955 — 15. Feb. 1971: Frankfurter Volkstheater.

73 VR 5957 — 12. Feb. 1971: Deutsche Gesellschaft zur Verbrechensbekämpfung.

73 VR 5959 — 12. Feb. 1971: Tauchclub Nautilus.

73 VR 5963 — 25. Feb. 1971: Niederländisches Hilfskomitee für Frankfurt am Main und Umgebung.

73 VR 5958 — 15. Feb. 1971: Hofheimer Volleyball-Club Main-Taunus-Schule, Sitz: Hofheim (Taunus).

73 VR 5961 — 17. Feb. 1971: Musikschule Taunus, Sitz: Eschborn.

*

*

*

73 VR 4401 — 9. Feb. 1971: Männergesangverein 1879 Lorsbach (Taunus), Sitz: Lorsbach i. Ts.

Der Verein ist aufgelöst.
6 Frankfurt (Main), 2. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 73

880

VR Nr. 1056 — **Auflösung** — Missionarisches Gemeindegemeinschaft e. V., 35 Kassel, Langenbeckstr. 30.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. 5. 1970 ist der Verein aufgelöst.

Liquidatoren sind:
Herr Walter Kaminsky, Wolfenbüttel,

Herr Hans Medernach, Kassel,
Herr Manfred Otto, Bad Homburg v. d. H.

35 Kassel, 4. 3. 1971

Missionarisches Gemeindegemeinschaft e. V.

881

VR 192: Interessengemeinschaft zur Förderung des Hallenschwimmbadbaues in Stadt Allendorf. Sitz: Stadt Allendorf. Eingetragen am 5. 3. 1971.

357 Kirchhain, 5. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 8

882

8 VR 440 — 1. März 1971 — **Neueintragung:** Musikverein Eppstein (e. V.) — Jugendorchester in Eppstein (Taunus).

624 Königstein (Ts.), 1. 3. 1971

Amtsgericht

883

VR 844 — 26. Februar 1971 — **Neueintragung:** Hansenhause Gemeinde. Sitz: Marburg (Lahn)

355 Marburg (Lahn), 23. 26. 2. 1971

Amtsgericht

884

VR 845 — 3. März 1971 — **Neueintragung:** Sport Kegler-Vereinigung Marburg (SKV). Sitz: Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 1. 3. 3. 1971

Amtsgericht

885

VR 179 — **Neueintragung:** Kaninchenzuchtverein H 427 Vollmerz, Schlüchtern-Vollmerz.

649 Schlüchtern, 1. 3. 1971

Amtsgericht

886

VR 114: FIAT-Automobileclub Dörnberg 1969.

Sitz: Dörnberg.

3549 Wolfhagen, 22. 2. 1971

Amtsgericht

887 Vergleiche - Konkurse

4 N 31/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Emely Winkler, Bensheim-Auerbach, Melibokusstr. 9, Akt.-Z.: 4 N 31/69, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 1000,— DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 2148,27 DM bevorrechtigte und 262 003,26 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bensheim/Bergstr. auf.

61 Darmstadt, 2. 3. 1971

Der Konkursverwalter:
Dr. G. Mittelstädt

Rechtsanwalt und Notar

888

61 N 13/71 — **Nachlaß-Konkursverfahren:** Über das Vermögen des am 20. Sep-

tember 1969 verstorbenen Architekten **Vladimir Klemse**, 61 Darmstadt, Herdweg 103, wird heute, am 25. Februar 1971, um 11.00 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, 61 Darmstadt, Hügelstraße 47, Tel.: 2 48 40.

Konkursforderungen sind bis zum 21. Mai 1971 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 1. April 1971, um 14.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 3. Juni 1971, um 14.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 513.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. Mai 1971 anzeigen.

61 Darmstadt, 25. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 61

889

31 VN 5/70 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Struwie-Strickmoden, Heusinkveld & Co. KG**, in 6112 Groß-Zimmern, Gartenstr. 1, ist am 2. März 1971 um 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsbeistand Horst Muntermann, 6112 Groß-Zimmern, Wilhelm-Liebknecht-Straße 28.

Vergleichstermin: am 22. April 1971 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Dieburg, Volksbankgebäude, Am Marktplatz, I. Stockwerk, Zimmer 43.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die bereits angeordneten Verfügungsbeschränkungen der Schuldnerin dauern fort.

611 Dieburg, 4. 3. 1971

Amtsgericht

890

3 N 12/58 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Erich Fisker**, früher in Eschwege, wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 9. Juli 1969 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 9. Juli 1969 bestätigt ist, hiermit aufgehoben.

344 Eschwege, 15. 1. 1971

Amtsgericht

891

3 N 9/70 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Elektromeisters Heinz Bettenhausen**, Oberdünzsbach, Lessingstraße 2, wird die Gläubigerversammlung auf Donnerstag, den 22. April 1971, um 9.00 Uhr, auf Zimmer 121 des Amtsgerichts Eschwege einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Beschlußfassung über die Veräußerung des Grundbesitzes (Blatt 1214 Oberdünzsbach), 3. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

344 Eschwege, 2. 3. 1971

Amtsgericht

892

81 N 348/67 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. 6. 1965 in Frankfurt am Main, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Kaufmanns **Karl Willi Robert Brühl** wird zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 23. April 1971 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) die Vergütung einschl. Mehrwertsteuer auf 4000,— DM. b) die Auslagen auf 33,40 DM.

6 Frankfurt (Main), 24. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

893

81 N 348/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. Juni 1965 in Frankfurt am Main verstorbenen Kaufmanns **Karl Willi Robert Brühl**, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Mittelweg 4, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 11 073,20 DM zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Abzurechnen sind die noch nicht erhobenen Gerichtskosten sowie die Vergütung des Konkursverwalters. Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen von insgesamt 7823,78 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, auf (Az.: 81 N 348/67). Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis ist anberaumt worden auf den 23. April 1971 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

6 Frankfurt (Main), 5. 3. 1971

Der Konkursverwalter
Herbert Schminck
Rechtsanwalt und Notar

894

81 N 51/71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der **Plastiment-Isolierbau GmbH**, Frankfurt (Main), Dürerstraße 24, mit Niederlassungen in 75 Karlsruhe, Erbprinzenstr. 31, 8 München 25, Albert-Roßhaupter-Str. 39, 42 Oberhausen, Alstadener Straße 29, und 2 Hamburg 1, Spaldingstraße 1, wird heute, am 26. Februar 1971, um 14.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt H. J. Caesar, 6 Frankfurt (Main), Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel.: 51 46 72.

Konkursforderungen sind bis zum 30. März 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. April 1971 um 10 Uhr, Prüfungstermin am 27. April 1971 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. März 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 26. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

895

81 N 113/70 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Omnium-Handelskontor GmbH**, 6052 Mühlheim (Main), Schillerstraße 12, jetzt Frank-

furt (Main), Diesterwegstr. 16, wird nach abgehaltem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 2. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

896

81 N 132/70 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Schrecklinger Auto-Zubehör-Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Frankfurt (Main), Hausener Weg 116 und Friedberger Landstraße 42, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 2. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

897

5 VN 1/71 — 5. 3. 1971 — Vergleichsverfahren: Die **Kauffrau Edeltraud Aschenbrenner**, geb. **Kroh**, in Fulda, Löherstraße Nr. 2—4, Alleininhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma **Betten- und Möbelhaus Edeltraud Aschenbrenner**, Sitz Fulda, hat durch einen am 20. Februar 1971 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Dipl.-Volkswirt **Werner Heid**, 64 Fulda, Vor dem Peterstor 12/14, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters eingehen. Auch die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der Verwalter dagegen Einspruch erhebt (§§ 12, 57 Abs. 1 Vergleichsordnung).

64 Fulda, 5. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 5

898

2 N 11/70 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Schätz & Röhligh GmbH & Co. KG** in 6091 Weilbach, Hauptstraße 24, ist neuer Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 7. Juni 1971, um 10.00 Uhr, Zimmer 13, im Gerichtsgebäude bestimmt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1971 beim Gericht anzumelden.

6203 Hochheim (Main), 1. 3. 1971

Amtsgericht

899

50 N 69/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Ingeborg Michel**, Inhaberin eines Unternehmens für **Fußbodenverlegung und einer Immobilienvertretung**, Kassel, Kölnische Straße 76, ist Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 22. April 1971 um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Saal 106, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 320,— DM, seine Auslagen sind auf 20,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 2. 3. 1971

Amtsgericht

900

9 N 19/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Michael Freytag KG**, Glashütten (Taunus), ist der Eröffnungsbeschluß vom 1. Oktober 1970 durch das Beschwerdegericht rechtskräftig aufgehoben worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 900,— DM, seine Auslagen sind auf 190,90 DM festgesetzt.

624 Königstein (Ts.), 2. 3. 1971 **Amtsgericht**

901

N 1/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 6. September 1967 verstorbenen **Maschinenhändlers Karl Eichenauer** in Angersbach soll die Schlußverteilung stattfinden.

Für die Gläubiger der Klasse VI sind verfügbar 7129,09 DM zu berücksichtigen sind 81 962,94 DM, so daß eine Quote von 8,7 v. H. an diese zur Auszahlung kommen soll.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Lauterbach unter Akz. N 1/62 niedergelegt.

642 Lauterbach (H.), 1. 3. 1971

Der Konkursverwalter:
Dr. Friedr. Ortman
Rechtsanwalt

902

2 N 1/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Erich Leifeld** in Volkmarsen, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts — gesetzlich vertreten durch den Abwesenheitspfleger, Steuerbevollmächtigten **Josef Kramer** in Volkmarsen — Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Volkma-Nährmittelwerk, Johannes Leifeld, Volkmarsen“, soll eine Abschlagsverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in Wolfhagen (Aktenzeichen: 2 N 1/70) niedergelegt worden.

Sämtliche festgestellten bevorrechtigten Forderungen sind inzwischen befriedigt worden. Die Summe der verbleibenden Konkursforderungen beträgt 241 017,77 DM. Es ist ein Massebestand von 142 096,97 DM verfügbar.

3549 Volkmarsen, 5. 3. 1971

Der Konkursverwalter:
Heinrich Krakenberg

903

62 N 65/68 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Robert Becker**, Wiesbaden, Körnerstr. Nr. 5, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 24. 2. 1971 **Amtsgericht**

904

62 N 77/67 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Klinger KG a. A.** in Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbadener Str. 70 — vertreten durch ihren Komplementär —, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 14. April 1971, um 9 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 2. 3. 1971 **Amtsgericht**

905

62 N 86/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Picco-bello KG**, Wiesbaden-Biebrich, Adolfstraße 6, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 28. April 1971, um 8 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2800,— DM (Zweitausendacht-hundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 150,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 4. 3. 1971 **Amtsgericht**

906

62 N 86/70: **Konkursverfahren Picco-bello, Schnellreinigungs-GmbH und Co. KG**, 6202 Wiesbaden-Biebrich, Adolfstr. 6, Schlußtermin am 28. April 1971, um 8.00 Uhr.

Die Summe der festgestellten Forderungen beträgt 233 097,27 DM. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand besteht aus 8440,10 DM abzüglich der für den Konkursverwalter noch festzusetzenden Vergütung und der noch entstehenden Auslagen.

62 Wiesbaden, 3. 3. 1971

Rheinstraße 48

Der Konkursverwalter:
Dr. Werner Stuckart
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

907

K 5/69: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Band 23, Blatt 1164, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 1, Flurstück 300/19, Hof- und Gebäudefläche Grünberger Straße 14, Größe 10,00 Ar,

soll am 5. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner **Josef Aufgebauer** und dessen Ehefrau **Stefanie geb. Winkler**, Nieder-Ohmen, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde gem. § 74a Abs. V ZVG festgesetzt auf 40 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 26. 2. 1971 **Amtsgericht**

908

6 a K 10/70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 194, Blatt 6055, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 17, Flurstück 8/1, Hofraum, Ludwigstraße 18, Größe 1,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Homburg

v. d. H., Flur 17, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Friedrich-Promenade 47, Größe 9,60 Ar, — Hotel „Ambassador“ —

sollen am 12. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer Nr. 105 (Saal I) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Kauffrau Maria Haas geb. Schäfer** in Bad Homburg v. d. H.

Der Wert der Grundstücke wurde durch Beschluß vom 7. Oktober 1970 nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

1. Grundstück Flur 17, Flurstück 8 1 auf 220 000,— DM (i. W.: Zweihundertzwanzigtausend DM).

2. Grundstück Flur 17, Flurstück 9 1 auf 9 308 000,— DM (i. W.: Neun Millionen dreihundertundachttausend DM).

Der Wert der beweglichen Gegenstände des Hotelgrundstücks Flur 17, Flurstück Nr. 9/1, Kaiser-Friedrich-Promenade 47, auf die sich die Zwangsversteigerung gemäß § 55 ZVG erstreckt, wurde durch den gleichen Beschluß gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 660 000,— DM (i. W.: Sechshundertsechzigtausend DM).

Der Wertfestsetzungsbeschuß vom 7. 10. 1970 ist rechtskräftig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

639 Bad Homburg v. d. H., 3. 3. 1971

Amtsgericht

909

2 K 20 70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Nauroth, Band 11, Blatt 282, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauroth, Flur 5, Flurstück 79 3, Bauplatz, Kleine Seite, Größe 14,79 Ar,

soll am 3. Mai 1971, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustr. Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 7. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Frau Emma Emilie Kikillus geb. Mikat**, Nauroth.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 12. 2. 1971

Amtsgericht

910

2 K 27 69 — **Beschluß:** Die ideelle Miteigentumshälfte des **Richard Debus** an dem im Grundbuch von Hilgenroth, Band Nr. 6, Blatt 169, eingetragenen Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Hilgenroth, Flur Nr. 2, Flurstück 120, Ackerland, Ober dem Söder, Größe 102,03 Ar,

soll am 3. Mai 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustr. Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 24. 11. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Landwirt Richard Adolf Christian Debus**, Hilgenroth.

Der Wert der Miteigentumshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 2050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 12. 2. 1971

Amtsgericht

911

5 K 18/70: Die im Grundbuch von Butzbach, Band 41, Blatt 1900 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 13 und 14 des Bestandsverzeichnisses Flur 7, Flurstück 51/2, Hof- und Gebäudefläche, Kleeberger Straße 57, Größe 35,82 Ar, und Flur 7, Flurstück 51/4, Hof- und Gebäudefläche Kleeberger Str. 57, Größe 0,27 Ar,

sollen am 5. Mai 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer 2 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Januar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Oberstudiendirektor Günther Straub in Butzbach, und Frau Gisela Straub, geb. Reger, jetzt in Münster/Westf., je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG nicht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 23. 2. 1971 Amtsgericht

912

61 K 26/70: Die im Erbbau-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 109, Blatt Nr. 5415, eingetragene Erbbaurechtshälfte, lastend auf dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 19, Flurstück 240/3, Hof- und Gebäudefläche Wormser Str. 24, Größe 5,25 Ar, Dauer des Erbbaurechts: 70 Jahre ab 1. Juli 1935. Zur Veräußerung ist Zustimmung des Eigentümers erforderlich (Stadt Darmstadt),

soll am 27. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümer am 17. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): hinsichtlich der zu versteigernden Hälfte:

1. Karl Clemens Enderes, Montagemeister, Darmstadt — Antragsteller —
2. Erika Wolfram, geb. Enderes, daselbst, in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 21. 1. 1971 Amtsgericht, Abt. 61

913

61 K 58/69: Das im Erbbau-Grundbuch von Arheilgen, Band 144, Blatt 6548, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem Grundstück: Grundbuch Arheilgen, Band Nr. 96, Blatt 5101, Nr. 447,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arheilgen, Flur 18, Flurstück 408, Bauplatz, Stormstraße 1, Größe 3,36 Ar,

soll am 3. Juni 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 506, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 22. 8. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Golf Roscher, Polizeibeamter in Darmstadt,
- b) dessen Ehefrau Inge, geb. Utermöhlen, daselbst — zu je 1/2 —.

Zustimmung der Grundstückseigentümerin zum Zuschlag ist erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 1. 2. 1971 Amtsgericht, Abt. 61

914

31 K 56/70: Der Termin vom 17. März 1971 in der Zwangsvollstreckungssache Böhm Erben in Groß-Bieberau wird gem.

§ 43 I ZVG verlegt auf Mittwoch, den 5. Mai 1971, vorm. um 9.00 Uhr.

Im übrigen wird auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 8. Februar 1971 Bezug genommen.

611 Dieburg, 26. 2. 1971 Amtsgericht

915

8 K 21/70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Eibelshausen, Band 60, Blatt 2059, eingetragenen ideellen Grundstückshälften, lfd. Nr. 5, Gemarkung Eibelshausen, Flur Nr. 15, Flurstück 119/4, Lieg.-B. 1773, Hof- und Gebäudefläche, in der unteren Hosbach, Größe 3,63 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eibelshausen, Flur 15, Flurstück 286/3, Hofraum in der unteren Hosbach, Größe 0,27 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Eibelshausen, Flur 15, Flurstück 119/6, Hof- und Gebäudefläche, in der unteren Hosbach, Größe 0,03 Ar,

sollen am 19. Mai 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der ideellen Hälften am 11. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufm. Angestellter Günter Käpfele, Eibelshausen.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

lfd. Nr. 5 auf 44 223,50 DM

lfd. Nr. 6 auf 135,— DM

lfd. Nr. 7 auf 341,50 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 25. 2. 1971 Amtsgericht

916

K 6/70: Das im Grundbuch von Niederwalluf, Band 32, Blatt 924, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Niederwalluf, Flur 11, Flurstück 69-1, Ackerland, Johannsfeld, 1. Gewinn, Größe 13,80 Ar,

soll am 30. April 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville, Schwalbacher Straße 40, Zimmer Nr. 11, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Januar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Witwe Elisabeth Eva Bachers geb. Reitz in Limburg,

b) Witwe Natalie Jeuk geb. Reitz in Homburg-Kirdorf, — zu 1 a — b zu 1/2 in Erbengemeinschaft,

c) Firma Rheinische Maschinenfabrik Hartmann & Bender KG in Niederwalluf zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6228 Eltville (Rhein), 2. 3. 1971 Amtsgericht

917

5 K 23/69 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hatzfeld-Eder, Band 54, Blatt Nr. 1691, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hatzfeld, Flur 26, Flurstück 20, Hof- u. Gebäudefläche, Lindenhof, Haus Nr. 16, Größe 17,21 Ar,

soll am 29. April 1971, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Hildegard Börsting, geb. Görtler, in Hatzfeld-Eder — Lindenhof.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 7. Januar 1971 auf 70 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 23. 2. 1971 Amtsgericht

918

84 K 119/70: Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Griesheim eingetragenen Grundstücke A) Band 30, Blatt 741,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur Nr. 10, Flurstück 492/160, bebauter Hofraum, Größe 4,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Griesheim, Flur Nr. 10, Flurstück 590/156, Hofraum, Größe 3,01 Ar, beide Grundstücke, An der Fähre Nr. 5,

B) Band 9, Blatt 207, lfd. Nr. 17, Gemarkung Griesheim, Flur Nr. 10, Flurstück 435/39, bebauter Hofraum, Alte Falterstr. 5, Größe 5,47 Ar, und Flurstück 282/38, bebauter Hofraum, Alte Falterstr. 5, Größe 3,17 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Griesheim, Flur Nr. 15, Flurstück 136/4, Garten, Nassgewann, Größe 1,39 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Griesheim, Flur Nr. 15, Flurstück 136/5, Garten, Nassgewann, Größe 3,98 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Griesheim, Flur 15, Flurstück 136/7, Garten, Nassgewann, Größe 0,36 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Griesheim, Flur Nr. 15, Flurstück 136/8, Garten, Nassgewann, Größe 1,01 Ar,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Griesheim, Flur Nr. 16, Flurstück 212/1, Bauplatz, Elektrastraße, Größe 4,36 Ar.

am 17. Mai 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7—11, IV. Stock, Zimmer 408, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Januar 1971 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke) a) in Blatt 207 1. Dr. med. Heinz Louis Adolf Max Jander in Chieming/Obb. 2. Frau Christa Born, geb. Jander, in Ffm.-Griesheim, 3. Wwe. Flora Frieda Johanna Jander, geb. Uhlig, Ffm.-Griesheim, — als befreite Vorerbin —, zu 1.—3. — in ungeteilter Erbengemeinschaft —, b) Blatt 741, 1. Drogist Willy Jander in Ffm.-Griesheim zu 1/2, 2. die oben unter 1. und 2. sowie der unter 1. Genannte in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 23. 2. 1971 Amtsgericht, Abt. 84

919

84 K 71/70 — **Zwangsvollstreckung:** Zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 9, Band 18, Blatt 760, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 69, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Untermainkai 21, Größe 3,57 Ar,

am 12. Mai 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer Nr. 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Mai 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Harald K. Engelman, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 24. 2. 1971 Amtsgericht, Abt. 84

920

K 1.70: Das im Grundbuch von Weschnitz/Odw., Band 4, Blatt 103, eingetragene Grundstück der Gemarkung Weschnitz/O. lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 14, Hof- und Gebäudefläche, Siegfriedstraße 17, Größe 9,56 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. April 1971, vorm. um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehel. Hubert Hofmann und Lydia geb. Frey in Bullau/Odw. — in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 16 126,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 25. 1. 1971 **Amtsgericht**

921

K 60/70 — Beschluß: Das im Grundbuch von Altenhaßlau, Band 21, Blatt 336, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Altenhaßlau, Flur 19, Flurstück 243/11, Hof- und Gebäudefläche Neue Straße 8, Größe 6,24 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Mai 1971, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eisenbahnobersekretär Karl Bohlender und dessen Ehefrau Erika, geb. Vogt, Altenhaßlau — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 19. 2. 1971 **Amtsgericht**

922

2 K 14/70: Die im Grundbuch von Walldorf, Band 75, Blatt 3393—3398 eingetragene Eigentumswohnungen an dem Grundstück Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 1310, Bauplatz (jetzt bebaut) Pfarrer Paponstraße, Größe 6,12 Ar,

1. Band 75, Blatt 3393

lfd. Nr. 1, 189/1000 (Einhundertachtzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Walldorf, Flur 1 Nr. 1310, Liegenschaftsbuch 3125, Bauplatz, Pfarrer-Papon-Straße, 612 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Nr. 1 bezeichneten im Erdgeschoß links vom Hauseingang gelegenen Wohnung. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 75, Blatt 3394—3398) gehörenden Sondereigentums beschränkt;

2. Band 75, Blatt 3394

lfd. Nr. 1, 185/1000 (Einhundertfünfunddreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Walldorf, Flur 1 Nr. 1310, Liegenschaftsbuch 3125, Bauplatz, Pfarrer-Papon-Straße, 612 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Nr. 6 bezeichneten im Dachgeschoß rechts vom Hauseingang gelegenen Wohnung. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 75, Blatt 3393, 3395—3398) gehörenden Sondereigentums beschränkt;

3. Band 75, Blatt 3395

lfd. Nr. 1, 185/1000 (Einhundertfünfunddreißig

Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Walldorf, Flur 1 Nr. 1310, Liegenschaftsbuch 3125, Bauplatz, Pfarrer-Papon-Straße, 612 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Nr. 5 bezeichneten im Dachgeschoß links vom Hauseingang gelegenen Wohnung. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 75, Blatt 3393, 3394, 3396—3398) gehörenden Sondereigentums beschränkt;

4. Band 75, Blatt 3396

lfd. Nr. 1, 185/1000 (Einhundertfünfundachtzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Walldorf, Flur 1 Nr. 1310, Liegenschaftsbuch 3125, Bauplatz, Pfarrer-Papon-Straße, 612 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Nr. 4 bezeichneten im Obergeschoß rechts vom Hauseingang gelegenen Wohnung. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 75, Blatt 3393—3395, 3397, 3398) gehörenden Sondereigentums beschränkt;

5. Band 75, Blatt 3397

lfd. Nr. 1, 185/1000 (Einhundertfünfundachtzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Walldorf, Flur 1 Nr. 1310, Liegenschaftsbuch 3125, Bauplatz, Pfarrer-Papon-Straße, 612 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Nr. 3 bezeichneten im Obergeschoß links vom Hauseingang gelegenen Wohnung. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 75, Blatt 3393—3396, 3398) gehörenden Sondereigentums beschränkt;

6. Band 75, Blatt 3398

lfd. Nr. 1, 189/1000 (Einhundertachtzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Walldorf, Flur 1 Nr. 1310, Liegenschaftsbuch 3125, Bauplatz, Pfarrer-Papon-Straße, 612 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Nr. 2 bezeichneten im Erdgeschoß rechts vom Hauseingang gelegenen Wohnung. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 75, Blatt 3393—3397) gehörenden Sondereigentums beschränkt;

sollen am 18. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Marx, Architekt, Mölln, zu 1/3,

b) dessen Ehefrau Käthe Marx geb. Roß, daselbst, zu 1/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 9. 2. 1971 **Amtsgericht**

923

2 K 42/69 u. 58/70: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 93, Blatt 5401, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 540, Bauplatz (jetzt bebaut), Berliner Straße, Größe 6,00 Ar,

soll am 6. Mai 1971 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1969 und 16. 12. 1970 (Tage des Versteigerungsvermerks):

a) Architekt Wilhelm Marx, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Käthe Marx, geb. Roß, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 3. 3. 1971 **Amtsgericht**

924

41 K 42/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hanau, Band 76, Blatt 3909, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hanau, Flur P, Flurstück 358, Hof- und Gebäudefläche, Altstr. 24/26, Größe 1,11 Ar;

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hanau, Flur P, Flurstück 357, Hof- und Gebäudefläche, Altstr. 28/30, Größe 2,88 Ar,

am Mittwoch, dem 5. Mai 1971, um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): „Europa“, Verwaltungsfonds, Etablissement in Schaan (Liechtenstein).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 71 000 Deutsche Mark für das Grundstück lfd. Nr. 2, 205 000 DM für das Grundstück lfd. Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 25. 2. 1971 **Amtsgericht, Abt. 41**

925

51 K 124/70: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 45, Blatt 1309, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Niedervellmar, Flur Nr. 3, Flurstück 25/1, Lieg.-B. 1370, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Str. Nr. 13, Größe 5,33 Ar,

soll am 11. Mai 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 143, Saalbau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektriker Karl-Heinz Marstaller, Vellmar I.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

35 Kassel, 23. 2. 1971 **Amtsgericht**

926

51 K 164/70: Der im Grundbuch von Kassel, Band 300, Blatt 7190, eingetragene 1/4-Miteigentumsanteil an den Grundstücken

Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur L 1, Flurstück 30/31, Bauplatz (Weg), Wilhelmstaler Straße, Größe 0,43 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur L 1, Flurstück 30/27, Bauplatz, Wilhelmstaler Str., Größe 0,65 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur L 1, Flurstück 30/28, Bauplatz (Weg), Wilhelmstaler Straße, Größe 0,88 Ar,

sollen am 18. Mai 1971, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des 1/4-Anteils am 4. 12. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Willi Becker, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 24. 2. 1971 **Amtsgericht**

927

5 K 20/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Halsdorf belegenen, im Grundbuch von Halsdorf, Blatt 371

und 372, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

am Mittwoch, dem 28. April 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

Grundbuch von Halsdorf, Blatt 371, lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 83/26, Hof- und Gebäudefläche, Auestr. 33, Größe 13,86 Ar = 55 000,— DM,

Grundbuch von Halsdorf, Blatt 372, lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Auestraße 27, Größe 10,21 Ar = 68 000,— DM.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. Sept. 1969 in Blatt 371 und am 27. August 1969 in Blatt 372 eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals in Blatt 371 der Dipl.-Kaufmann Andreas Ochs und in Blatt 372 der Dipl.-Kaufmann Andreas Ochs und dessen Ehefrau Helga Ochs geb. Krautmann, beide in Halsdorf — je zu $\frac{1}{2}$ — eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 21. Sept. 1970 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke wie oben angegeben festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 4. 3. 1971

Amtsgericht

928

7 K 41/70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hofheim, Band 23, Blatt 1599, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 2, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstr. 67, Größe 5,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hofheim, Flur 2, Flurstück 49, Gartenland, Kirchstraße, Größe 7,24 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hofheim, Flur 13, Flurstück 8, Ackerland in der Kämmerwiese, Größe 31,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Mai 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Anna Mathilde Hofmeister geb. Spieß, Witwe, Hofheim
- b) Martin Hofmeister in Bürstadt
- c) Helene Lensinger geb. Hofmeister, Hofheim
- d) Christina Zintel geb. Hofmeister, Hofheim
- e) Maria Bitsch geb. Hofmeister, Bürstadt
- f) Wilhelm Hofmeister, Hofheim
- g) Eva Maul geb. Hofmeister, Hofheim
- h) Elisabeth Kohl geb. Bauer, Bürstadt
- i) Karl Heinrich Bauer, Bürstadt
- k) Katharina Gebhardt geb. Hofmeister, Bürstadt
- l) Elisabetha Tremmel geb. Hofmeister, Bürstadt
- m) Karl Hofmeister, Hofheim
- n) Franz Hofmeister, Bobstadt
- o) Barbara Maria Hölzel geb. Hofmeister, Hofheim
- p) Veronika Anna Hohmaier geb. Hofmeister, Bürstadt
- q) Karl Hofmeister, Hofheim
- r) Gertrude Litters geb. Hofmeister, Hofheim

von a) bis r) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Das Grundstück Nr. 1 ist auf: 28 000,— Deutsche Mark,
das Grundstück Nr. 2 ist auf: 10 860,— Deutsche Mark,

das Grundstück Nr. 4 ist auf: 6202,— DM geschätzt.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 9. 2. 1971 **Amtsgericht**
929

7 K 29/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Limburg (Lahn), Band 90, Blatt Nr. 2852, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg (Lahn), Flur 51, Flurstück 231, Lieg.-B. 3525, Hof- und Gebäudefläche, Gerhart-Hauptmann-Straße 18, Größe 8,53 Ar,

soll am 5. Mai 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. November 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Berndt in Runkel-Kerkbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 10. 2. 1971

Amtsgericht

930

5 K 39/70: Das im Grundbuch von Blofeld A.G.-Bezirk Nidda, Band 11, Blatt 549, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Blofeld, Flur 7, Flurstück 110/1, Lieg.-B. 315, Ackerland auf dem Wirt, Größe 113,67 Ar,

soll am 6. Mai 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Sept. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Frieda Elisabeth Pfaff geb. Bopp, Reichelsheim/W.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß des Gerichts vom 29. 1. 1971 auf 13 403,70 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 1. 3. 1971

Amtsgericht

931

5 K 32/70: Die im Grundbuch von Dauernheim, Band 30, Blatt 1489, eingetragenen Grundstücke

Nr. 2, Gemarkung Dauernheim, Flur 12, Flurstück 15, Gartenland im Weinberg, Größe 23,27 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Dauernheim, Flur 12 Nr. 11/3, Ackerland im Pfaffenloch, Größe 76,10 Ar,

sollen am 13. Mai 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Sept. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauingenieur Max Braun in Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 1. Februar 1971 wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 2, Flur 12, Nr. 15 auf 7500,— DM und

lfd. Nr. 5, Flur 12, Nr. 11/3 auf 24 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 1. 3. 1971

Amtsgericht

932

4 K 13/69 — **Beschluß:** Das $\frac{1}{2}$ -Miteigentum des Karl Matern an dem im Grundbuch von Eschbach, Band 37, Blatt 1288 eingetragenen Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschbach, Flur 1, Flurstück 124, Hof- und Gebäudefläche Michelbacher Str. 12, Größe 9,60 Ar, soll am Donnerstag, dem 3. Juni 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermann Karl Matern, Eschbach (Ts.), Miteigentümerin zur anderen Hälfte: Isle Matern geb. Christ, Eschbach (Ts.).

Der Wert des ganzen Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 18. 2. 1971 **Amtsgericht**

933

3 K 76/70: Die im Grundbuch von a) Odenhausen, Bezirk Odenhausen, Band 31, Blatt 969, und b) Salzböden, Bezirk Salzböden, Band 29, Blatt 961, eingetragenen Grundstücke,

zu a)

Nr. 1, Gemarkung Odenhausen, Flur 4, Flurstück 264, Hof- und Gebäudefläche, Röderstraße, Größe 4,21 Ar,

zu b)

Nr. 1, Gemarkung Salzböden, Flur 5, Flurstück 49/1, Ackerland, Auf den Rödern, Größe 10,96 Ar,

sollen am 12. Mai 1971 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. November 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a): 1a) Bauhilfsarbeiter Stefan Gulyas in Odenhausen zu $\frac{1}{2}$, 1b) gelöscht, 1c) Stefan Gulyas, Odenhausen, 1d) Franz Till, Atzbach, 1e) Matthias Gulyas, Odenhausen — zu c) bis e) in ungeteilter Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$ -Anteil —

zu b): 1a) Bauhilfsarbeiter Stefan Gulyas und 1b) dessen Ehefrau Katharina, geb. Till, in Odenhausen, Nr. 115 — zu je $\frac{1}{2}$.

Beschluß:

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

zu a): auf 17 500 DM,

zu b): auf 770 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 19. 2. 1971

Amtsgericht

934

3 K 87/70: Die im Grundbuch von Hermannstein, Bezirk Hermannstein, Band 29, Blatt 1144, eingetragene Grundstückshälfte bezüglich der Erbengemeinschaft Peterburs-Krien,

Nr. 1, Gemarkung Hermannstein, Flur Nr. 16, Flurstück 37/6, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Hofstadt, Größe 5,13 Ar,

soll am 19. Mai 1971 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer bezüglich der Grundstückshälfte der Erbengemeinschaft am 2. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hermann Peterburs, Hermannstein, und die Ehefrau Günter Ferdinand Krien, Inge Maria, geb. Peterburs, Riethem bei Tuttingen, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 24. 2. 1971

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

935

SATZUNG
DES HESSISCHEN RUNDFUNKS
über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren
vom 21. August 1970

Gemäß § 3 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. 10. 1968 (Staatsvertrag) in der Fassung des Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 7. 8. bis 16. 8. 1969 erläßt der Hessische Rundfunk folgende Satzung:

I. Umfang und Geltungsbereich**§ 1**

Diese Satzung gilt für alle Rundfunkteilnehmer, die im Sendegebiet des Hessischen Rundfunks wohnen, sich ständig aufhalten oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten.

§ 2

(1) Rundfunkempfangsgeräte sind Einrichtungen, die zum drahtlosen oder drahtgebundenen Empfang der Darbietungen des Rundfunks (Hörfunk oder Fernsehen) geeignet sind.

(2) Empfangseinrichtungen sind auch dann Rundfunkempfangsgeräte, wenn sie für einen anderen Zweck als den Empfang von Rundfunksendungen hergestellt sind. Hierunter fallen nicht Empfangseinrichtungen, die von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei und ähnlichen Einrichtungen im Fernmeldedienst benutzt werden.

§ 3

(1) Der Rundfunkteilnehmer hat für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine monatliche Grundgebühr sowie für das Bereithalten eines jeden Fernsehgerätes zusätzlich eine monatliche Fernsehgebühr zu entrichten (Rundfunkgebühren).

(2) Die Zahlungsverpflichtung besteht nicht

- a) in den Fällen des § 4 des Staatsvertrages,
- b) für Rundfunkteilnehmer, die auf Grund Verordnungen zu § 5 des Staatsvertrags¹⁾ von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreit worden sind.

(3) Rückerstattungsansprüche können nur bis zum Ende des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist.

II. Verfahren**§ 4**

(1) Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind jeweils binnen einer Woche der Deutschen Bundespost schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sich die Anschrift des Rundfunkteilnehmers ändert.

(2) In den Fällen des § 4 des Staatsvertrages besteht keine Anzeigepflicht.

(3) Der Zahlungsbeleg gilt als Bestätigung der Anzeige nach § 2 Abs. 3 des Staatsvertrags.

§ 5

(1) Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Rundfunkgebühren sind monatlich im voraus fällig. Beginnt das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang innerhalb eines Monats, so ist mit der Anmeldung die volle Rundfunkgebühr für diesen Monat zu zahlen.

(2) Die Rundfunkgebühren sind an die vom Hessischen Rundfunk beauftragte Stelle zu zahlen²⁾; die Zahlungen können erfolgen durch:

- a) Einziehen durch den Postzusteller;
- b) Abbuchung vom Postscheck- oder Girokonto durch Einziehungsauftrag bzw. Lastschriftvordruck;
- c) Überweisung vom Postscheck- oder Girokonto;
- d) Bareinzahlung am Postschalter mit Rundfunkzahlschein.

(3) Die Rundfunkgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten des Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang endet und die Anzeige gemäß § 4 bei der zuständigen Stelle eingegangen ist.

§ 6

(1) Die Rundfunkteilnehmer, die eine fällige Rundfunkgebühr nicht entrichten, erhalten eine schriftliche Aufforderung, binnen eines Monats die Rundfunkgebühr zu zahlen.

(2) Bleibt diese Zahlungsaufforderung ohne Erfolg, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag von 1,— DM fällig.

(3) Die rückständigen Rundfunkgebühren und der Säumniszuschlag können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Für Streitigkeiten in Gebührenfragen sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

III. Überwachung**§ 8**

Die vom Hessischen Rundfunk mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, Auskünfte über die Anmeldung und das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten sowie über die Zahlung der Rundfunkgebühren zu verlangen. Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

§ 9

Die mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, rückständige Rundfunkgebühren gegen Quittung einzuheben.

IV. Inkrafttreten**§ 10**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Hessischen Landesregierung am 15. Januar 1971 in Kraft.

Frankfurt am Main, 21. 8. 1970

Der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks
 gez. Prof. Dr. R a m m e l m e y e r

¹⁾ Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 18. Dezember 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1969, Teil I S. 359).

²⁾ Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Nr. 39/1970, Seite 1899.

Öffentliche Ausschreibungen

936

Darmstadt: Die Bauleistungen für das Brückenbauwerk K 208 — Überführung Tellerweg im Zuge der BAB-Neubaustrecke Bad Homburg—Darmstadt sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 300 cbm Erdaushub
 - ca. 500 cbm Stahlbeton
 - ca. 36 t Stahl I und III
 - ca. 6 t Spannstahl
- und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 118 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 18. März 1971 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25.— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a — Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 14. April 1971 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 20. Mai 1971.

61 Darmstadt, 1. 3. 1971 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

937

Die Gemeinde Ober-Roden

— 9700 Einwohner, Ortsklasse A — stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zwei Sachbearbeiter

für die Bauverwaltung sowie Steuer- und Finanzverwaltung ein.

Kenntnisse im Bauwesen und Erschließungsbeitragsrecht sind erwünscht, werden jedoch nicht zur Bedingung gemacht.

Geboten wird leistungsgerechte Vergütung auf der Grundlage des BAT. Urlaubsgeld, sowie übliche soziale Leistungen werden gewährt.

Die Gemeinde Ober-Roden ist eine im Einzugsgebiet von Frankfurt am Main liegende aufstrebende Gemeinde und wird in den nächsten Jahren erheblich an Einwohnern zunehmen.

Bewerbungen bitten wir mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild zu richten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Roden
6051 Ober-Roden, Rathaus,
— Personalamt —

938

Der Magistrat der Stadt Hanau/Main

beabsichtigt, die Hauptbauarbeiten (Erd-, Maurer-, Beton-, Stahlbeton- und Kanalisationsarbeiten) für die Erstellung einer Gesamtschule zu vergeben.

Ortslage: Hanau-Kesselstadt, nördlich der Geibelschule an der Pferdschlache.

Es handelt sich um einen teilweise 2-geschossigen Klassentrakt mit teilweiser Unterkellerung in zwei Bauabschnitten wie folgt:

1. Teilabschnitt —

4 400 cbm umbauter Raum mit 3 Monaten Bauzeit.

2. Teilabschnitt —

34 750 cbm umbauter Raum mit 8 Monaten Bauzeit.

- Gesamtbauzeit: Voraussichtlich April 1971 bis Februar 1972 = 10 Monate.

Massen: Ortbeton B 300 ca. 2 500 cbm, Stahl IIIb u. IVb ca. 85 t.

Fertigteile: Stützen mit Konsolen B 450 und 600 ca. 1 200 lfd. m

Fertigteilunterzüge ca. 4 000 lfd. m

Pi-Decken ca. 10 400 qm

Stahl IIIb u. IVb ca. 160 t

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen verfügen und nachweisen, daß sie bereits ähnliche Leistungen zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Leistungsbeschreibungen werden doppelt in begrenzter Anzahl gegen eine Kostenerstattung von DM 30,— abgegeben. Die Ausschreibungsunterlagen werden auf Anforderung portofrei zugestellt oder sie können im Rathaus der Stadt Hanau, Am Markt 14/18, Block C, Zimmer 336, gegen Nachweis der Kostenerstattung ab 11. März 1971 abgeholt werden. Der Betrag von DM 30,— ist vor Ausgabe der Unterlagen bei der Stadtkasse Hanau, Am Markt 14/18 oder deren Postscheckkonto Frankfurt/Main, Nr. 5104 unter Angabe „Hauptbauarbeiten Gesamtschule“ zugunsten der Haushaltsstelle AO 2600/9500 einzuzahlen.

Die Angebote müssen in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung bis zum Eröffnungstermin am 30. März 1971 — 14.30 Uhr — vorliegen.

Der Eröffnungstermin findet im Sitzungszimmer, Nr. 334 des Rathauses, Block C, III. Stock. statt.

Einsicht in die Pläne ist in dem Architekturbüro Novotny-Mähner, Offenbach, Berliner Straße 77, während der Bürozeit von 8.00 bis 16.00 Uhr möglich.

Hanau, 8. 3. 1971

Der Magistrat der Stadt Hanau
— Bauverwaltungsamt —
gez. G o B, Stadtrat

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger

Jahrgang 1970 — 1. und 2. Halbjahr — (2 Einbanddecken) — Preis DM 13,20

für alle anderen Jahrgänge Stückpreis DM 6,75 einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und 5,5 % Mehrwertsteuer

Gebundene Jahrgänge des Staats-Anzeigers sind lieferbar:

Jahrgänge 1966, 1967, 1968, Preis DM 64,55 einschließlich Versandkosten und 5,5 % MWST
Jahrgang 1969, Preis DM 97,10 einschließlich Versandkosten und 5,5 % MWST.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
62 WIESBADEN · WILHELMSTRASSE 42 · TELEFON 3 96 71

939

Bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in Bad Homburg v. d. Höhe, Schloß

Ist in absehbarer Zeit die Stelle des

Sachbearbeiters für Liegenschaftswesen (Miet- und Pachtangelegenheiten)

Oberinspektor nach Bes.Gr. A 10 HBesG.

zu besetzen.

Bewerber, die über die erforderlichen Voraussetzungen (2. Verwaltungsprüfung und gute Fachkenntnisse) verfügen, werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen — Lebenslauf, Lichtbild, begl. Zeugnisabschriften — einzureichen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 2. 3. 1971

Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Schloß

940

Bei der Justus Liebig-Universität Gießen

ist die Stelle eines

Inspektors / Oberinspektors

Bes.Gr. A 9/10

zu besetzen.

Gefordert werden gründliche Kenntnisse auf dem Gebiete der Allgemeinen Verwaltung.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften erbeten an den

Kanzler der
Justus Liebig-Universität Gießen
Ludwigstraße 19

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 6. 1969

Herausgeber Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen — 128 Seiten Format 120 x 170 mm — Umschlag cellophanisiert — Preis DM 3.— einschl. Versandkosten u. 5 5/8 MWst.

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN
GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

941

Bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel ist je eine Stelle für einen

Oberbrandrat

(Besoldungsgruppe A 14)

als Leiter des Brandschutzdezernates zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die fachtechnische Aufsicht über das Brandschutzwesen im Regierungsbezirk und die Mitwirkung der Feuerwehren im Katastrophenschutz. Vorausgesetzt werden Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen, Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Freiwilligen Feuerwehren und organisatorische Fähigkeiten.

Als Bewerber kommen in Frage:

- Beamte der Feuerwehr mit abgeschlossenem Studium an einer Technischen Hochschule oder Universität (Prüfung als Dipl.-Ing., -Chem. oder -Phys.) und abgeschlossener Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst;
- Aufstiegsbeamte der Feuerwehr mit abgeschlossener Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst und langjähriger Berufserfahrung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an den Regierungspräsidenten in Darmstadt bzw. Kassel erbeten.

Wiesbaden, im Februar 1971

Der Hessische Minister des Innern
Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 12

942

Bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel ist innerhalb des Brandschutzdezernates je eine Stelle für einen

Brandverhütungsingenieur

zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt nach BAT IV a zuzügl. Technikerzulage.

Als Bewerber kommen in Frage:

Absolventen einer höheren technischen Lehranstalt, die das Ingenieurexamen in den Fachrichtungen Hochbau, Bauingenieur-, Elektro- oder Maschinenbauingenieurwesen abgelegt haben.

Vor Beginn ihrer eigentlichen Tätigkeit haben sich die Bewerber einer speziellen Ausbildung in der Brandbekämpfung und Brandverhütung zu unterziehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an den Regierungspräsidenten in Darmstadt bzw. Kassel erbeten.

Wiesbaden, im Februar 1971

Der Hessische Minister des Innern
Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 12

943

Junger Bauingenieur Beamter im Bundesdienst, möchte sich aus familiären Gründen in den südhessischen Raum zu einer Stadt oder Gemeinde verändern. Angebote unter 11/71 an Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5 5/8 % = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effekten- und Wechselbank 82 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 5/8 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60, Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten